



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Gebärdensprachdolmetschen in Japan

Einblick in Ausbildung und Praxis

verfasst von / submitted by

Junko Lévy, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 360

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Russisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchlhammer

Danksagung

Für die vorliegende Arbeit war es notwendig, vor Ort in Japan die Literatur zu beziehen und Experteninterviews zu führen. Dies wäre ohne das KWA-Stipendium der Universität Wien und die Unterstützung von meinem Betreuer, Herrn Prof. Pöchhacker, der mir den Weg zu dem Stipendium ebnete, nicht möglich gewesen. Meiner Betreuerin in Japan, Frau Kagari Misawa, verdanke ich den Zugang zu ihrem sozialen Netzwerk, über das sie als Vorstandsmitglied des Japanischen Gebärdensprachdolmetscherverbandes und als praktizierende Gebärdensprachdolmetscherin verfügt. Sie leitete für mich Treffen in die Wege und machte mich mit einer Vielzahl von tauben und hörenden Personen bekannt, die mir all meine Fragen beantworten konnten und Erklärungen zu Systemen, Organisationen und Gesellschaft gaben. Ein weiterer Dank gilt der Leiterin der Auslandsabteilung der Meisei Gakuen, einer privaten Schule für Taube, Frau Norie Oka, die sich die Zeit nahm und mir die Schule zeigte und mir erlaubte, Fotos für diese Arbeit zu machen. Natürlich bedanke ich mich auch bei den zahlreichen Menschen, die mich in Japan offenherzig empfangen und mich in meiner Forschung unterstützt haben. Ich bin sehr dankbar, dass ich dies alles erleben durfte, und hoffe, auch weiterhin in dem Bereich forschen zu dürfen.

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	7
------------------------------------	----------

EINLEITUNG	9
-------------------------	----------

Themenwahl und Vorarbeit	9
Definitionen	10
Organisationen	13
Forschungsaufenthalt	14
Aufbau der Arbeit	16

1. GEHÖRLOSE UND GEBÄRDENSPRACHE IN JAPAN: GESCHICHTE UND GEGENWART	17
--	-----------

1.1. Geschichtliche Entwicklung des japanischen Rechts in Bezug auf Taube	17
1.2. Diskriminierung von tauben Personen in Japan	24
Diskriminierung in öffentlichen Einrichtungen	25
Diskriminierung im Alltag	28
Diskriminierung in der Freizeit	31
1.3. Maßnahmen gegen Diskriminierung	32
Vorbildliche Organisationen und Projekte	34
1.4. Entwicklung der japanischen Gebärdensprache und der Schulen für Taube	41
1.5. Erlernen der Gebärdensprache in Japan	49

2. GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERINNENAUSBILDUNG UND -ZERTIFIZIERUNG	53
--	-----------

2.1. Professionalisierung der Ausbildung der GebärdensprachdolmetscherInnen	53
Ausbildung von SozialhelferInnen	54
Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene	55
Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene	56
Ausbildung für das Gebärdensprachdolmetschen im politischen Bereich	56

2.2. Zertifizierungsprüfungen für GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan	57
Zertifizierungsprüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene.....	59
Zertifizierungsprüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene	61
2.3. Ethik und Pflichten der GebärdensprachdolmetscherInnen	65
3. GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHPRAXIS	67
3.1. Entsendungszentren.....	67
3.2. Fachspezifische Einsatzbereiche	69
Gebärdensprachdolmetschen in der Politik	69
Gebärdensprachdolmetschen an Hochschulen	70
Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht	70
3.3. Berufskrankheiten: Auslöser und Lösungsansätze.....	73
3.4. Interviews	74
Interviewpartnerinnen.....	75
Interviewleitfaden.....	75
Durchführung	76
Analysemethode	77
Ergebnisse der Inhaltsanalyse.....	82
4. CONCLUSIO UND AUSBLICK	100
LITERATURVERZEICHNIS.....	103
GLOSSAR	112
ANHANG.....	117
Übersicht der in Japan geltenden Gesetze und Übereinkommen in Bezug auf Menschen mit Behinderung	117
Interviewleitfaden.....	117
Zusammenfassung	119

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Ensound-Lautsprecher mit Plüsch (Ensound 2013)	36
Abbildung 2 - Sitzkissen und Umhängekissen von Pioneer (Pioneer 2019)	36
Abbildung 3 - Rolle der Gebärdensprachdolmetscherin im Theater (TA-net 2019)	38
Abbildung 4 - Antenna (Imori 2018:1)	39
Abbildung 5 - Sound Hug (Imori 2018:1)	39
Abbildung 6 - Unterricht im Kindergarten der Meisei Gakuen (nach Altersgruppen getrennt)....	45
Abbildung 7 - Unterricht in der Volksschule Meisei Gakuen	46
Abbildung 8 - Taube Gebärdensprachlehrerin und Gebärdensprachdolmetscherin	48
Abbildung 9 - Gebärdensprachclub	50
Abbildung 10 - Zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen	52
Abbildung 11 - Sprechende Gebärdensprachdolmetscherin im Publikum (im grünen Kreis)	52
Abbildung 12 - Position im Gerichtssaal 1 (vgl. Ōta 2015:159)	71
Abbildung 13 - Position im Gerichtssaal 2 (vgl. Ōta 2015:159)	72

Einleitung

In dieser Arbeit strebe ich keinen Vergleich mit Österreich an, jedoch ist mein Anreiz für diese Themenwahl darauf bezogen. In Österreich gibt es ein großes Defizit, was die Integration, die schulische und berufliche Bildung von tauben Personen und den Umgang mit ihnen im Allgemeinen anbelangt. Gleichzeitig hat Österreich jedoch auch eine Vorreiterrolle durch die Universität Graz inne, die am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft ein Masterstudium für Gebärdensprachdolmetschen anbietet.

Themenwahl und Vorarbeit

Weshalb ich mich in Bezug auf meine Themenwahl für Japan entschieden habe, ist der japanischen Fernsehsendung *Minna no Shuwa (Gebärdensprache für alle)* des nationalen Fernsehsenders NHK zu verdanken, die bei mir einen bleibenden Eindruck hinterlassen und mich motiviert hat, zu diesem Thema Forschung zu betreiben. Diese Sendung dient dazu, Hörenden die japanische Gebärdensprache spielerisch beizubringen, sodass sie sich mittels der erlernten Basisgebärden mit Gehörlosen im Alltag zumindest ein bisschen verständigen können. Außerdem bringt diese Sendung dem hörenden Publikum die Gehörlosenkultur näher und ist somit auch für Gehörlose interessant. Diese Integrationsmaßnahme finde ich überwältigend, denn sie setzt nicht darauf an, dass sich Gehörlose anpassen sollen, sondern Hörende den Gehörlosen. Diese verständnisweckende Maßnahme hat mich dazu inspiriert, noch weiter zu recherchieren, weil ich davon überzeugt bin, dass sich solche Maßnahmen auch in Österreich und in anderen Ländern realisieren lassen und unbedingt umgesetzt werden sollten. Meine Recherchen führten mich zu dem Buch von Karen Nakamura, *Deaf in Japan: Signing and the Politics of Identity*, das mich an mein Thema heranführte und zu einem meiner Hauptwerke für diese Arbeit wurde. In der englischsprachigen Literatur ist dies das einzige wissenschaftliche Werk zu diesem Thema. In der deutschsprachigen Literatur gibt es dazu in Bezug auf Japan keine Publikationen. Abgesehen von meiner Internetrecherche auf den japanischen Seiten benötigte ich natürlich auch japanischsprachige Literatur. Daher bemühte ich mich um einen Forschungsaufenthalt in Japan, den ich vor allem dazu nutzen wollte, Feldforschung zu betreiben. Dies war insofern relevant, um herauszufinden, wie die Situation von Gehörlosen in Japan tatsächlich aussieht. Daher setzte ich mich mit den entsprechenden Organisationen in Verbindung. Weiters wollte ich die Ausbildung und Arbeitspraxis der japanischen Ge-

bärdensprachdolmetscherInnen kennenlernen, denn gerade sie fungieren als Schlüsselglied zu einer gleichberechtigten und aktiven Teilhabe von Hörbehinderten in einer hörenden Welt. Der beste Zugang dazu erschloss sich mir durch Experteninterviews in Japan. Bevor ich jedoch näher auf mein Forschungsvorhaben und auf die Inhalte dieser Arbeit eingehe, ist es naheliegend, essentielle Termini zu erläutern und die Kernorganisationen Japans vorzustellen.

Definitionen

Im deutschen Sprachraum gilt die Bezeichnung *taubstumm* mittlerweile als veraltet, da Gehörlosigkeit nicht bedeutet, dass eine Beeinträchtigung der Stimmbänder, der Stimmlippen, der Zunge, des Gaumens etc. besteht. Gehörlose können ihre Stimme und ihre Artikulationsfähigkeit trainieren. Es haben allerdings nicht alle Zugang zu solch einem Training oder wollen sich das gar nicht aneignen, da sie sich schließlich mittels Gebärdensprache ausdrücken können. Heutzutage ist der Begriff eher als diskriminierend einzustufen. Ähnlich sieht es mit dem Begriff *gehörlos* aus, der durch das Pejorativsuffix *-los* das Fehlen von etwas bzw. ein Defizit bezeichnet. Bevorzugt wird daher der Begriff *taub* verwendet, da er keine negative Assoziation hat und äquivalent zum englischen Begriff *Deaf* steht (vgl. Mitterhuber 2013; Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. o. J.).

Im englischen Sprachraum wird zwischen *deaf* und *Deaf* unterschieden. Die Bezeichnung mit kleinem *d* meint den medizinischen Zustand des Nichthörens; jene mit großem *D* markiert die Identifizierung der Person mit der Gehörlosenkultur und -politik und die Verwendung der Gebärdensprache als primäre Sprache. Für gewöhnlich bezeichnen sich altersbedingt ertaubte Personen nicht als *Deaf* (vgl. Nakamura 2006:9).

In Japan gibt es, vermutlich in Anlehnung an das englische Konzept, ebenfalls einen Begriff, der von tauben Personen und der sich zur Kultur von tauben hinzuzählenden hörenden Personen häufiger verwendet wird. Dieser Begriff ist *rō* (taub) und wird beispielsweise für taube Personen (*rō sha*) und Schulen für Taube (*rō gakkō*) verwendet. Im Sprachgebrauch meint man mit *rō* aber nicht nur Taube, sondern auch Schwerhörige. Obzwar es eine separate Bezeichnung für Schwerhörige (*nanchō sha*) gibt, so wird diese relativ selten verwendet. Anstatt *nanchō sha* wird häufiger der Begriff *chōkaku shōgai sha* (Hörgeschädigter/Hörbehinderter) gebraucht, der wiederum sowohl Schwerhörige als auch Taube meint. Dieser Begriff wird vermehrt in offiziellen Schriftstücken oder auch in Büchern verwendet. Ein weiterer Begriff, der neben *rō* existiert, aber auch unter Betroffenen nicht oft gebraucht wird, ist der Begriff *rōa*, was *taubstumm* bedeutet.

Meiner Erfahrung nach wird im deutschen Sprachraum in offiziellen Schriften und Bezeichnungen der Begriff *gehörlos* verwendet (Gehörlosenzeitung, Österreichischer Gehörlosenbund). Bei meinen Übersetzungen der Organisationsnamen etc. bleibe ich aus Gründen der Authentizität trotzdem nahe an den japanischen Bezeichnungen, die nicht dem deutschen Standard entsprechen. Ich selbst verwende die Begriffe *gehörlos* und *taub* weitestgehend äquivalent, bevorzuge jedoch aufgrund der oben genannten Ausführung die Bezeichnung *taub*.

Gebärdensprachen sind länderspezifische visuelle Sprachen, die sich von der Lautsprache des jeweiligen Landes in Wortschatz, Grammatik, Struktur und Syntax unterscheiden. Ebenfalls gibt es innerhalb einer Gebärdensprache zahlreiche Dialekte und Jargons (Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V. o. J.a).

Zusätzlich gibt es, wiederum länderspezifische, lautsprachbegleitende Gebärden (LBG), lautsprachunterstützende Gebärden (LUG) und eine gebärdenunterstützte Kommunikation (GuK). Diese drei Kommunikationsarten sind nicht wie die Gebärdensprache eine eigenständige Sprache, sondern Behelfssysteme, die die Lautsprache sichtbar machen sollen. Bei LBG werden alle Wörter eines Satzes einzeln gebärdet und durch zusätzliche Zeichen grammatische Markierungen der Lautsprache visualisiert. Daher ist mit dieser Art von Gebärden die Informationsvermittlung sehr langsam und ermöglicht keine natürliche Kommunikation. Die LUG vermittelt lediglich die sinntragenden Wörter und kann nur zum Einsatz kommen, wenn eine gewisse Hörfähigkeit besteht. Die GuK kommt bei Kindern zum Einsatz, die zwar hören können, jedoch eine motorische und kognitive Beeinträchtigung haben. Man fand heraus, dass sich Kinder mit einer starken Entwicklungsverzögerung besser durch Gebärden verständigen können. Die Gebärden der GuK sind stark vereinfacht und haben einen ikonischen Bezug. Dadurch können sich die Kinder die Gebärden leichter merken und ihren Wortschatz ausbauen (vgl. Hänel-Faulhaber 2018:14f.).

Es wird ersichtlich, dass es verschiedene Bedürfnisse von Betroffenen in ihrem Alltag gibt, auch was die Anforderungen an GebärdensprachdolmetscherInnen anbelangt. Bedürfnisse von Hörbehinderten sind abhängig vom Grad der Schwerhörigkeit und vom Zeitpunkt bzw. Lebensabschnitt des Eintretens der Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit in Bezug auf den Spracherwerb. Für die Grade von Schwerhörigkeit gibt es verschiedene Klassifizierungen und Grenzen. Ich verwende im Folgenden die Einteilung der WHO, die den Hörverlust in Dezibel angibt und den Mittelwert des besser hörenden Ohres meint, und in Klammer eine Einteilung des Hörverlustes in

Prozent, die allerdings nicht von den Werten der WHO ausgeht und hier nur der weiteren Veranschaulichung dienen soll.

Bei 26–40 dB Hörverlust (10–40 Prozent) wird man als leicht schwerhörig kategorisiert, bei 41–60 dB Hörverlust (40–60 Prozent) schon als mittelgradig schwerhörig. Ab dieser Stufe gelten Erwachsene als hörbehindert. Kinder wiederum gelten bereits ab 31 dB Hörverlust als hörbehindert. Sowie eine Hörbehinderung festgestellt wird, wird das Tragen eines Hörgerätes empfohlen. Bei 61–80 dB (60–80 Prozent Hörverlust) ist man hochgradig schwerhörig und es besteht Bedarf eines Hörgerätes bzw. sich die Gebärdensprache und eventuell Lippenlesen anzueignen. Ab 81 dB (80–95 Prozent Hörverlust) gilt der Grad der Schwerhörigkeit als an Taubheit grenzend und wird auch als *Resthörigkeit* bezeichnet. Auf dieser Stufe kann man mittels Hörgerät noch Geräusche oder Gespräche wahrnehmen. Sobald der Hörverlust mehr als 120 dB beträgt, wird man als *gehörlos* bzw. *taub* eingestuft (vgl. WHO o. J.; Mitterhuber 2013; Gesundheitsportal 2019, Deutscher Schwerhörigenbund e. V. o. J.).

Die Grade der Schwerhörigkeit werden in Japan wie folgt eingeteilt: 25–39 dB leichte Schwerhörigkeit, 40–69 dB mittelgradige Schwerhörigkeit, 70–99 dB hochgradige Schwerhörigkeit und Taubheit ab 100 dB (vgl. Hayashi 2017:22).

Als Gehörlose werden jene Menschen bezeichnet, bei welchen eine hochgradige Schwerhörigkeit vorliegt oder welche taub sind und hauptsächlich die Gebärdensprache zur Kommunikation verwenden. Im Unterschied dazu gibt es spätertaubte Menschen. Als *spätertaubt* gilt man, wenn der Hörverlust nach dem Spracherwerb (ca. ab dem dritten Lebensjahr) fortschreitend oder plötzlich eintritt (vgl. Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V. o. J.b; Goettlicher 2019). Für Spätertaubte ist die Gebärdensprache eine Fremdsprache und nicht alle Betroffenen wollen sie erwerben oder können sie sich in vollem Ausmaß aneignen. Oft verwenden Spätertaubte daher LBG oder schriftliche Kommunikation.

Da es beim Gebärdensprachdolmetschen keine Geräuschüberschneidungen wie beim Dolmetschen von Lautsprachen gibt, ist es möglich, dass GebärdensprachdolmetscherInnen überwiegend simultan arbeiten. Ebenfalls simultan arbeiten SchriftdolmetscherInnen, die sowohl von Schwerhörigen als auch von Gehörlosen in Anspruch genommen werden. Beim Schriftdolmetschen wird Gesagtes intralingual verschriftlicht. Dies kann sowohl handschriftlich als auch computergestützt erfolgen. Dabei kann eine Zusammenfassung gegeben werden, aber auch eine annä-

hernd wörtliche Verschriftlichung erfolgen. Zudem werden auch Intonation, Applaus etc. verschriftlicht. In Japan ist eine zusammenfassende Schriftdolmetschung gebräuchlicher, sohin lautet der in Japan verwendete Terminus *zusammenfassende Mitschrift* (*yōyaku hikki*). Die Simultaneität des Schriftdolmetschens ermöglicht die aktive Teilnahme von Gehörlosen beispielsweise an Vorlesungen, Sitzungen oder im Unterricht in Form von Rückfragen oder eigenen Beiträgen zu Diskussionen (vgl. Norberg/Stachl-Peier/Tiittula 2007:36f.).

Organisationen

Die wichtigsten Organisationen für die weltweite Vernetzung von Gehörlosen und GebärdensprachdolmetscherInnen sowie für die Forschung und Entwicklung in diesen Bereichen sind die World Federation of the Deaf (WFD), die 1951 in Rom gegründet wurde, und die World Association of Sign Language Interpreters (WASLI), die 2003 beim 14. Weltkongress der WFD im kanadischen Montreal ins Leben gerufen wurde (vgl. WASLI o. J.).

Die wichtigsten Organisationen in Japan sind der Japanische nationale Taubstummenbund (*Zennihon Rōa Renmei*), die Nationale wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft zu Problemstellungen des Gebärdensprachdolmetschens (*Zenkoku Shuwa Tsūyaku Mondai Kenkyūkai*) und der Japanische Gebärdensprachdolmetscherverband (*Nihon Shuwa Tsūyakushi Kyōkai*). Sie arbeiten eng zusammen und organisieren gemeinsame Konferenzen und Projekte. Sie sind für meine Arbeit von großer Bedeutung, weshalb ich sie im Folgenden kurz vorstelle.

Für diese drei Organisationen werde ich die offiziellen englischen Abkürzungen verwenden. Das sind für den Japanischen nationalen Taubstummenbund JFD (Japanese Federation of the Deaf), für die Nationale wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft zu Problemstellungen des Gebärdensprachdolmetschens NRASLI (National Research Association for Sign Language Interpretation) und für den Japanischen Gebärdensprachdolmetscherverband JASLI (Japanese Association of Sign Language Interpreters).

Der JFD wurde 1947 gegründet und zählte bereits im ersten Jahr 5.000 Mitglieder. Mittlerweile hat der JFD in allen 47 Präfekturen Japans Zweigstellen und die Mitgliederzahl beläuft sich auf rund 20.000 Mitglieder. Der JFD hat viele Abteilungen und Komitees, wie die Presseabteilung, das Sportkomitee, das Bildungs- und Kulturkomitee und das Nachrichten- und Kommunikations-

komitee, welches für Gebärdensprachdolmetschen zuständig ist. Zudem veröffentlicht er als Verlag Werke in Bezug auf Taube, die Gebärdensprache und Gebärdensprachdolmetschen und ist Mitglied der WFD (vgl. Hayashi 2018:134f.).

Die NRASLI wurde 1974 gegründet und hat ebenfalls in allen Präfekturen Zweigstellen mit insgesamt 10.000 Mitgliedern. Sie untersucht Probleme in Bezug auf Gebärdensprache, Gebärdensprachdolmetschen und Hörbehinderte und setzt sich für eine bessere Sozialhilfe für Hörbehinderte und eine bessere gesellschaftliche Stellung von GebärdensprachdolmetscherInnen ein. Ihre Abteilungen sind beispielsweise die Abteilung für Gesundheitsmaßnahmen, die Abteilung für Internationales und die Forschungsabteilung. Zusätzlich ist sie als Verlag tätig und gibt eine Forschungszeitschrift heraus. Außerdem hält sie Forschungs- und Diskussionsversammlungen ab und ist Mitglied der WASLI (vgl. Hayashi 2018:136).

Der JASLI wurde von der NRASLI im Jahr 1991 ins Leben gerufen, damit zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene ihre eigene Organisation haben. Er veranstaltet Schulungen für zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene und erstellt und publiziert als Verlag Bücher, Übungstexte und Unterrichtsmaterialien und beschäftigt sich mit der Ausbildung von auf nationaler Ebene zertifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen. Ferner bringt er jeden Monat einen Bericht mit Beiträgen von ForscherInnen und Vereinsmitgliedern heraus. Der JASLI ist ebenfalls Mitglied bei der WASLI (vgl. Hayashi 2018:138f.).

Es gibt noch weitere Organisationen und Unterorganisationen, wie das Informations- und Kulturzentrum für Hörbehinderte (*Chōryoku Shōgaisha Jōhō Bunka Sentā*) und das Nationale Gebärdensprachausbildungszentrum (*Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā*), die alle eng vernetzt sind und im stetigen Austausch stehen. Das Nationale Gebärdensprachausbildungszentrum wurde 2002 in Kyōto gegründet und vereint die Organisationen JFD, NRASLI und JASLI unter einem Dach (vgl. Hayashi 2018:140f.; Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā o. J.).

Forschungsaufenthalt

Um die Gebärdensprachdolmetschpraxis zu beleuchten, plante ich für meinen Forschungsaufenthalt in Kontakt mit praktizierenden GebärdensprachdolmetscherInnen zu treten, mit ihnen Interviews zu führen und so Einblicke in die Werdegänge und Arbeitspraxis der InterviewpartnerInnen sowie ihrer persönlichen Eindrücke und Meinungen zu Themen wie Rollenverhalten und Diskriminierung zu bekommen.

Ich wollte mich allerdings nicht ausschließlich auf die GebärdensprachdolmetscherInnen fokussieren, sondern auch Gehörlose miteinbeziehen. Immerhin sind sie die Bedarfsträger von Gebärdensprachdolmetschungen. Mich interessierten der Bedarf und die Einsatzbereiche der GebärdensprachdolmetscherInnen, die Bildung bzw. Weiterbildung von hörenden JapanerInnen in Bezug auf die Gebärdensprache und die Bildung von tauben Kindern und Jugendlichen, die in Japan sehr ausgeprägt ist.

Als Vorarbeit diente mir das oben genannte Buch von Karen Nakamura. Die japanische Fachliteratur konnte ich erst in Japan im Rahmen meines Forschungsaufenthaltes erhalten. Bezogen habe ich sie direkt in den Büros des JFD und des JASLI in Tōkyō. Meine japanische Basisliteratur ist, neben den zahlreichen, im Glossar genannten und sehr hilfreichen japanischen Werken und Broschüren, Mitsuji Hisamatsu (et al.) *Yoku wakarū! Chōkaku shōgaisha he no gōriteki hairyo* und die beiden Bücher von Tomoki Hayashi *Hikkei shuwatsūyakusha shuwatsūyakushi handobukku* und *Shuwa tsūyaku o manabuhito no „shuwa tsūyakugaku“*.

Für die Experteninterviews erarbeitete ich einen Leitfaden, der genug Spielraum für ausführliche Antworten ließ, denn nur so konnte ich sicherstellen, dass ich tatsächlich einen Einblick in die Arbeitspraxis der Gebärdensprachdolmetscherinnen bekomme und sie ihre eigene Meinung äußern. Vor allem durch gezieltes Nachfragen, Geben von eigenen Beispielen und Erzählen eigener Erfahrungen konnte ich erreichen, dass auch meine Interviewpartnerinnen sich trauten, über prekäre Themen, wie beispielsweise Diskriminierung beim Dolmetscheinsatz, zu sprechen. Die genaue Beschreibung der Durchführung, des Interviewleitfadens sowie die Antworten der Expertinnen erfolgt im dritten Kapitel (s. 3.4.).

Ein großes Anliegen während meines Forschungsaufenthaltes war es, GebärdensprachdolmetscherInnen bei der Arbeit zu sehen und in eine Schule für Taube zu gehen. Meine japanische Betreuerin ist sehr gut vernetzt und konnte mich mit den richtigen Ansprechpersonen in Kontakt bringen, wodurch ich gleich mehrere Bildungseinrichtungen besuchen und einige Gebärdensprachdolmetscherinnen im Einsatz sehen durfte. Meine Eindrücke habe ich in einem Beobachtungsprotokoll niedergeschrieben und im Fließtext in den jeweiligen Unterkapiteln (s. 1.3., 1.4., 1.5.) eingefügt.

Aufbau der Arbeit

Ich habe mir viele Gedanken zum Aufbau meiner Arbeit gemacht und die vorliegende Version hat sich als die nachvollziehbarste herauskristallisiert. So habe ich keine durchgängige Chronologie von Anfang bis Ende meiner Arbeit, sondern jedes Unterkapitel hat seine in sich geschlossene Chronologie. Dies war aufgrund der verschiedenen Bereiche, die jeweils ihre eigenen Entwicklungen haben, nicht anders möglich, da die Darstellung durch Überschneidungen von Ereignissen, Entwicklungen etc. chaotisch und infolge unverständlich geworden wäre.

Im ersten Kapitel beleuchte ich die geschichtliche Stellung der Gehörlosen in der Gesellschaft und thematisiere gesetzliche Entwicklungen und Diskriminierung in Bezug auf Taube in Japan. Ich stelle Organisationen und Projekte vor, die sich für die Integration von tauben Personen einsetzen. Außerdem lege ich die Entwicklung der japanischen Gebärdensprache, die Entwicklung der Schulen für Taube und die Möglichkeiten der Erlernung der Gebärdensprache in Japan dar.

Im zweiten Kapitel führe ich die Professionalisierung der Ausbildung der GebärdensprachdolmetscherInnen näher aus und beschreibe die verschiedenen Zertifizierungsprüfungen. Abschließend gehe ich auf die Ethik und Pflichten der GebärdensprachdolmetscherInnen ein.

Im dritten Kapitel erläutere ich die Gebärdensprachdolmetschpraxis mit japanischen Spezifika und erläutere die Durchführung und Analyse der Experteninterviews.

Im vierten Kapitel wird neben der Conclusio auch erwähnt, was leider keinen Platz in der vorliegenden Arbeit gefunden hat, wozu die Zeit während meines Forschungsaufenthaltes nicht mehr gereicht hat und woran ich weiterforschen möchte.

Wenn nicht anders angegeben, stammen die verwendeten Abbildungen von mir selbst. Die Verwendung der Fotos zur Veranschaulichung in vorliegender wissenschaftlicher Arbeit erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Personen und Institutionen. Alle Übersetzungen aus dem Japanischen ins Deutsche sind ebenfalls von mir. Dies betrifft hauptsächlich Gesetzestitel und Organisationsbezeichnungen. Im Anhang ist ein japanisch-deutsches Glossar angefügt, das etwaige Recherchen von Japanischsprachigen oder Japanischlernenden erleichtern soll.

1. Gehörlose und Gebärdensprache in Japan: Geschichte und Gegenwart

In diesem sehr umfangreichen Kapitel rolle ich die Geschichte auf und arbeite mich bis in die Gegenwart vor. Beginnend mit der Entwicklung des japanischen Rechts und der japanischen Gesellschaft in Bezug auf Taube gehe ich über zur Entwicklung der Gebärdensprache und ihrer Standardisierung sowie zur Entwicklung von Schulen für Taube bis hin zur Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens und seiner Professionalisierung. Ich erachte es als Notwendigkeit, die Diskriminierung von tauben Personen in Japan näher zu beleuchten, da diese Art von Diskriminierung möglicherweise auch in anderen Ländern auf dieselbe oder ähnliche Weise erfolgt. Ich möchte in diesem Kapitel hörende Personen auf diese Ungleichbehandlung aufmerksam machen und damit die Wichtigkeit der Integration von tauben Personen unterstreichen. Dies betrifft auch und vor allem Angestellte im öffentlichen Dienst und Unternehmen, die Gebärdensprachdolmetschen als unnötig erachten.

Ich werde zudem Projekte und Organisationen vorstellen, auf die ich im Rahmen meines Forschungsaufenthaltes einen Blick werfen durfte und von denen ich finde, dass sie auch in anderen Ländern umgesetzt werden könnten und sollten. Diese Projekte und Organisationen sollen die Aktivitäten und die Integration in Bezug auf Taube, aber auch auf Schwerhörige und Taubblinde in Japan beispielhaft veranschaulichen.

1.1. Geschichtliche Entwicklung des japanischen Rechts in Bezug auf Taube

In Japan hatten Taube bis Ende der 1970er Jahre fast keine Rechte und wurden kaum beachtet. Taube galten lange als geistig behindert und ihnen war es daher verboten, einen Führerschein zu machen, Verträge zu unterzeichnen oder ein Testament zu schreiben (vgl. Nakamura 2006:5, 108). 1891 trat die auf deutschem Recht basierende Zivilprozessordnung in Kraft, deren Artikel 134 besagt, dass Taube ein Recht auf einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin haben. Allerdings heißt es in dem Artikel weiter, dass alternativ dazu die Kommunikation mittels Zettel und Stift herangezogen werden kann. So kam es dazu, dass primär die schriftliche Kommunikation mit und von Tauben vor Gericht und bei der Polizei Anwendung fand. Hier war wiederum problematisch, dass viele Taube Analphabeten waren oder zu geringe Japanischkenntnisse hatten und die vorgelegten Schriftstücke, die sie unter Zwang unterschreiben mussten, gar nicht lesen konnten (vgl. Nakamura 2006:95f., 107).

Die hörende japanische Bevölkerung hatte von tauben Personen ein kriminelles Bild. So berichtete die *Japanische Gehörlosenzeitung* (*Nihon Chōryoku Shōgai Shinbun*; auch: *Japanese Deaf News*) in der Nachkriegszeit vermehrt über Kriminalfälle, in denen Taube involviert waren (vgl. Nakamura 2006:96). Wenn man bedenkt, dass taube Menschen gesellschaftlich unterdrückt wurden und nicht selten einen unzureichenden oder gar keinen Zugang zu einer Schulbildung bekamen (mehr zur schulischen Bildung s. 1.4.) und die Arbeitssituation dementsprechend schlecht war, so wäre es nachvollziehbar, wenn diese Menschen in ihrer Ausweg- und Aussichtslosigkeit einen kriminellen Weg eingeschlagen hätten. Es gab bestimmt tatsächlich auch taube Kriminelle, aber genauso taube Nichtkriminelle, die von der Bevölkerung schlechthin als Kriminelle hingestellt wurden. Die Bevölkerung kriminalisierte also taube Personen auf zweierlei Arten: Zum einen trieb sie manche Taube durch Diskriminierung in die Kriminalität, zum anderen kriminalisierte sie nicht-kriminelle Taube durch ihre Vorurteile. Erst in der Nachkriegszeit verbesserte sich allmählich die generelle Lebenssituation von tauben Personen in Japan. Sie erhielten mehr soziale Rechte, eine bessere Ausbildung und auch bessere Arbeitsstellen (vgl. Nakamura 2006:99).

Am 21. Februar 1952 wurde in der *Japanischen Gehörlosenzeitung* über einen Fall berichtet, der höchst prekär war und die damalige soziale und juristische Situation der tauben Personen in Japan widerspiegelte. Bei diesem Fall ging es um vier taube Männer, die angeblich einen bewaffneten Raubüberfall verübt hatten. Das Opfer sagte bei der Polizei aus, dass diese Männer ihn gefragt hätten, wo das Geld sei und ihm die Anweisungen gegeben hätten, ruhig zu bleiben und die unterste Schublade zu öffnen. Allerdings war es so, dass diese Männer nicht nur taub waren, sondern auch stumm, was wiederum Zweifel aufwarf, ob denn auch tatsächlich die richtigen Räuber festgenommen worden waren. Trotzdem wurden zwei dieser vier Männer für schuldig befunden (vgl. Nakamura 2006:96).

Vor Gericht erschienen Taube, einerseits nach Möglichkeit und andererseits nach Ermessen des zuständigen Gerichts, mit einem hörenden Familienmitglied, mit einem Arbeitskollegen/einer Arbeitskollegin oder einer Lehrperson einer Schule für Taube, der/die als GebärdensprachdolmetscherIn fungieren sollte. Dies war sehr problematisch, denn diese Personen verstanden meist die Rechtsterminologie nicht und wussten auch nicht, wie sie das Gesagte in Gebärdensprache weitergeben konnten. Es kam auch vermehrt vor, dass diese Personen vom Gericht oder von der Polizei gar nicht erst gefragt oder nicht zugelassen wurden (vgl. Nakamura 2006:95, 106).

In den 1960er Jahren formierte sich allmählich eine Bewegung, die Rechte bzw. die Gleichberechtigung von tauben Personen forderte. Durch Petitionen forderten sie den Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen in Zivil- und Strafprozessen. Es wurde auch damit begonnen, andere Taube und Nichttaube zu mobilisieren und Politiker auf sie aufmerksam zu machen, um so Unterstützung zu bekommen und positive Veränderungen zu erwirken (vgl. Nakamura 2006:95, 97f., 108f.).

Ab 28. Dezember 1949 gab es zudem das *Sozialhilfegesetz körperlich Behinderter (Shintai Shōgaisha Fukushi Hō)*, in dem unter anderem der Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen als Sozialhilfeleistung für Taube genannt und definiert wurde, wann und wieso ein Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin gebraucht wird. Zusammen mit dem Artikel 134 der Zivilprozessordnung hatte die Bewegung zumindest schon eine Basis, auf der sie aufbauen konnte. Die Gerichte waren aber erst ab der Inkraftsetzung des *Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (im Weiteren *Behindertenrechtskonvention*) im Jahre 2008 gesetzlich verpflichtet, einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin zu stellen (s. u.).

1958 setzte sich der JFD für das Recht auf einen Führerschein für taube Personen ein. Erst 1973 überarbeitete die nationale Polizeibehörde die Ausschlusskriterien. Von da an war es tauben Personen erlaubt, einen Führerschein zu machen, wenn sie beim Autofahren ein Hörgerät tragen und damit Hupen und Sirenen ab einer gewissen Entfernung hören können. In ländlichen Gegenden wurden sogar schon vor dieser offiziellen Änderung Ausnahmen für taube Personen gemacht. 2001 wurde in einer Plenarsitzung des Oberhauses die Untauglichkeitsklausel des Paragraphen 88 des *Straßenverkehrsgesetzes (Dōro Kōtsū Hō)* abgeschafft. Somit war es nun sämtlichen tauben Personen ermöglicht worden, auch mit einer hochgradigen Taubheit, bei der kein Hörgerät nützlich ist, einen Führerschein zu machen. Allerdings obliegt es aus gesetzlicher Sicht immer noch der Einschätzung der PrüferInnen, ob die Behinderung oder Krankheit ihres Prüflings eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellt und daher ein Führerschein aus Sicherheitsgründen nicht vergeben werden kann (vgl. Nakamura 2006:78, 86; JFD o. J.).

Die Abschaffung der Untauglichkeitsklausel war bereits ein wichtiger Schritt und kann als Auftakt für weitere Gesetzesänderungen und neue Gesetze für eine verbesserte Lebensqualität von tauben Personen in Japan gesehen werden.

Die Vereinten Nationen einigten sich bei der Generalversammlung am 13. Dezember 2006 auf die *Behindertenrechtskonvention*. Ab 30. März 2007 lag die Konvention zur Unterzeichnung bereit. Gleich am ersten Tag unterzeichneten 82 Staaten die Konvention, 44 Staaten unterzeichneten das Optionale Protokoll und in einem Staat trat die Konvention umgehend in Kraft. Dies stellte einen Rekord von Unterzeichnungen am ersten Tag in der Geschichte der Vereinten Nationen dar. Das Übereinkommen trat am 3. Mai 2008 in Kraft. In dieser Konvention werden die Menschenrechte und die grundlegende Freiheit von Menschen mit Behinderung gesichert und die Achtung ihrer Menschenwürde gefordert (vgl. UN o. J.; Hisamatsu et al. 2016:5f.). Folgend werden die für dieses Thema bedeutendsten Artikel wiedergegeben.

In Artikel 2 der Konvention wird in der Definition von *Sprache* explizit auch die Gebärdensprache dazugezählt sowie auch andere nonverbale Sprachen, worunter auch die taktile Sprache, die von taubblinden Personen verwendet wird, zu verstehen ist. Die Grundsätze der Konvention stehen in Artikel 3 und lauten wie folgt:

- a. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit
- b. die Nichtdiskriminierung
- c. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- d. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit
- e. die Chancengleichheit
- f. die Zugänglichkeit
- g. die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- h. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. (Behindertenrechtskonvention o. J.)

In Artikel 9 wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung thematisiert. Dabei geht es nicht nur um den physischen Zugang zu Gebäuden, Transportmitteln etc., sondern auch um den Zugang zu Information und Kommunikation. Demzufolge gewährleisten die Vertragsstaaten Zugang

zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden. (Behindertenrechtskonvention o. J.)

Weiters verlangt die Konvention in Artikel 21 zum Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, dass die Vertragsstaaten

im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern. (Behindertenrechtskonvention o. J.)

Japans damaliger Außenminister, Masahiko Takamura, unterzeichnete am 28. September 2007 die *Behindertenrechtskonvention* (*Shōgaisha Kenri Jōyaku*). Am 20. Jänner 2014 ratifizierte Japan die Konvention als hunderteinundvierzigster Staat. Im Folgemonat, am 19. Februar 2014, trat sie in Japan in Kraft (vgl. Hayashi 2017:4; Hisamatsu et al. 2016:5f.).

Somit hat sich Japan dazu verpflichtet, Gebärdensprachdolmetschdienstleistungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und Chancengleichheit, unter anderem in den Bereichen Bildung und Beruf, sicherzustellen. Bereits vor der Unterzeichnung der Konvention hatte Japan eine Vorreiterrolle gegenüber vielen Staaten inne, was die Förderung und Integration von tauben und schwerhörigen Personen anbelangt. Dies war nicht unbedingt der japanischen Regierung zu verdanken, sondern vielmehr den zahlreichen Initiativen, Gebärdensprachclubs und Organisationen, die sich zu gemeinsamen Projekten zusammenschlossen und so sehr viel bewirken konnten (mehr dazu s. u., 1.3., 1.4. und 1.5.). Das größte und einflussreichste Medium zur Aufklärung der japanischen Bevölkerung in Bezug auf Taubheit war das Fernsehen. Ab den 1990er Jahren gab es gebärdensprachunterstützte Nachrichten, Dramen mit tauben ProtagonistInnen und vollkommen in Gebärdensprache gehaltene Nachrichten sowie eine Sendung zur Erlernung der japanischen Gebärdensprache. Dies trug sehr stark zur Bewusstwerdung der hörenden japanischen Bevölkerung bei, dass es Taubheit gibt, dass dies keine geistige Behinderung ist und dass die Gebärdensprache eine natürliche und komplexe Sprache ist. Mit der Zeit wurde es in der hörenden Bevölkerung sogar populär, sich mit der Gebärdensprache auseinanderzusetzen und sie in Gebärdensprachclubs zu erlernen. Dieser Trend wurde auch als Gebärdensprachboom (*Shūwa Būmu*) bezeichnet. Vor allem Hausfrauen füllten Gebärdensprachdolmetschkurse und -seminare mit dem Ziel, als Gebärdensprachdolmetscherin zu volontieren oder auch um mit tauben Personen kommunizieren zu können. Es gab immer mehr Unternehmen, die Taube nicht für körperliche, sondern für geistige Arbeit anstellten und die hörenden Angestellten in Seminaren für die produktive Zusammenarbeit mit tauben KollegInnen schulten. Ebenfalls wurden illustrierte Bücher, die die Gebärdensprache vermittelten, in dieser Zeit unter hörenden Studierenden sehr beliebt (vgl. Nakamura 2006:6, 86).

1999 setzte sich der JFD für taube Personen ein, die Berufe erlernen und ausüben wollten, die für sie per Gesetz verboten waren. Dies betraf beispielsweise die Berufe Arzt/Ärztin, ApothekerIn und PolizistIn (vgl. Nakamura 2006:126). In Tōkyō lernte ich eine taube Lehrerin kennen. Sie selbst kommt aus Hokkaidō und erzählte mir, dass sie schon im Kindesalter wusste, dass sie Lehrerin werden möchte. Dieser Berufswunsch wurde ihr damals allerdings zunichtegemacht, als sie erfuhr, dass es in ihrer Heimat tauben Personen gesetzlich verboten war, als Lehrperson zu arbeiten. Sie fand aber schließlich heraus, dass es solch ein Verbot in Tōkyō nicht gab. Daher entschloss sie sich nach Tōkyō zu ziehen und dort ihre Ausbildung zu machen. Mittlerweile wurde dieses gesetzliche Verbot auch in Hokkaidō aufgehoben.

Seit den 2000er Jahren kam es zu einer Reihe von neuen Gesetzen und Novellierungen, die Menschen mit Behinderung Rechte einräumen, die das alltägliche Leben erleichtern sollen. Einige davon werden im Weiteren vorgestellt.

Das *Neue Gesetz zur Barrierefreiheit (Bariafurī Shin Hō)* soll die Erleichterung der Fortbewegung für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung fördern. Um dies zu erreichen, treffen sich Zuständige der Städte und Gemeinden mit älteren und behinderten Menschen und erarbeiten zusammen einen Stadtplan mit eingezeichneten Problemstellen, die sowohl Gebäude als auch Straßen und Gehwege umfassen. Der Entwurf wird der Verwaltung von Straßenbau und Verkehr und auch Architekten vorgelegt, die eine barrierefreie Gestaltung der Problemstellen erarbeiten und durchführen sollen. Das Gesetz wurde im Juni 2006 beschlossen und im Dezember desselben Jahres in Kraft gesetzt (vgl. Hisamatsu et al. 2016:6).

Das *Gesetz zur Prävention von Misshandlung von Menschen mit Behinderung (Shōgaisha Gyakutai Bōshi Hō)* dient sowohl zur Prävention von Misshandlungen behinderter Menschen als auch zur Unterstützung ihrer PflegerInnen. Im Juni 2011 wurde dieses Gesetz verabschiedet und im Oktober 2012 in Kraft gesetzt. Städte und Kommunen errichteten im ganzen Land Anlaufstellen, um auf Misshandlungen von Menschen mit Behinderung zu reagieren bzw. um solch eine Misshandlung abzuwenden. In den Anlaufstellen wird den Betroffenen und/oder ihren PflegerInnen die notwendige Unterstützung angeboten (vgl. Hisamatsu et al. 2016:6f.).

Das *Verbesserte Grundgesetz für Menschen mit Behinderung (Kaisei Shōgaisha Kihon Hō)* basiert auf dem im Jahre 1970 erlassenen *Grundgesetz zu Maßnahmen für körperlich und geistig behinderte Menschen (Shin Shin Shōgaisha Taisaku Kihon Hō)*, welches 1993 novelliert wurde und die Bezeichnung *Grundgesetz für Menschen mit Behinderung (Shōgaisha Kihon Hō)* erhielt.

2004 und 2011 folgten weitere Novellierungen. Im Juli 2011 wurde das Gesetz in *Verbessertes Grundgesetz für Menschen mit Behinderung* umbenannt und im darauffolgenden Monat in Kraft gesetzt. Die Verbesserungen beinhalten Änderungen entsprechend der *Behindertenrechtskonvention*. Durch dieses Gesetz, der *Zentrale zur Förderung der Systemreform für Menschen mit Behinderung* (*Shōgaisha Seido Kaiku Suishin Honbu*) und der Beteiligung von behinderten Menschen soll Betroffenen hinsichtlich ihrer Behinderung ein sorgenfreier Alltag ermöglicht werden (vgl. Hisamatsu et al. 2016:6; Kotobank o. J.).

Im Juni 2012 wurde das *Gesetz zur umfassenden Unterstützung für Menschen mit Behinderung* (*Shōgaisha Sōgō Shien Hō*) beschlossen und im April 2013 in Kraft gesetzt. Es soll bewirken, dass das Sozialhilfenetz für das alltägliche und das gesellschaftliche Leben von Menschen mit Behinderung ausgebaut und integrative Unterstützung geboten wird. Zusammen mit dem *Verbesserten Grundgesetz für Menschen mit Behinderung* soll es zu einem lückenlosen Angebot für die einzelnen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung führen (vgl. Hisamatsu et al. 2016:7).

Im Juni 2013 wurden parallel zwei Gesetze entworfen, die beide im April 2016 in Kraft gesetzt wurden. Zum einen war es das *Antidiskriminierungsgesetz von Menschen mit Behinderung* (*Shōgaisha Sabetsu Kaishō Hō*), zum anderen das *Verbesserte Gesetz zur Förderung der Anstellung von Menschen mit Behinderung* (*Kaisei Shōgaisha Koyō Sokushin Hō*) (vgl. Hisamatsu et al. 2016:7).

Seit 2013 gibt es das Bestreben, die Gebärdensprache gesetzlich als eigenständige Sprache anerkannt zu bekommen und dafür das *Gebärdensprachgesetz* (*Shuwa Gengo Hō*) einzuführen. In der *Behindertenrechtskonvention* steht ausdrücklich, dass *Sprache* die Gebärdensprache miteinschließt. Trotzdem ist die japanische Gebärdensprache noch nicht als eigenständige Sprache, die mit dem Status der gesprochenen Sprache gleichzustellen ist, anerkannt. Um dies zu erreichen, schlossen sich Taube, ganze Familien, Schulen und weitere Einrichtungen und Organisationen zusammen. Sie setzen sich für die Kenntnisnahme und Anerkennung der Gehörlosenkultur ein und fordern Pläne und Maßnahmen zum Gebärdenspracherwerb und zur Gebärdensprachaneignung, die in einem Gesetz festgelegt werden sollen. Die Bewegung stützt sich auf die fünf Rechte der Gebärdensprache: Das Recht auf Gebärdenspracherwerb (für Taube), das Recht auf schulische Bildung mittels Gebärdensprache, das Recht auf das Erlernen der Gebärdensprache (für Hörende), das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und das Recht, die Gebärdensprache zu schützen. Basierend auf diesen Rechten verfassten sie ein Schreiben, in dem sie eine Verordnung für das

Gebärdensprachgesetz forderten. Bis zum 3. März 2016 nahmen alle 1.788 Kommunalverwaltungen dieses Schreiben an. Darüber hinaus kam 2015 in insgesamt 47 Kommunalverwaltungen (davon 6 Präfekturen, 36 Städte und 5 Ortschaften) eine Verordnung für das Gebärdensprachgesetz zustande (vgl. Hisamatsu et al. 2016:7f.).

Im März 2019 traf sich die Hauptverwaltung der Initiative mit Abgeordneten der Konstitutionell-Demokratischen Partei, der Demokratischen Volkspartei, der Kommunistischen Partei Japans und der Kōmei-Partei. Die Vertreter der Bewegung legten den Abgeordneten das sich noch im frühen Stadium befindliche Gesetz vor und baten um ihre Vorschläge für politische Maßnahmen (vgl. JDF 2019).

Ein weiteres sich in der Entwicklungsphase befindliches Gesetz ist das *Informations- und Kommunikationsgesetz* (*Jōhō Komyunikēshon Hō*). Durch dieses Gesetz soll allen hör- und/oder sehbehinderten Menschen der Zugang zu Informationen und Kommunikation garantiert werden. Basierend auf dem *Antidiskriminierungsgesetz von Menschen mit Behinderung* soll dieses Gesetz zum Ausbau in diesem Bereich dienen. Die *Chūō Hauptverwaltung zur Förderung der Systemreform für hörbehinderte Menschen* (*Chōkaku Shōgaisha Seido Kaikaku Chūō Honbu*), die an der Ausarbeitung und Realisierung dieses Gesetzes arbeitet, besteht aus sechs Organisationen und Vereinen: dem JFD, dem *Verband der japanischen nationalen Organisationen für schwerhörige und späterschwerhörige Personen* (*Zennihon Nanchōsha - Chūto Jicchōsha Dantai Rengōkai*), dem *Nationalen Taubblindenverband* (*Zenkoku Mōrōsha Kyōkai*), der NRASLI, dem JASLI und der *Nationalen wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft zu Problemstellungen der zusammenfassenden Mitschrift* (*Zenkoku Yōyaku Hikki Mondai Kenkyūkai*) (vgl. Hisamatsu et al. 2016:8).

Im Anhang dieser Arbeit befindet sich eine tabellarische Auflistung der hier vorgestellten japanischen Gesetze und Übereinkommen.

1.2. Diskriminierung von tauben Personen in Japan

Bereits zu Beginn des Kapitels habe ich die Vorurteile und Diskriminierungen der hörenden Bevölkerung gegenüber tauben Menschen erwähnt. Mit den oben genannten Gesetzen als Grundlage möchte ich nun die gegenwärtige Situation von tauben Personen im Alltag beleuchten. Im Konkreten geht es mir um das Taubsein in einer größtenteils hörenden Gesellschaft und die Arten von Diskriminierung, mit denen Taube in Japan, bestimmt jedoch auch in anderen Ländern, konfrontiert sind.

Ich werde hier den Fragen auf den Grund gehen, wo GebärdensprachdolmetscherInnen zum Einsatz kommen sollen oder müssen, sprich, welche Einsatzbereiche infrage kommen und wo eine barrierefreie Gestaltung ausreichend sein könnte. Dafür gehe ich im Folgenden auf verschiedene Lebensbereiche ein, in denen es Taube auch trotz der Gesetze noch schwer haben, und führe Maßnahmen zur Lösung von Alltagsbarrieren für taube Personen an, die in Japan bereits eingeführt wurden. Die Beispiele sind jedoch kritisch zu hinterfragen, da sich die Situation der Gehörlosen in Japan laufend verbessert hat und weiterhin verbessert. So ist es möglich, dass ein paar Beispiele bereits nicht mehr aktuell sind bzw. aufgezeigte Probleme mittlerweile gelöst wurden bzw. geahndet werden können. Natürlich ist auch hier nicht auszuschließen, dass es trotzdem zu Verstößen kommt.

Die verschiedenen Bereiche sind zusammengefasst in den Kategorien: öffentliche Einrichtungen (Polizei, Bank, Sozialhilfesservice, Krankenhaus), Alltag (Bildungseinrichtungen, Arbeit, öffentlicher Verkehr, Medien, Politik, Unterkunft) und Freizeit (kulturelle Einrichtungen, Unterhaltungseinrichtungen, Restaurants).

Diskriminierung in öffentlichen Einrichtungen

Um seinen Führerschein zu erneuern, muss man in Japan zu einer Stelle der Polizeibehörde gehen. Oft passiert es tauben AntragstellerInnen, dass ihnen von BeamtenInnen vorgehalten wird, dass sie, um überhaupt einen Führerschein besitzen zu dürfen, ein Hörgerät tragen und daher doch alles verstehen müssten. Ihnen wird folglich die Kommunikation mit Zettel und Stift verweigert. Taube können mit einem Hörgerät bis zu einem gewissen Taubheitsgrad jedoch nur Warnsignale, wie Hupen oder Sirenen, hören. Es fehlt also häufig auch in öffentlichen Verwaltungsorganen das Wissen über Taubheit und es wird stattdessen von (einer leichteren) Schwerhörigkeit ausgegangen. Für Betroffene ist es dann wichtig, auf ihr Recht auf Kommunikation zu bestehen und einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin rufen zu lassen. Was den Führerschein betrifft, so obliegt es zwar den PrüferInnen zu entscheiden, ob die geprüfte hörbehinderte Person eine Gefahr für den Verkehr darstellt und ein Führerschein nicht bewilligt werden kann, wenn allerdings ein Führerschein erst einmal ausgestellt worden ist, darf dessen Verlängerung nicht ohne Weiteres verweigert werden (vgl. Hisamatsu et al. 2016:44f., 52f.).

Aber auch bei Polizeieinsätzen, in denen taube Personen involviert sind, kommt es vermehrt zu Diskriminierung seitens der BeamtenInnen. So werden beispielsweise nach Autounfällen zuerst

nur hörende bzw. sprechende Personen befragt und die taube Person kann ihren Standpunkt nicht äußern, wodurch sie vielleicht sogar in ein schlechtes Licht gerückt wird. Sorgt schließlich die taube Person selbst dafür, dass ein Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin vor Ort erscheint, so wird in ihm/ihr gerne ein Komplize/eine Komplizin gesehen. Das lässt sich spätestens im Nachhinein lösen, allerdings sind die dabei stattfindende Diskriminierung und die damit verbundene Hilflosigkeit sowie der unnötige Stress tiefgreifend. Der JFD wurde darüber informiert, dass bei der Polizei taube Betroffene nach Anfrage auf schriftliche Verständigung herablassende Blicke zugeworfen bekamen oder aufgefordert wurden, mit einer hörenden/sprechenden Begleitperson nochmals vorbeizukommen, da eine schriftliche Verständigung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, oder gar ein anderes Mal wiederzukommen, da an diesem Tag bereits viele andere (hörende/sprechende) Personen warteten. Auch wurde eine schriftliche Verständigung verweigert und Lippenlesen gefordert oder die BeamtInnen gingen davon aus, dass es ausreicht, wenn man mit tauben Personen laut spricht bzw. sie alles hören können, wenn sie ein Hörgerät tragen. Aber auch bei Gerichtsverhandlungen kam es vor, dass die Aussage der gegnerischen Seite für die taube Person nicht gedolmetscht wurde (vgl. Hisamatsu et al. 2016:54f.; JFD 2017:11).

Für den Fall des Verlustes einer Bankomat- oder Kreditkarte gibt es in der Regel nur eine Sperrhotline ohne Möglichkeit einer Kommunikation per Videotelefonie. Taube müssen sich in so einer Situation um einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin kümmern. Allerdings ist auch das nicht ausreichend, denn per Telefon können Banken und Kreditinstitute die Identität des tauben Karteninhabers/der tauben Karteninhaberin nicht feststellen. Somit verweigern sie die Sperrung der verlorenen oder gestohlenen Karte bzw. eine telefonische Beratung und fordern die betroffene Person auf, persönlich in eine ihrer Filialen zu kommen. Dabei sind Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, behinderte Personen bestmöglich zu betreuen und im Falle eines tauben Kunden/einer tauben Kundin die Kommunikation wenigstens mittels Zettel und Stift zu gewährleisten und bei Telefongesprächen mit einem Gebärdensprachdolmetscher/einer Gebärdensprachdolmetscherin diesen/diese als stellvertretende Person anzuerkennen, wenn dies von der tauben Person so gewünscht wurde. In Bankfilialen kam es jedoch auch zu anderen Problemen, wie der JFD in Erfahrung brachte. So wurde vom Bankpersonal Lippenlesen als ausreichend für die Kommunikation erachtet, ein Kreditkartenantrag wurde aufgrund der Behinderung verweigert oder es wurden vom Bankpersonal schlichtweg keine Fragen mehr gestellt, als sie von der Behinderung erfuhren. Wichtig ist es auch zu wissen, dass die Muttersprache von tauben Personen die

Gebärdensprache ist und nicht die Lautsprache. So führte auch die schriftliche Kommunikation in der Bank zu Missverständnissen, da die taube Person die Fachtermini nicht kannte. Dies unterstreicht die Wichtigkeit von GebärdensprachdolmetscherInnen, die in solchen Situationen zur Aufklärung von hörenden Personen und zur Verhinderung von Diskriminierung beitragen (vgl. Hisamatsu et al. 2016:34; JFD 2017:17).

Taube informierten den JFD außerdem über Diskriminierungen in Gesundheitseinrichtungen und erzählten, dass es in der Anstalt niemanden gab, der die Gebärdensprache konnte und für keine alternative Kommunikationsform gesorgt wurde, das Pflegepersonal ein paar einfache Basisgebärden konnte, was als barrierefrei erachtet wurde, und die Tagespflegekraft auch auf Nachfrage keine Untertitel beim Fernsehgerät aktivierte (vgl. JFD 2017:14).

Auch in Krankenhäusern kommt es vor, dass die Kommunikation nicht gewährleistet wird, taube PatientInnen aufgefordert werden, hörende Familienmitglieder mitzubringen oder sogar die Untersuchung verweigert wird. Beispielsweise nahm ein Arzt/eine Ärztin auf Bitte des tauben Patienten/der tauben Patientin die Hygienemaske zwar ab, damit er/sie Lippenlesen konnte, jedoch sprach der Arzt/die Ärztin trotzdem nur mit der (hörenden) Mutter des Patienten/der Patientin und war ausschließlich zu ihr hingewandt. Ähnliches wurde auch über Ärzte/Ärztinnen berichtet, die den Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin als Vormund des tauben Patienten/der tauben Patientin betrachteten und nur mit ihm/ihr sprachen. Weiters kam es vor, dass beim Aufrufen nicht darauf geachtet wurde, dass der taube Patient/die taube Patientin reagiert, obwohl sogar extra darum gebeten wurde. Folglich erschien er/sie nicht rechtzeitig zur Untersuchung und musste sich erneut reihen lassen. Manche Ärzte/Ärztinnen und KrankenhausmitarbeiterInnen sprachen lauter und langsamer, anstatt sich schriftlich zu verständigen und/oder nahmen die Hygienemaske beim Sprechen nicht ab. Dass sie so nicht verstanden werden oder sogar persönliche und vertrauliche Informationen für andere hörbar machen, ist ihnen in dem Moment vielleicht nicht bewusst.

Es wird tauben Personen daher dazu geraten, sich vorab mit dem Krankenhaus in Verbindung zu setzen und für die Untersuchung einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin anzufordern. Im Falle, dass die taube Person selbst einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin mitbringt, darf der Arzt/die Ärztin diesen/diese nicht ablehnen. Problematisch ist es allerdings in Notfällen, bei denen keine Möglichkeit besteht, vorab bekanntzugeben, dass man einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin

benötigt. Dasselbe gilt für die Kommunikation mit Sanitätern/Sanitärerinnen oder Notärzten/Notärztinnen, mit welchen man sich in einem akuten Zustand auch nicht schriftlich verständigen kann.

Die Universitätsklinik Shōwa in Tōkyō und das Biwasee Krankenhaus Meiwakai in Ōtsu haben beispielsweise sogar eigenes medizinisches Personal, das die japanische Gebärdensprache beherrscht (vgl. Hisamatsu et al. 2016:60ff., 64; JFD 2017:15).

Diskriminierung im Alltag

In Schulen, die nicht für taube SchülerInnen ausgerichtet sind, haben taube Eltern(teile) oft das Nachsehen, da es dort keinen speziellen Service gibt. Dadurch ist es noch weit verbreitet, dass taube Eltern(teile) nicht für den Vorsitz des Elternrates kandidieren dürfen oder einfach keine Chance haben, gewählt zu werden. An Elternsprechtagen kommt es auch noch immer zu Absagen, wenn taube Eltern(teile) um einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin bitten. Aber auch bei Elternversammlungen und Schulveranstaltungen sollte die Möglichkeit bestehen, tauben Eltern(teilen) die Teilnahme durch GebärdensprachdolmetscherInnen zu gewährleisten, wenn dies gewünscht wird. Schulen und Universitäten, die nicht für taube SchülerInnen bzw. taube Studierende ausgerichtet sind, haben Schwierigkeiten im Umgang mit jenen. Sie wissen entweder nicht, wie sie diesen Bedürfnissen entgegenkommen können, oder wollen diesen gar nicht entgegenkommen und halten fest, dass diese Schule/Universität für Hörende ausgerichtet sei und verweisen auf Schulen für Taube bzw. auf Taube ausgerichtete Institute oder Universitäten (vgl. Hisamatsu et al. 2016:66ff.). Mittlerweile ist es gesetzlich geregelt, dass Lehrpersonen sich mit tauben SchülerInnen bzw. mit tauben Studierenden auseinandersetzen und mit ihnen kooperieren müssen (s. 1.1.). Durch Gespräche mit Betroffenen sollte die bestmögliche Hilfestellung erörtert und umgesetzt werden. Das wäre beispielsweise Skripten und Zusammenfassungen zur Verfügung zu stellen, Vorrichtungen zur Verstärkung von Tonsignalen für Hörgeräte zu installieren (s. a. 1.3.) oder einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin zu engagieren (Näheres zu diesen Unterstützungen in Universitäten s. 1.4.).

Es kommen sowohl Diskriminierungen aufgrund von Unwissenheit bzw. Unbewusstheit vor als auch Diskriminierungen aufgrund der Behinderung. So berichteten taube SchülerInnen dem JFD, dass der Wunsch nach ausgedruckten Unterrichtsinhalten und vermehrter Tafelbenutzung von Lehrpersonen abgelehnt und auf Bitte nach mehr Rücksicht seitens der Lehrperson die Anforde-

rung gestellt wurde, sich mehr anzustrengen. Bei anstehenden Sportfesten wurde bei der Ankündigung und der Vorbereitung nicht auf taube SchülerInnen geachtet. Infolge erreichten die Informationen die tauben SchülerInnen nicht oder nicht im vollen Ausmaß. Dem JFD wurde auch mitgeteilt, dass Lehrpersonen davon ausgingen, dass alle tauben SchülerInnen Lippenlesen können und dies ausreichend für das Verstehen von Unterrichtsinhalten und Aufgaben sei. Weiters gab/gibt es Lehrpersonen, die der Meinung waren/sind, wenn sie laut genug sprechen würden, müsse der taube Schüler/die taube Schülerin nur genau hinhören, um zu verstehen. Auch bei englischen Hörverständnisübungen und -tests vertraten sie diese Auffassung. Schwierig und psychisch herausfordernd ist es für taube SchülerInnen bzw. Studierende an Bildungseinrichtungen für Hörende auch, wenn die hörenden MitschülerInnen sich untereinander nur mündlich verständigten und sie nicht miteinbezogen werden. Was heutzutage gut funktionieren sollte, ist, dass taube SchülerInnen bzw. Studierende nicht mehr selbst einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin engagieren müssen, sondern die Schule bzw. Universität sich darum kümmert (vgl. JFD 2017:10).

Taube Personen, die in Unternehmen beschäftigt sind, müssen auch heutzutage um ihr Recht auf Kommunikation und die damit verbundene Integration kämpfen. Auf das Ansuchen eines Gebärdensprachdolmetschers/einer Gebärdensprachdolmetscherin innerhalb des Betriebs kommt es noch immer zu Absagen. Firmenchefs/Firmenchefinnen begründen die Absage, einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin zu beauftragen, gerne mit dem Fehlen von Geld für solche Ausgaben. Allerdings ist so eine Begründung haltlos, da Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen vom Staat subventioniert werden (vgl. Hisamatsu et al. 2016:74). Ein weiteres Hindernis stellt das Misstrauen von Firmenchefs/Firmenchefinnen gegenüber GebärdensprachdolmetscherInnen dar. Viele befürchten, dass so Firmengeheimnisse nach außen getragen und das Unternehmen geschädigt oder sogar ruiniert werden könnte. Aber ohne einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin können Arbeitsanweisungen nicht verstanden und somit auch nicht ausgeführt werden und an Schulungen und Besprechungen kann nur passiv oder gar nicht teilgenommen werden. Außerdem bekommen taube Personen während Besprechungen, auch wenn Präsentationen verwendet und Gesprächsinhalte in Schriftform ausgeteilt werden, zu wenig mit und können sich zudem nicht miteinbringen. Berichtet wurde dem JFD auch davon, dass taube Angestellte absichtlich nicht über Besprechungen etc. informiert werden, um keinen Gebärdensprachdolmetscher/keine Gebärdensprachdolmetscherin beauftragen zu

müssen. Sie werden somit automatisch ausgegrenzt und so einer starken psychischen Belastung ausgesetzt. Ebenso ist die Nichtmiteinbeziehung tauber Personen bei Gesprächsrunden unter ArbeitskollegInnen oder beim Ausklang des Arbeitstages in einer Bar oder in einem Wirtshaus mit den ArbeitskollegInnen (in Japan üblich) als gesellschaftlicher Ausschluss zu werten. Aber auch die Zuteilung der Arbeitsaufgaben ist ein Kritikpunkt, denn tauben Angestellten wird oft nicht die gleiche Arbeit zugetraut wie hörenden Angestellten. Ihnen wird daher keine Aufgabe erteilt, für die es hohe Verantwortung braucht, sondern hauptsächlich schlichte, anspruchslose Aufgaben (vgl. JFD 2017:13).

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es für Taube das Problem, dass sie die Lautsprecherdurchsagen in Zügen, U-Bahnen und auf Bahnsteigen nicht hören. Informationen über Verspätungen, Gleisänderungen oder Notfälle kommen daher bei tauben Person nicht an. Es bräuchte deshalb Anzeigetafeln, die diese Durchsagen schriftlich und in Echtzeit wiedergeben (vgl. Hisamatsu et al. 2016:44).

Dem JFD wurde berichtet, dass beim Schalter eines Kundendienstes die Möglichkeit der schriftlichen Kommunikation (mittels Zettel und Stift) zwar ausgeschrieben war, der/die Angestellte jedoch nur widerwillig und genervt Folge leistete oder die schriftliche Kommunikation sogar gänzlich abgelehnt wurde und der/die Angestellte stattdessen mit lauter Stimme sprach. Eine weitere Verweigerung wurde dem JFD geschildert, bei der die Taxifahrt, nachdem es zu einer schriftlichen Kommunikation hätte kommen sollen, verweigert wurde. Problematisch ist vor allem, dass bei einem Unfall oder einer Panne auf der Autobahn eine taube Person das Notruftelefon nicht benutzen kann (vgl. JFD 2017:18).

Auch bei Störungen von Maschinen, wie Ticketautomaten, Aufzügen, Bankomaten etc., gibt es meist nur eine Servicehotline oder eine Gegensprechanlage. Es müsste aber auch hier eine weitere Servicenummer geben, mit denen taube Betroffene sich per Videotelefonie melden und in Gebärdensprache mit der Servicestelle kommunizieren können (vgl. Hisamatsu et al. 2016:44f., 50f.).

Im Bereich der Medien sind die Diskriminierungen beim Ausstrahlen von Sendungen und Werbungen ohne Untertitel oder beim Ausstrahlen von Sendungen ohne eingeblendeten/eingeblendete GebärdensprachdolmetscherIn zu verzeichnen. So gab es beispielsweise bei einer Pressekon-

ferenz des Premierministers zwar einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin, dieser/diese wurde in der Live-Übertragung und/oder in den Nachrichten allerdings weggeschnitten (vgl. JFD 2017:19).

Die Teilnahme an der Politik ist ebenfalls eingeschränkt. Wahlreden auf der Straße oder im Fernsehen werden von tauben Personen ohne GebärdensprachdolmetscherIn nicht verstanden. Es wurde auch ein Fall geschildert, bei dem in einem Wahllokal die zuständige Person auf die taube Person einredete und Anweisungen gab. Die taube Person gab zu erkennen, dass sie nicht hören kann, aber anstatt die Anweisungen schriftlich mitzuteilen, schwieg die zuständige Person und hielt der tauben Person den Wahlzettel entgegen (vgl. JFD 2017:12).

Diskriminierung findet auch im Bereich Wohnen statt. So verweigern manche Immobilienfirmen die Vermietung an Menschen mit Behinderung, mit der Begründung, dass es für das jeweilige Wohnhaus nur eine Lautsprechanlage ohne Videoübertragung gäbe oder nicht dafür gesorgt wäre, dass gebäudeinterne Alarmer und Lautsprecherdurchsagen auch von tauben BewohnerInnen registriert werden können (beispielsweise durch Lichtsignale oder Displays) (vgl. JFD 2017:20).

Ähnliche Probleme schilderten Taube dem JDF auch in Bezug auf Hotels. So verweigerten HotelbetreiberInnen aus Gründen der Sicherheit tauben Personen ein Zimmer. Sie befürchteten, würde es zu einem Notfall kommen, zum Beispiel zu einem Brand, so würden Taube den Feueralarm und etwaige Lautsprecherdurchsagen nicht hören. Es kam aber auch vor, dass ein tauber Hotelgast nicht auf Klopfen reagierte und die Hotelangestellten den Ersatzschlüssel benutzten und kurzerhand das Zimmer betraten, schriftliche Kommunikation nur widerwillig stattfand, beim Fernseher im Hotelzimmer es nicht möglich war, Untertitel zu aktivieren oder die Zimmerreservierung nur telefonisch möglich war (vgl. Hisamatsu et al. 2016:36f.; JFD 2017:23).

Diskriminierung in der Freizeit

In kulturellen Einrichtungen kommt es ebenfalls zu Diskriminierungen. Zum einen bei Videos in Museen, die ohne Untertitel und ohne eingblendeten Gebärdensprachdolmetscher/eingblendete Gebärdensprachdolmetscherin gezeigt werden, zum anderen durch das Fehlen von visuellen Guides. Eine taube Person berichtete dem JFD, dass sie die Lautsprecherdurchsagen zur baldigen Schließung des Museums nicht mitbekommen hatte und alleine zurückblieb.

Diskriminierung von Gehörlosen zeigt sich auch in Unterhaltungseinrichtungen wie Kinos, Theater, Freizeitparks etc. So finden Theateraufführungen oft ohne Projizierung von Untertiteln

statt und untertitelte Filmvorführungen im Kino werden nur selten und zu ungünstigen Zeiten gezeigt (z. B. wochentags während der Arbeitszeit) (vgl. JFD 2017:16, 21).

In Restaurants gibt es in den Menüs häufig keine Beschreibung der Gerichte und auch keine Fotos. Taube berichteten dem JFD, dass eine schriftliche Beschreibung der Gerichte oder schriftliche Verständigung auf Anfrage nicht geboten wurde oder der Kellner/die Kellnerin eine Hygienemaske trug und diese nicht abnehmen wollte. Somit konnte der taube Kunde/die taube Kundin nicht lippenlesen. Weitere Probleme gibt es bei Bestellungen im Drive-in, die aufgrund einer Gegensprechanlage nicht möglich ist oder das Bestellen bei einem Bestellservice eines Restaurants, der nur telefonisch erreichbar ist. Für alle Beteiligten ist es mühsam, Erklärungen zu erfragen bzw. schriftlich zu kommunizieren. Eine Gruppe von tauben Personen wurde wahrscheinlich sogar deswegen nicht bedient und weggeschickt (vgl. JFD 2017:22).

1.3. Maßnahmen gegen Diskriminierung

Durch das *Verbesserte Gesetz zur Förderung der Anstellung von Menschen mit Behinderung* sind große Unternehmen dazu verpflichtet, in Bezug auf die Anstellung von Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung, eine Mindestquote von 1,8 Prozent zu erfüllen. Dadurch ist es für taube Personen nicht schwierig, eine Anstellung zu finden. Allerdings hat dies nicht zu bedeuten, dass sie in einem Unternehmen unterkommen, in das sie auch wirklich wollen. Auch hat dies nicht zu bedeuten, dass sie eine anspruchsvolle Arbeit bekommen. Unternehmen erfüllen diese Anstellungsquote gerne mit teilzeitangestellten behinderten Personen. Die Strafe für die Nichterfüllung der 1,8 Prozent ist zudem so niedrig, dass viele Unternehmen lieber diese Strafe entrichten, als sich mit behinderten Personen ‚abzuplagen‘ (vgl. Nakamura 2006:142).

Es ist als sehr bedenklich einzustufen, dass das Misstrauen gegenüber GebärdensprachdolmetscherInnen so groß sein kann, dass einer Person, die auf diese Dienstleistung angewiesen ist, die Kommunikation verwehrt bleibt. Im Falle der Unternehmen, die befürchten, dass durch einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin Firmengeheimnisse nach außen getragen werden, könnte eine Verschwiegenheitserklärung vor Beginn der Dienstleistung unterzeichnet werden. So könnten sich die Unternehmen absichern und die Einhaltung der Behindertenrechtskonvention gewährleisten. Es muss auch eine Verständigung mit Vorgesetzten und ArbeitskollegInnen zustande kommen. Ferner haben firmeninterne Weiterbildungen, die nicht verstanden werden und nur als passiver Teilnehmer besucht werden können, weder für das Unternehmen noch

für den tauben Angestellten/die taube Angestellte einen Nutzen. Eine Beauftragung oder sogar eine Anstellung eines Gebärdensprachdolmetschers/einer Gebärdensprachdolmetscherin ist daher unabdingbar. Aber auch ein Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin mit Fixanstellung im Unternehmen ist nicht das Um und Auf. Das gesamte Arbeitsumfeld muss sich an der Integration des tauben Mitarbeiters/der tauben Mitarbeiterin beteiligen und am Arbeitsplatz eine angenehme, kollegiale Atmosphäre schaffen. MitarbeiterInnen und sonstige Angestellte sollen über den tauben Kollegen/die taube Kollegin in Kenntnis gesetzt und über seinen/ihren Taubheitsgrad aufgeklärt werden. Sie sollen auch erfahren, worauf sie achten müssen und wie sie ihn/sie unterstützen können. So soll Bewusstseinsbildung und Teambildung stattfinden. Unterstützend wäre auch die Förderung von Gebärdensprachkursen seitens des Unternehmens. Dies alles trägt zur Integration und dem damit verbundenen Wohlbefinden der tauben Person bei und hilft ihr bei der persönlichen Entfaltung, der Kreativität und der Steigerung der Produktivität.

Bei Problemen und Kummer am Arbeitsplatz gibt es in Japan zahlreiche Anlaufstellen, die auch Unternehmen im Umgang mit tauben Angestellten beraten, aber auch GebärdensprachdolmetscherInnen entsenden (Hisamatsu et al. 2016:74–81).

In vielen Unternehmen gibt es neben E-Mail und FAX inzwischen auch die Möglichkeit einer Kommunikation per Live-chat und das Unternehmen PLUSvoice bietet Gebärdensprachdolmetschleistungen per Videotelefonie an. Mittlerweile kooperieren unter anderem Kreditkartenanbieter wie Sumitomo Mitsui und JCB und die japanische Fluggesellschaft ANA mit PLUSvoice und haben eine eigene Gebärdensprachvideotelefoniehotline eingerichtet (vgl. Hisamatsu et al. 2016:35).

Um dem Problem von Lautsprecherdurchsagen zumindest ein wenig entgegenzuwirken, wird von der Eisenbahngesellschaft JR-Ostjapan ein Gebärdensprachdolmetscherservice von 9.00 bis 17.00 zur Verfügung gestellt. Die Informationen über Gleisänderungen etc. sind aber auch in der App der JR-Ostjapan ersichtlich. Die Eisenbahngesellschaft Hankyū, deren Streckennetz die Städte Kōbe, Ōsaka und Kyōto abdeckt, hat im Jahre 2011 all seine Bahnhöfe mit Videotelefonanlagen ausgestattet, mit denen man direkt mit dem Servicecenter verbunden wird (vgl. Hankyū Mirai Sen o. J.; Hisamatsu et al. 2016:45).

Um Taube in Notsituationen in Hotels oder Wohnungen zu warnen, gibt es spezielle Warngeräte, die Licht- und/oder Vibrationsimpulse abgeben. Dabei ist es nicht notwendig, alle Zimmer

bzw. Wohnungen damit auszustatten. Es gibt auch tragbare Warngeräte, mit denen die tauben Hotelgäste bzw. Bewohner ausgestattet werden können (vgl. Hisamatsu et al. 2016:37).

Es hat sich zwar vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten in der Gesellschaft in Bezug auf Taube vieles verbessert, allerdings ist die Botschaft noch nicht bei allen angekommen. Es ist daher noch intensivere, breitgefächerte Öffentlichkeitsarbeit bzw. Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung, in Unternehmen, in Schulen etc. von Nöten. Im Falle des häufig angenommenen Komplimentums von GebärdensprachdolmetscherInnen und tauben Personen seitens PolizeibeamtInnen braucht es auch hier vor allem Aufklärung. Nur dadurch kann zumindest ein Grundvertrauen in die GebärdensprachdolmetscherInnen entstehen, wodurch GebärdensprachdolmetscherInnen schließlich voll zum Einsatz kommen und die Kommunikation zwischen den hörenden und tauben Beteiligten herstellen können.

Glücklicherweise gibt es engagierte Vereine und Organisationen, die sich der verschiedenen Problematiken von tauben Personen annehmen und diese kreativ und höchst professionell lösen. Einige dieser Organisationen und Projekte möchte ich hier vorstellen.

Vorbildliche Organisationen und Projekte

In Japan wird die Unterstützung von tauben Personen und der Zusammenhalt von hörenden und nichthörenden Gebärdensprachnutzern/Gebärdensprachnutzerinnen sehr hochgehalten. Es gibt laufend neue Projekte und bereits existierende Projekte werden ausgebaut und verbessert. Zudem findet ein reger Austausch mit hörenden und nichthörenden GebärdensprachnutzerInnen aus aller Welt statt. Hierbei haben alle das gleiche Ziel: Die Verbesserung der Lebenssituation von tauben Personen. Darin inkludiert sind der Zugang zur schulischen Bildung, zu Berufen und zur Beseitigung von Sprachbarrieren in allen Lebensbereichen.

Eine Organisation, die ich in diesem Zusammenhang vorstellen möchte, ist die Non-Profit-Organisation TA-net, die sich für Barrierefreiheit in Theatern einsetzt. Seit 2014 ist TA-net für Taube aktiv und seit 2018 auch für Taubblinde. Die Organisation bietet Unterstützung bei Theaterbesuchen an und sorgt für die barrierefreie Gestaltung von Informationsseiten im Internet (auch in Blogs und in sozialen Medien). Zugleich dient die Organisation auch als Vernetzungsplattform für GebärdensprachdolmetscherInnen, taube, blinde und taubblinde Personen. Zudem bringt TA-net durch Umfragen die Bedürfnisse von DienstleistungsnutzerInnen und mit TA-net kooperierenden Organisationen bzw. Regisseuren in Erfahrung und sorgt so für stetige Verbesserungen. Es

werden Symposien und Workshops veranstaltet und viele verschiedene Projekte entworfen und durchgeführt, die zur Bewusstseinsförderung von hörenden Personen und zur nationalen Verbreitung des barrierefreien Theaters dienen. Auch werden GebärdensprachdolmetscherInnen geschult, auf der Bühne aufzutreten (mehr dazu s. u.) (vgl. TA-net o. J., Canpan Fields 2019).

Die Vorstandsvorsitzende und Begründerin von TA-net, Asako Hirokawa, ist selbst taub und eine Theaterliebhaberin. Bereits mit 15 Jahren war sie in einer Theatergruppe als SchauspielerIn und Theaterautorin aktiv und machte eine Ausbildung im Bereich Schauspielkunst in England. 2009 forschte sie ein Jahr über Personen mit Behinderung in der Schauspielkunst. In England werden für Theateraufführungen Gebärdensprachdolmetschen, Textbücher und Untertitelungen angeboten. Dies gab ihr den Anstoß, dies auch in Japan einzuführen. Bei früheren Theaterbesuchen musste sie immer um das Textbuch bitten, allerdings wurde ihr das nicht immer zur Verfügung gestellt. Ihre Devise lautet: Jeder soll sich am Theater erfreuen können. Und so arbeitet TA-net eng mit OrganisatorInnen und RegisseurInnen zusammen. Sie bieten Untertitelungen, Verleih von Textbüchern, Gebärdensprachdolmetschen, Audioguides, Bühnenerklärungen, Texte in Brailleschrift, Modelle von Bühnen und Kinderbetreuung an. Weiters sorgen sie für Rollstuhlplätze und unentgeltliche Eintritte für PflegerInnen bzw. BetreuerInnen (vgl. TA-net o. J.).

Im öffentlich zugänglichen und herunterladbaren TA-net-Leitfaden richten sich die Autoren an die Betreiber von Theatern und alle MitarbeiterInnen und Mitwirkende. Es wird aufgezeigt, mit welchen Schwierigkeiten und Problemen Taube, die ins Theater gehen wollen, zu kämpfen haben und es wird so die Bereitschaft angeregt, an Lösungen zu arbeiten. Der Leitfaden liefert auch gleich Lösungen mit: Veranstalter werden dazu angehalten, bereits bei der Werbung für ein Theaterstück dafür zu sorgen, dass die Flyer und Webseiten nicht nur eine Telefonnummer zur Kartenreservierung aufweisen, sondern auch eine E-Mail-Adresse. Auch sollen die MitarbeiterInnen des Theaters mit kleinen Whiteboards ausgestattet werden, um mit tauben BesucherInnen auf schriftlichem Weg kommunizieren zu können. Sollte es Durchsagen geben, so sollen die MitarbeiterInnen sie schriftlich informieren bzw. bei Durchsagen im Theatersaal sollen Untertitel verwendet werden. Bestenfalls kommt ein Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin zum Einsatz (vgl. Itō et al. 2018:13–17).

Als weitere Hilfsmittel werden induktive Höranlagen, die die Tonsignale verstärken und klar an Hörgeräte weitergeben, oder Infrarot-Höranlagen, die das Abschwächen der Tonsignale

vom Sender zum Empfänger verhindern, vorgeschlagen. Aber auch der Einsatz von mit vibrationsweiterleitendem Plüsch überzogenen Lautsprechern oder Sitzkissen, die Vibrationen von Musik oder Soundeffekten weitergeben, wird nahegelegt (vgl. Itō et al. 2018:18f.).



Abbildung 1 - Ensound-Lautsprecher mit Plüsch (Ensound 2013)



Abbildung 2 - Sitzkissen und Umhängekissen von Pioneer (Pioneer 2019)

Eine weitere sehr hilfreiche Unterstützung für Taube ist die Bereitstellung von Skripten, bestenfalls ohne Bühnenanweisungen und dergleichen, dafür aber mit Beschreibungen der Schauspieler und übersichtlicher Kennzeichnung der jeweiligen Rollentexte und auch Beschreibung von Soundeffekten und Musik (vgl. Itō et al. 2018:19).

Im Leitfaden wird auch betont, dass es nicht ausreicht, Unterstützungsmaßnahmen anzubieten, sondern diese auch angemessen beworben werden müssen. Nur wenn das Angebot bekannt gemacht wurde und diese Information taube Personen auch tatsächlich erreicht, kann es in Anspruch genommen werden (vgl. Itō et al. 2018:20).

Am 26. Mai 2019 wurde das Theaterstück Helen Keller mit der Unterstützung von TA-net und dem künstlerischen Leiter Yoshinari Asano barrierefrei uraufgeführt. Ich hatte während meines Forschungsaufenthaltes die Gelegenheit, bei der Generalprobe dabei zu sein und Interviews mit dem künstlerischen Leiter, den SchauspielerInnen und den Gebärdensprachdolmetscherinnen zu führen. Von Herrn Asano wollte ich wissen, wie er auf die Idee für dieses barrierefreie Theaterstück kam, wie er die Gebärdensprachdolmetscherinnen ausgesucht hat und ob es ein Kriterium war, wie gut sie von der Person her in das Stück passen. Herr Asano erzählte mir unter anderem, dass er von TA-net angesprochen wurde, ein barrierefreies Theaterstück zu schaffen, und dass er es sich zur Aufgabe machte, ein Theaterstück zu kreieren, das tauben, blinden und auch seh- und hörfähigen Theaterbesuchern gefällt. Mit der Wahl des Theaterstückes über die Kindheit von Helen Keller, die taubblind war und in Japan sehr berühmt ist, wollte er das Publikum dem positiven Einfluss der Lehrerin Helen Kellers, Anne Sullivan, aussetzen, die sie unter anderem das Fingeralphabet lehrte und ihr beibrachte, es mit ihren Händen tastend von anderen zu lesen. Für das Theaterstück wurden drei Gebärdensprachdolmetscherinnen von Frau Hirokawa angestellt. Alle drei sind geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen. Kriterien zur Auswahl bezüglich der zum Stück passenden Person gab es keine. Alle drei Gebärdensprachdolmetscherinnen mussten aber das Theaterstück jeweils komplett beherrschen, um bei Ausfall einer der Kolleginnen einspringen zu können.

Zwei der Schauspielerinnen erzählten mir, dass sie für blindes Publikum lernen mussten, anstatt leise über die Bühne zu gehen, ihre Schritte stark zu betonen. Auch war es für sie ungewohnt, die Bühne mit einer Gebärdensprachdolmetscherin zu teilen, und sie befürchteten, dass sie sich im Weg sein würden und standen dem Projekt eher kritisch gegenüber. Beide waren aber von der Organisation des Stückes mit Gebärdensprachdolmetscherinnen begeistert und sie gewöhnten sich schnell an das barrierefreie Theater.

Während der Generalprobe bekam die Gebärdensprachdolmetscherin (an dem Tag war nur eine der drei im Einsatz) Anweisungen von Frau Hirokawa, wo sie stehen und wo sie hingehen soll. Nur hin und wieder wandte sich Herr Asano an die Gebärdensprachdolmetscherin, wenn sie durch eine noch nicht vorhandene Wand ging oder vergaß, dass sie eine noch nicht vorhandene Tür öffnen muss. Ansonsten wurde alles, was das Gebärdensprachdolmetschen anging, Frau Hirokawa überlassen.

Während der Aufführung gab es eine livegesprochene Audiobeschreibung und per Hand geschaltete Untertitelungen. Die Gebärdensprachdolmetscherin war auf der Bühne inmitten der SchauspielerInnen und teils sogar aktiv am Stück beteiligt. So wurde die Gebärdensprachdolmetscherin von den SchauspielerInnen immer wieder miteinbezogen und sie agierte auch parteiergreifend. In Abbildung 3 ist eine dieser Szenen zu sehen, in der die Gebärdensprachdolmetscherin Partei ergreift. Die Schauspielerin will hier dem Schauspieler, der nicht aufhört, auf sie einzureden, nicht zuhören und hält sich die Ohren zu. Die Gebärdensprachdolmetscherin (rechts unten im Bild) tut ihr dies gleich. Somit hört sie dem Schauspieler auch nicht zu und gebärdet dementsprechend nichts, was dem Schauspieler in seiner Rolle natürlich auf- und missfällt.



Abbildung 3 - Rolle der Gebärdensprachdolmetscherin im Theater (TA-net 2019)

So entsteht eine sehr interessante Rolle der Gebärdensprachdolmetscherin als Schauspielerin. Wenn Musik abgespielt wurde, gab die Gebärdensprachdolmetscherin diese weiter, indem sie das Instrument nachahmte und mit vollem Körpereinsatz Rhythmus und Melodie wiedergab. Man konnte ihr die Leidenschaft und Professionalität ansehen.

Zwei weitere Projekte sind die Geräte *Sound Hug* und *Antenna*, mit denen in Tōkyō am 5. April vergangenen Jahres taube SchülerInnen der an die Universität Tsukuba angegliederten Schule für Taube (s. 1.4.) eine Probe der Japanischen Philharmoniker erleben konnten (vgl. Imori 2018:1).

Sound Hug ist ein Ball, in dem LED-Lämpchen für Lichtimpulse sorgen und ein Vibrationslautsprecher für Vibrationsimpulse, die entweder das Orchester als Ganzes wiedergeben können oder auch nur einzelne Instrumente im Orchester. So können Rhythmen, lautes und leises Spielen fühlbar gemacht und durch die Lichtimpulse visualisiert werden. *Antenna*, zusammengesetzt aus

dem japanischen Wort *on* (Ton) und dem englischen Wort *antenna*, ist eine Art Haarspange, die mit einem Mikrofon für den Schallempfang und ebenfalls mit Licht- und Vibrationsvorrichtungen ausgestattet ist und von der Firma Fujitsu entwickelt wurde.

Während ein einziges Instrument bespielt wurde, projizierte man eine Nahaufnahme davon auf eine Leinwand und gab so eine weitere Unterstützung für die tauben BesucherInnen. Diese Geräte kamen an dem Tag zum ersten Mal zum Einsatz. Die SchülerInnen waren begeistert, gaben aber auch Verbesserungsvorschläge, wie, dass die Vibrationen stärker sein müssten und die Geräte auf hohe Töne und leises Spielen stärker bzw. empfindlicher reagieren müssten (vgl. Imori 2018:1).



Abbildung 4 - Antenna (Imori 2018:1)



Abbildung 5 - Sound Hug (Imori 2018:1)

In Japan lernte ich drei taube Personen kennen, die jeweils in einer Starbucksfiliale arbeiten. Die Cafékette legt in Japan (aber auch in anderen Ländern wie Malaysia und in den USA) großen Wert auf Integration und stellt deshalb oft und gerne taube Personen ein. In jeder Filiale, in der taube Personen arbeiten, werden Kunden und Kundinnen an der Bestelltheke durch ein Schild darauf hingewiesen mit der Bitte, den Kassenbon für die Getränkezubereitung, für die die tauben Angestellten zuständig sind, vorzuzeigen. Dies funktioniert problemlos, wie ich selbst beobachtet habe. Starbucks Japan ist es ein Anliegen, keine Änderungen in den Filialen, in denen Taube beschäftigt sind, vorzunehmen, denn ihnen ist bewusst, dass Taubheit keine mentale Einschränkung darstellt. Es gibt also keine speziellen Einschulungen, keine besonderen Stellenausschreibungen für Taube und auch keine abgeänderten Menükarten etc. Es gibt aber durchaus MitarbeiterInnen, die sich Grundgebärden aneignen, um ihrem tauben Arbeitskollegen bzw. ihrer tauben Arbeitskollegin entgegenzukommen (vgl. [o. V.] 2016; Nanasaku93 2018).

Eine der drei Personen erzählte mir, dass sie in letzter Zeit einen rasanten Anstieg von tauben Starbucks-Baristi wahrnehmen konnte. Die meisten davon seien teilzeitbeschäftigte Studierende. Sie berichtete mir auch von speziellen Ansteckern für taube Baristi, auf denen steht, dass sie nicht hören können. Damit sollen die KundInnen visuell darauf aufmerksam gemacht und so ihre Kooperation mit tauben Baristi gefördert werden. Sie selbst hat allerdings vor ca. drei Jahren aufgehört ihn zu tragen, da sie den angestrebten Nutzen dieser Anstecker in der Praxis nicht beobachten konnte. Ihre Erläuterung dessen ist durchaus nachvollziehbar. Nur weil sie den Anstecker trägt, heißt das nicht, dass dieser von den KundInnen tatsächlich auch gesehen wird. Dies hat zwei Gründe: Zum einen hängt dies mit der japanischen Kultur zusammen, in der kaum Augenkontakt gehalten wird bzw. das Gegenüber nicht wirklich angeschaut wird. Dies führt auch dazu, dass KundInnen die ihnen gegenüberstehende Person nicht detailliert wahrnehmen und so auch diesen Anstecker bzw. dessen Schriftzug nicht sehen. Hinzu kommt, dass es in Tōkyō, wo sie arbeitet, sehr viele Geschäftsleute gibt, die in Eile sind und erst recht nicht auf irgendwelche Details, wie eben diesen Anstecker, achten. Der Gedanke, dass dieser Anstecker taube Baristi unterstützen sollte, war zwar gut und nett gemeint, trägt aber aus ihrer Sicht überhaupt nichts zur besseren KundInnen-Angestellten-Beziehung bei. Ein weiterer Grund, warum sie aufgehört hat, diesen Anstecker zu tragen, ist folgender: Auch wenn taube Personen diesen Anstecker tragen, tragen hörende Personen, die keine Gebärdensprache können, ja auch keinen Anstecker, der dies aussagt. Sie empfindet dies als eine unsichtbare Diskriminierung bzw. als eine ungerechte Behandlung. Außerdem fürchtet sie, es könnte künftig verlangt werden, dass Taube generell solch einen Anstecker tragen müssen. Sie betonte hier aber, dass für Taube Nichthörbares die natürliche Normalität ist, genauso wie für Hörende Hörbares selbstverständlich ist. Diese Normalitäten bzw. Selbstverständlichkeiten sollen auf gegenseitiges Verständnis stoßen. Daher wird sie diesen Anstecker auch nie wieder tragen. Sie findet es aber in Ordnung, wenn andere taube Baristi diesen Anstecker tragen wollen. Sie aber möchte ihre KundInnen nicht mit einem Anstecker oder mit Schildern ‚vorwarnen‘.

Ihre Haltung, dass nicht Taube sich an Hörende anpassen, sondern Hörende aufgeschlossener sein sollen, spiegelt auch den Tenor wider, der an Schulen für Taube im Vordergrund steht. Im Folgenden gehe ich neben der Entwicklung der japanischen Gebärdensprache detailliert auf die Entwicklung der Schulen für Taube ein und werde einige vorstellen.

1.4. Entwicklung der japanischen Gebärdensprache und der Schulen für Taube

Oft war es so, dass taube Kinder von ihrer eigenen Familie unterdrückt wurden. Sie wurden von ihnen als schlecht und unnütz bezeichnet und von hörenden Personen ferngehalten. Familienmitglieder von tauben Kindern wollten sich nicht an ihre Art der Kommunikation anpassen und forderten orale Kommunikation. Taube Kinder wurden oftmals gedemütigt, ausgegrenzt und auch körperliche Attacken waren nicht ausgeschlossen (vgl. Nakamura 2006:53–56, 74–78, 89).

Eine Schule zu besuchen war meist zu teuer, die Schule war zu weit weg und/oder der Unterricht war ohne Betreuung für Taube. Es gab aber Tempelschulen (*terakoya*), in denen Mönche eine schulische Betreuung für Blinde und Taube anboten. Bevor es zur Standardisierung der Gebärdensprache kam, hatte jede taube Person ihre eigene Gebärdensprache, eine sogenannte *Homesign*. Nur Personen im direkten Umfeld der tauben Person war diese eine *Homesign* geläufig. Das heißt, dass sich die taube Person mit ihrer *Homesign* außerhalb ihres Familienkreises oder engen Freundeskreises nicht verständigen konnte und auf ihre Angehörigen und Freunde angewiesen war. Auch mit anderen GebärdensprachnutzerInnen außerhalb dieses kleinen Kreises konnten sie sich nicht verständigen, da diese wiederum eine andere *Homesign* hatten (vgl. Nakamura 2006:45, 74; Hayashi 2017:37).

1878 begründete Tashirō Furukawa Japans erste Schule für Blinde und Taube: Die *Kyōto Schule für Blinde und Stumme* (*Kyōto Mōa In*). Sie wurde 1925 in jeweils eine Schule für Blinde und eine Schule für Taube geteilt. Erstere erhielt nach mehrmaliger Umbenennung 1931 den Namen *Schule für Blinde der Präfektur Kyōto* (*Kyōtofu Ritsu Mō Gakkō*), letztere bekam 1932 ihren jetzigen Namen *Schule für Taube der Präfektur Kyōto* (*Kyōtofu Ritsu Rō Gakkō*) (vgl. Hayashi 2017:40; Kyōtofu Ritsu Mō Gakkō o. J.; Nishioka 2011).

Der Begründer und Direktor der *Kyōto Schule für Blinde und Stumme* legte den Grundstein für die Entwicklung von einheitlichen Basisgebärden. Das japanische Fingeralphabet wurde 1931 von Gensuke Ōsone, einem Lehrer der Schule für Taube in Ōsaka, entwickelt, nachdem er sich mit der taubblinden Helen Keller in Amerika getroffen hatte und von ihr dazu inspiriert wurde (vgl. Chōkaku Shōgai Kyōiku Shien Jōhōshi 2017:1f.; Hayashi 2017:32, 40f.). Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich das Fingeralphabet durch und wird bis heute verwendet (vgl. Nakamura 2006:49). Zur frühen Standardisierung der japanischen Gebärdensprache (offizielle Abkürzung: JSL; *Japanese Sign Language*) trugen ein Lehrbuch (1969) und ein Wörterbuch (1997) bei. Neben der Standardgebärdensprache gibt es natürlich auch zahlreiche Dialekte.

Für die heutige Standardisierung der japanischen Gebärdensprache ist das *Japanische Institut für Gebärdensprachforschung* (*Nihon Shūwa Kenkyū Jo*) in Kyōto zuständig. Es hat eine eigene Abteilung für die Festlegung von standardisierten Gebärden und deren Verbreitung. In seinem Komitee werden laufend neue Gebärden entwickelt und nach einer Abstimmung als neue Standardgebärden festgelegt. Diese werden auf ihrer Internetseite (<https://www.newsigns.jp/>) veröffentlicht, sodass die neuen Gebärden auch tatsächlich von GebärdensprachlehrerInnen, GebärdensprachdolmetscherInnen und natürlich von tauben Personen angenommen und gelernt werden können. Zu jeder neuen Gebärde gibt es ein kurzes Video, das die Bedeutung/en der einzelnen Bewegung/en der Gebärde beschreibt und die Bewegung/en von vorne und von beiden Seiten zeigt, damit es auch hier zu keinen Abweichungen in der Ausführung der Gebärde kommt. Am 1. Mai 2019 kam es zum Thronwechsel im Kaiserhaus und somit zu einer neuen Ära-bezeichnung. Für die neue Ära-bezeichnung *Reiwa* brauchte es eine neue Gebärde, die am 1. April beschlossen und bereits am Tag darauf veröffentlicht wurde. Eine weitere neue Gebärde, die 2019 entstand und auf der oben genannten Seite veröffentlicht wurde, ist die Gebärde für *Kronprinz* (vgl. Nihon Shūwa Kenkyū Jo o. J.).

Die weitere Schulentwicklung schritt im Jahre 1880 mit der Eröffnung der ersten Schule für Taube und Blinde in Tōkyō (s. u.) voran. Danach etablierten sich immer mehr Institutionen dieser Art in größeren Präfekturen. Diese wurden von der Regierung zwar subventioniert, trotzdem musste Schulgeld bezahlt werden. Dies veranlasste viele Eltern von tauben Kindern, diese nicht zur Schule zu schicken. Zudem waren sie davon überzeugt, dass ihr Kind, auch wenn es in die Schule ginge, keine Aussicht im Berufsleben hätte (vgl. Nakamura 2006:41f.).

In den 1960er Jahren war es noch üblich, keine tauben Studierenden an Hochschulen aufzunehmen. Hin und wieder kam es vor, dass Ausnahmen gemacht wurden. Dies betraf aber hauptsächlich Spätertaube, die die japanische Sprache in Wort und Schrift beherrschten (vgl. Nakamura 2006:89).

In den 1970er Jahren gab es eine Bewegung, um taube Kinder an die hörende Mehrheit der Bevölkerung anzupassen. Sie wurden nicht in Schulen für Taube eingeschult, sondern in Schulen für Hörende. Dies hatte zur Folge, dass jene tauben Kinder, die zuvor generell als langsam und von geringem Intellekt eingestuft wurden, nun als den hörenden Kindern gleichwertig angesehen wurden. Innerhalb der Schulen, die auch von tauben SchülerInnen besucht wurden, gab es sogenannte *Schwerhörigenklassen* (*nanchō gakkyū*) oder Nachhilfetreffen unter derselben Bezeichnung. In

solchen Klassen bekamen die tauben SchülerInnen Unterweisungen im Lippenlesen und in Phonetik bzw. in Lautproduktion (vgl. Nakamura 2006:135, 138).

Die japanische Regierung erlaubte bis in die 1990er Jahre keine Nutzung von Gebärdensprache im Unterricht. Dies war auch dem *Zweiten Internationalen Taubstummlehrer-Kongress* in Mailand 1880 geschuldet, bei dem es hieß, dass Lippenlesen die einzige adäquate Unterrichtsform an Schulen für Taube sei. In Japan wurden taube SchülerInnen in solchen Schulen sogar mit einem Stock auf die Hände, Jungen sogar ins Gesicht, geschlagen, wenn sie sie zur Kommunikation verwendeten, und ihnen wurde auch befohlen, sich auf ihre Hände zu setzen, damit sie sie nicht benutzen können. Die SchülerInnen ließen sich aber nicht beirren und gründeten nach der Absolvierung der Schule Alumnigruppen und blieben so miteinander in Kontakt. Sie vertieften die Gebärdensprache und wurden immer selbstbewusster. Das erste nationale Treffen von blinden und tauben Personen fand 1908 in Tōkyō statt und war eine Vorlesungsveranstaltung zur Schulerziehung. 1913 wurde der erste Verband unter dem Namen *Tōkyō Taubstummclub (Tōkyō Rōa Kurabu)* gegründet. 1915 wurde der *Japanische Taubstummverband (Nihon Rōa Kyōkai)* ins Leben gerufen. Dieser bestand zu Beginn hauptsächlich aus Mitgliedern der Alumnigruppen der Schulen für Taube aus Kyōto und Tōkyō (vgl. Tōkyōto Chōkaku Shōgaisha Renmei o. J.; Nakamura 2006:25, 74, 86).

Die 1880 in Tōkyō eröffnete Schule für Taube und Blinde wurde 1909 in eine Schule für Taube und eine für Blinde geteilt. Erstere befindet sich seit 1946 in Ishikawa (Chiba). Beide Schulen gehören seit 1978 zur *Universität Tsukuba* (Ibaraki) und haben seit 2007 die Bezeichnungen *Angegliederte Schule mit besonderer Unterstützung für Sehbehinderte der Universität Tsukuba (Tsukuba Daigaku Fuzoku Shikaku Tokubetsu Shien Gakkō)*, kurz: *Angegliederte Schule für Blinde der Universität Tsukuba (Tsukuba Daigaku Fuzoku Mō Gakkō)*, und *Angegliederte Schule mit besonderer Unterstützung für Hörbehinderte der Universität Tsukuba (Tsukuba Daigaku Fuzoku Chōkaku Tokubetsu Shien Gakkō)*, kurz: *Angegliederte Schule für Taube der Universität Tsukuba (Tsukuba Daigaku Fuzoku Rō Gakkō)* (vgl. University of Tsukuba 2013; Tsukuba Daigaku Fuzoku Mō Gakkō 2014; Tsukuba Daigaku Fuzoku Rō Gakkō 2018).

In Schulen für Taube galt dasselbe Curriculum wie an Schulen für Hörende und es wurden auch die gleichen Lehrbücher verwendet. Dies ist bis heute so. Den Unterschied macht hier aber die Art der Wissensvermittlung. Die japanische Regierung sah die Gebärdensprache lange nicht als gültige pädagogische Form der Kommunikation an. Dies änderte sich, wie oben bereits erwähnt,

erst in den 1990er Jahren. Bis dahin waren die meisten Lehrpersonen an Schulen für Taube nicht als Lehrperson für taube SchülerInnen qualifiziert und oft auch gar nicht daran interessiert, den SchülerInnen entgegenzukommen und die Wissensvermittlung pädagogisch adäquat zu vollziehen, geschweige denn die Gebärdensprache zu erlernen. Die Lehrpersonen hielten den Unterricht in Schulen für Taube auf genau dieselbe Weise wie in Schulen mit hörenden SchülerInnen. Sie sprachen also ununterbrochen, auch wenn sie auf die Tafel schrieben und so nicht einmal ihre Lippenbewegungen sichtbar waren (vgl. Nakamura 2006:63). Infolge der 1993 durchgeführten Novellierung des *Grundgesetzes für Menschen mit Behinderung* nahm man in einigen Schulen für Taube die Kommunikation mit Gebärdensprache wieder auf. Sie umgingen die japanische Regierung, indem sie behaupteten, die japanische Gebärdensprache sei lediglich eine andere Art und Weise, die japanische Sprache zu verwenden, und keine eigenständige Sprache (vgl. Nakamura 2006: 6, 8). Mittlerweile werden angehende Lehrpersonen einer Schule für Taube speziell geschult.

Eine weitere Schule für Taube ist die Privatschule *Meisei Gakuen* in Tōkyō. Sie wurde als *Schule Tatsuno Ko* 1999 gegründet und konzentrierte sich auf den bilingualen und bikulturellen Unterricht. Erst 2007 erhielt die Schule vom Kabinett die Autorisierung für die bilinguale Schulerziehung von tauben SchülerInnen durch die japanische Gebärdensprache und die japanische Lautsprache. Im Folgejahr wurde die Schule in *Meisei Gakuen* umbenannt und eine Vorschule und eine Volksschule etabliert. 2010 wurde auch eine Mittelschule eröffnet und seit 2017 gibt es ein Büro zur Unterstützung der Kindesentwicklung der Spielgruppe *Medaka* (alles innerhalb der Meisei Gakuen) (vgl. Meisei Gakuen 2019). Die Spielgruppe ist ab 0 Jahren und dient dazu, den Säuglingen und Kleinkindern die Gebärdensprache nahezubringen und die Eltern zu unterstützen. Bereits im Alter von einem Jahr beherrschen sie die Gebärden für *Milch*, *Mama* und *Papa*.



Abbildung 6 - Unterricht im Kindergarten der Meisei Gakuen (nach Altersgruppen getrennt)

Im Jahr 2019 waren im Kindergarten 21 Kinder (von 3 bis 5 Jahren), in der Volksschule 33 Kinder (von 6 bis 12 Jahren) und in der Mittelschule 14 Kinder (von 13 bis 15 Jahren). Die insgesamt 42 Lehrpersonen setzen sich aus 22 Tauben und aus 20 Hörenden zusammen. Von den 22 tauben Lehrpersonen sind sechs als Teilzeitbeschäftigte angestellt und von den 20 hörenden Lehrpersonen zwölf. Von allen 42 Lehrpersonen sind es nur drei hörende teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen, die die japanische Gebärdensprache nicht beherrschen (vgl. Meisei Gakuen 2018, Meisei Gakuen 2019). Diese drei werden im Unterricht von einem Gebärdensprachdolmetscher/einer Gebärdensprachdolmetscherin begleitet. Eine dieser drei Lehrpersonen ist der Chemielehrer. Ich durfte dem Chemieunterricht der 14–15-jährigen Schülerinnen beiwohnen und beobachten, wie das Zusammenspiel des Chemielehrers, der SchülerInnen und der Gebärdensprachdolmetscherin abläuft. Der Chemielehrer gab zuerst Erklärungen und anschließend Arbeitsanweisungen, die von der Gebärdensprachdolmetscherin an die SchülerInnen weitergegeben wurden. Während die SchülerInnen die Arbeitsanweisungen befolgten und in ihren Chemiebüchern nach den Antworten suchten, bestand die Aufgabe der Gebärdensprachdolmetscherin darin, die SchülerInnen zu beobachten, um sofort auf Gebärden reagieren zu können. Beispielsweise hatte ein Schüler die Seitenzahl falsch verstanden und konnte daher die Antworten nicht finden. Ohne aufzuzeigen oder sonst auf sich aufmerksam zu machen, erkundigte er sich nach der korrekten Seite. Die Gebärdensprachdolmetscherin reagierte auch gleich darauf.



Abbildung 7 - Unterricht in der Volksschule Meisei Gakuen

Alle Schulstufen in der Meisei Gakuen folgen dem vorgegebenen Curriculum des Bildungsministeriums. Das heißt, alle SchülerInnen bekommen die gleichen Unterrichtsinhalte vermittelt wie SchülerInnen in Schulen für Hörende. Ein paar Unterschiede gibt es trotzdem. Die zweite Sprache ist in der Meisei Gakuen, so wie auch in anderen Schulen für Taube, die japanische Sprache. Parallel dazu lernen die SchülerInnen ab der Mittelschule auch Englisch. Ein weiterer Unterschied ist die kulturelle Erziehung der tauben SchülerInnen. Ihnen wird Selbstvertrauen beigebracht und die Koexistenz mit der hörenden Mehrheit trainiert. So sind auch die Schulstufen der Meisei Gakuen aufgebaut. Im Kindergarten geht es darum, andere taube Kinder zu treffen und Freundschaften zu schließen. Es soll eine Gemeinschaft unter den Kindern entstehen. In der Volksschule ist das Ziel die Aneignung der Gehörlosenkultur. Die SchülerInnen lernen die Geschichte der tauben Menschen in Japan kennen, den Lebensstil und auch bekannte taube Persönlichkeiten. Die Mittelschule soll schließlich zur Vorbereitung auf das selbstständige Leben in der hörenden Welt dienen. Zudem stehen den SchülerInnen nach dem Schulabschluss Tür und Tor offen in jede beliebige höhere Schule, ob für taube oder hörende SchülerInnen, zu gehen. Es besteht auch die Möglichkeit eines Schüleraustausches (vgl. Meisei Gakuen 2018; Meisei Gakuen 2019).

In Oberschulen und Universitäten gibt es Fördermaßnahmen für SchülerInnen und Studierende mit Behinderung, die es ihnen ermöglichen, im selben Umfang am Unterricht teilzunehmen wie jene ohne Behinderung. In der *Universität Rikkyō* (Tōkyō) gibt es beispielsweise ein eigenes Servicebüro, das Studierende mit Behinderung unterstützt. Für taube Studierende fertigen die ServicemitarbeiterInnen unter anderem Untertitelungen für Filme und Videos an, die im Unterricht

verwendet oder für Hausaufgaben gebraucht werden, und sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den tauben Studierenden vor Unterrichtsbeginn etwaige Unterlagen und PowerPoint Präsentationen zur Verfügung stellen. Die ServicemitarbeiterInnen setzen sich auch mit tauben Studierenden zu Vor- oder Nachbesprechungen zusammen. Es gibt auch hörende Studierende, die mit dem Servicebüro zusammenarbeiten und Schriftdolmetschen anbieten. Dazu fertigen sie während der Vorlesungen handschriftlich oder mit dem Computer Notizen an. Normalerweise machen zwei Personen vom Supportteam bzw. zwei hörende Studierende die Notizen mit dem Computer, die zeitgleich auf dem Computer oder auf dem Tablet des/der tauben Studierenden übertragen werden. Taube Studierende verwenden mittlerweile aber auch vermehrt Apps, die Gesprochenes in Textform anzeigen. Dazu soll die Lehrperson während der gesamten Vorlesung ein Mikrofon verwenden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin zu beauftragen. Das Supportteam klärt auch hörende Studierende und Lehrpersonen auf, wie sie sich im Unterricht verhalten sollen, wenn ein tauber Studierender/eine taube Studierende am Unterricht teilnimmt. Lehrpersonen sollen beispielsweise mehr auf die Tafel schreiben, als sie sonst tun würden. Da taube Studierende auch vom Lippenlesen Gebrauch machen, soll die Lehrperson nie mit dem Rücken zu den Studierenden, wie etwa, wenn er/sie etwas auf die Tafel schreibt, sprechen und bei Diskussionen oder Fragen der anderen Studierenden sollen sich die jeweiligen Studierenden immer kenntlich machen, damit der taube Studierende/die taube Studierende folgen kann. Zudem soll langsam und deutlich gesprochen werden und es soll immer nur eine Person sprechen. Lehrpersonen sollen Fragen, die von sprechenden Studierenden gestellt werden, laut wiederholen. Hörende Studierende werden weiter dazu angehalten, nicht einfach zu reden zu beginnen, sondern immer ein Handzeichen zu geben und zu warten, bis sie von der Lehrperson aufgefordert werden (vgl. Rikkyō Daigaku 2018:11, Rikkyō University 2019:10f.).

An der *Universität Rikkyō* wird die japanische Gebärdensprache als Fremdsprache angeboten. Ich durfte an einer Unterrichtseinheit aktiv teilnehmen. Die Lehrerin ist selbst taub und wird von einer Gebärdensprachdolmetscherin begleitet. Diese dolmetscht allerdings nicht alles, sondern nur kompliziertere Aufgabenstellungen und Grammatikpunkte sowie Fragen der Studierenden. Interessant war für mich die Position der Gebärdensprachdolmetscherin. Sie stand nicht neben der Lehrerin, sondern hinter den Studierenden (s. Abb. 8).



Abbildung 8 - Taube Gebärdensprachlehrerin und Gebärdensprachdolmetscherin

Die hier genannte Gebärdensprachdolmetscherin ist selbst Englischlehrerin für taube Studierende an der *Technischen Universität Tsukuba*, die sogar ein eigenes Gebäude für taube Studierende und ein eigenes Gebäude für blinde Studierende hat.

Man kann festhalten, dass sich ab den 1990er Jahren in Japan sehr viel in Bezug auf die Rechte und Integration von tauben Personen getan hat. Die gesetzlichen Neuerungen definierten die Rechte von Beeinträchtigten und fixierten sie. Durch die zahlreichen Bewegungen und Organisationen, die das Fernsehen und visualisierte Gebärdensprachbücher als Massenmedium nutzten, kam es zu einer Aufklärung der Gesellschaft im großen Stil. Noch hat diese Aufklärung nicht alle erreicht. Es soll vor allem auch dazu kommen, dass sich nicht Taube an die hörende Gesellschaft anpassen müssen, sondern dass Hörende mit ihrem tauben Gegenüber angemessen umgehen und für eine bestmögliche Kommunikation sorgen. Aber noch ist es so, dass sogar der Begriff *Gebärdensprache* von Personen, die keinen Gebärdensprachnutzer/keine Gebärdensprachnutzerin in ihrem Umfeld haben, oftmals entweder nicht verstanden wird oder es wird nochmal nachgefragt mit „Das mit den Händen?“ oder es wird gestikuliert und gefragt „Das hier?“. Wie das Beispiel der Meisei Gakuen gezeigt hat, ist es noch immer so, dass Taube dahingehend geschult werden, mit Personen umzugehen, die noch nicht aufgeklärt sind und vielleicht sogar noch in alten Mustern bzw. Vorurteilen denken. Es herrscht ein starker Zusammenhalt und eine dichte Vernetzung von tauben und hörenden GebärdensprachnutzerInnen in ganz Japan. Dies ist deshalb so, weil sie sich häufig zu Konferenzen, Seminaren und Veranstaltungen treffen und sich dort austauschen. Das führt unentwegt zu neuem Engagement, aus dem weitere Projekte, Kampagnen und Rechte keimen,

die zu einer stetigen Verbesserung der Lebensqualität der tauben Personen führen und zu einer Weiterentwicklung der Gesellschaft beitragen.

Es ist von unschätzbarem hohem Wert, dass Taube mittlerweile adäquat unterrichtet werden und ihnen eine hohe Bildung ermöglicht wird und sie so in ihrem gewünschten Metier arbeiten können. Dieser Fortschritt geht Hand in Hand mit dem Beruf des Gebärdensprachdolmetschens, der ebenfalls eine lange Entwicklungsgeschichte in Bezug auf Berufsbild, Ansprüche, Anforderungen und Ausbildung vorzuweisen hat. Die Anfänge machten, wie bereits weiter oben erwähnt, Lehrpersonen der Schulen für Taube, Familienmitglieder und Freunde der tauben Personen, die als GebärdensprachdolmetscherInnen eingesetzt bzw. als solche/r herangezogen wurden. Eine Ausbildung für diese Tätigkeit gab es damals noch nicht. Im Folgenden gehe ich auf die Professionalisierung des Berufes ein und widme anschließend der Ausbildung und Zertifizierung zum Gebärdensprachdolmetscher/zur Gebärdensprachdolmetscherin ein ganzes Kapitel, in dem ich auch auf Ausbildungs- und Prüfungsinhalte eingehen werde.

1.5. Erlernen der Gebärdensprache in Japan

In Kyōto wurde 1963 der *Verein zur Erlernung der Gebärdensprache Mimizuku* (*Shuwa Gakushūkai Mimizuku*) gegründet. Dieser Verein gilt als Japans erster Gebärdensprachclub. Diese Art von Club breitete sich in ganz Japan aus und hat(te) nicht nur die Verbreitung der Gebärdensprache zum Ziel, sondern auch das Knüpfen von Freundschaften mit tauben Personen und stellt(e) Bemühungen an, Diskriminierungen und Vorurteile gegenüber tauben Personen in der Gesellschaft zu beseitigen (vgl. Hayashi 2017:33).



Abbildung 9 - Gebärdensprachclub

1965 etablierte der *Verein zur Erlernung der Gebärdensprache Mimizuku* die *Mimizuku Gebärdensprachdolmetschergruppe* (*Mimizuku Shuwa Tsūyakusha Dan*). Sie vertraten die Rechte der tauben Personen und hielten fest, dass ‚die Gebärdensprache verstehen‘ und ‚Gebärdensprachdolmetschen‘ nicht dasselbe ist und regten eine fachspezifische Ausbildung für GebärdensprachdolmetscherInnen an. In den 1970er Jahren entstanden in ganz Japan Gebärdensprachclubs (*shuwa sākuru*), es verbreitete sich die Literatur zur Gebärdensprache und es wurde in Unternehmen mit der Gebärdensprachausbildung von KundenservicemitarbeiterInnen begonnen. In den 1980er Jahren kam es anlässlich des *Internationalen Jahres der Behinderten* (1981) zu einer vergrößerten Nachfrage für GebärdensprachdolmetscherInnen, um die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für taube Personen voranzubringen. Es wurden Studien durchgeführt und Abhandlungen zu den Themen der Veränderung des Gebärdensprachdolmetschsystems und zur Qualität der Leistung von GebärdensprachdolmetscherInnen verfasst. 1989 wurde die Zertifizierungsprüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene eingeführt (Näheres dazu in 2.2.) und 1990 ein Lehrgang für Gebärdensprachdolmetschen am *Institut des staatlichen Rehabilitationszentrums für körperlich behinderte Menschen* (*Kokuritsu Shintai Shōgaisha Rihabiritēshon Sentā Gakuin*) etabliert (s. 2.1.). Im selben Jahr wurden Einrichtungen für die Bereitstellung von Informationen für Taube gegründet. Ab dem Jahr 1990 verstärkten sich die Bedürfnisse der tauben Personen in Japan bezüglich der Qualität und Quantität der Gebärdensprachdolmetschdienstleistungen (vgl. Hayashi 2017:37f.).

In den einzelnen Präfekturen gibt es Angebote von Gebärdensprachtrainingsprogrammen in dem Bestreben, mehr hörende BürgerInnen zu ermutigen, zumindest die Grundlagen der japanischen Gebärdensprache zu erlernen. Zudem sollen sich auf diese Weise zukünftige GebärdensprachdolmetscherInnen herausbilden, die die regionale und infolge vielleicht sogar die nationale Zertifizierungsprüfung ablegen. Im Rahmen dieser präfekturalen Angebote gibt es die bereits erwähnten Gebärdensprachclubs und spezielle Gebärdensprachdolmetschkurse (Näheres zu den Kursen in 2.1.). Die meisten TeilnehmerInnen der Gebärdensprachclubs sind, wie seit den 1990er Jahren, auch heutzutage Hausfrauen. Dies spiegelt sich auch in der Geschlechterverteilung des Berufszweiges der GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan wider, wo die meisten eben weiblich sind (vgl. Nakamura 2006:125). Hier möchte ich meine japanische Betreuerin nennen, die erst mit vierzig Jahren anfang, die japanische Gebärdensprache zu erlernen und mittlerweile eine zertifizierte Gebärdensprachdolmetscherin auf nationaler Ebene und ein Vorstandsmitglied des JASLI ist.

Ich bekam die Möglichkeit, an zwei Treffen in einem Gebärdensprachclub in Tōkyō teilzunehmen. Zum Abschluss jedes Treffens gibt es Ankündigungen von Events etc. Während dieser Ankündigungen steht vor dem Publikum jeweils ein Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin links außen und rechts außen, die erst zum Einsatz kommen, wenn eine Person sprechend etwas ankündigt. Der Veranstaltungsraum war zwar nicht klein, aber auch nicht so groß, dass es zwei GebärdensprachdolmetscherInnen gebraucht hätte. So dachte ich zumindest, bevor die erste gesprochene Ankündigung gemacht wurde. Eine Gebärdensprachdolmetscherin war für die linke Hälfte der TeilnehmerInnen zuständig, die andere für die rechte Hälfte. Während der ersten gesprochenen Ankündigung fiel mir auf, dass von den tauben TeilnehmerInnen immer wieder Fragen an die Gebärdensprachdolmetscherinnen gestellt wurden, die diese dann auch gleich beantworteten. Andere taube TeilnehmerInnen konnten sich dann entscheiden, ob sie die Antwort interessiert oder sie doch lieber den Ankündigungen weiter folgen und zur anderen Gebärdensprachdolmetscherin schauen wollen.



Abbildung 10 - Zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen

Wenn eine taube Person gebärdend eine Ankündigung macht, so kommt eine dritte Gebärdensprachdolmetscherin zum Einsatz, die gegenüber der tauben, gebärdenden Person im Publikum sitzt und das Gebärdete in gesprochenes Japanisch dolmetscht.



Abbildung 11 - Sprechende Gebärdensprachdolmetscherin im Publikum (im grünen Kreis)

In diesem Kapitel kamen zahlreiche Einsatzgebiete von professionellen GebärdensprachdolmetscherInnen vor, von denen ich auf die Einsatzgebiete Schulen, Universitäten, Theater und zuletzt Gebärdensprachclubs näher eingegangen bin. In allen Einsatzgebieten kommen ausschließlich zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen zum Einsatz. Im folgenden Kapitel möchte ich auf die Professionalisierung der Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen und die Inhalte der Gebärdensprachdolmetschkurse, die auf die Zertifizierungsprüfungen vorbereiten sollen, eingehen. Auch werde ich die Zertifizierungsprüfungen näher beleuchten.

2. GebärdensprachdolmetscherInnenausbildung und -zertifizierung

In Japan wurden Menschen mit Behinderung lange diskriminiert, was dazu führte, dass es eine Ewigkeit dauerte, bis es GebärdensprachdolmetscherInnen gab (s. 1.1.). Es gab natürlich hörfähige Kinder mit gehörlosen Eltern, sogenannte Coda (Children of Deaf Adults), die innerhalb ihrer Familie als Laiengehörten GebärdensprachdolmetscherInnen fungierten und später häufig als GebärdensprachlehrerInnen arbeiteten, jedoch gab es keine professionell ausgebildeten GebärdensprachdolmetscherInnen.

Im Vordergrund des im Jahre 1963 gegründeten *Vereins zur Erlernung der Gebärdensprache Mimizuku* stand die Erlernung der Gebärdensprache, das Knüpfen von Freundschaften mit tauben Personen, die Integration und Gleichberechtigung von tauben Personen in die Gesellschaft und die Etablierung einer aufgeklärten, offenen Gesellschaft. Die Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen wurde allerdings nicht angestrebt. Jedoch waren die Ideale und Ziele dieses Vereins maßgebliche Motivation für die Entwicklung einer professionellen Ausbildung für GebärdensprachdolmetscherInnen.

2.1. Professionalisierung der Ausbildung der GebärdensprachdolmetscherInnen

Früher wie heute steht in Japan die Sozialhilfe im Bereich Gebärdensprachdolmetschen im Vordergrund. Im Unterschied zu früher wurde jedoch die Wichtigkeit des professionellen Gebärdensprachdolmetschens erkannt und die Ausbildung dahingehend ausgebaut. Früher lag der Fokus der Ausbildung hauptsächlich auf der Gebärdensprache und der Sozialhilfe für Behinderte. Die damaligen AbsolventInnen waren sozusagen *Laiengehörten GebärdensprachdolmetscherInnen*, die als Ehrenamtliche arbeiteten. Es gab große Unterschiede in der Kursdauer, die je nach Ort variierte. Jedenfalls bekamen die TeilnehmerInnen nicht genug Übung und so gingen jene, die ihre Gebärdensprachkenntnisse noch erweitern und vertiefen wollten oder sich Gebärdensprachdolmetschen aneignen wollten, in einen Gebärdensprachclub. Dort wurde zwar kein Gebärdensprachdolmetschen gelehrt, aber sie machten eine Art Selbststudium (vgl. Hayashi 2018:78).

In den 70er Jahren war es noch so, dass die LehrerInnen die Texte für den Gebärdensprachunterricht selbst verfassten. Es brauchte standardisierte Texte und so machte sich der JFD daran, Lehrbücher zu erarbeiten. Das erste Buch war für Anfänger und kam 1984 heraus, 1987 folgte ein

Lehrbuch für Fortgeschrittene und 1991 eines für den Aufbaulehrgang. Laufend wurde auch Videomaterial erstellt. Ebenfalls 1991 wurde ein Buch für GebärdensprachlehrerInnen veröffentlicht, das als Anleitung für den Unterricht dienen sollte (vgl. Hayashi 2018:78).

1990 führte das *Institut des staatlichen Rehabilitationszentrums für körperlich behinderte Menschen* in Tokorozawa (Saitama) einen einjährigen Gebärdensprachdolmetschlehrgang für 10 TeilnehmerInnen pro Jahr ein. Diese Einrichtung war die erste, die solch einen Lehrgang anbot und gilt somit als Vorreiter für die weiteren Entwicklungen in Japan. Seit 2001 ist es ein zweijähriger Kurs. Pro Jahr wurden zuerst nur 15 TeilnehmerInnen zugelassen. Mittlerweile ist die Obergrenze auf 30 TeilnehmerInnen angehoben worden (vgl. Hayashi 2018:84).

Der Umbruch erfolgte im Jahre 1998 mit dem ersten einheitlichen Curriculum für die Ausbildung von SozialhelferInnen und GebärdensprachdolmetscherInnen, das vom Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales herausgebracht wurde und die Unterrichtsgegenstände, die Unterrichtsinhalte sowie die Anzahl der Stunden regelte.

Ein wichtiger Schritt war es, die SozialhelferInnen von den GebärdensprachdolmetscherInnen zu unterscheiden bzw. das Gebärdensprachdolmetschen als eigenen Ausbildungs- und Berufszweig und somit als eine professionelle Tätigkeit anzuerkennen und zu fördern. Es fand jedoch im Bereich Gebärdensprachdolmetschen noch eine weitere Unterscheidung bzw. Klassifizierung statt: GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene und GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene. Die Spezifika und Unterschiede sollen in diesem Kapitel erläutert werden.

Ausbildung von SozialhelferInnen

Das Curriculum für die Ausbildung der SozialhelferInnen umfasst Einführungskurse, die Gebärdensprachkurse mit Fokus auf Alltagsgespräche im Ausmaß von 30 Stunden und Vorlesungen über Grundkenntnisse der Gebärdensprache, Grundkenntnisse über Hörbehinderung und die Lebensumstände von hörbehinderten Menschen im Ausmaß von 5 Stunden beinhalten sowie Grundlagenkurse im Ausmaß von 40 Stunden, die die Grundgrammatik der Gebärdensprache und das Zusammenfassen von Gesagtem/Gebärdetem trainieren und im Ausmaß von 5 Stunden Vorlesungen über die Themen Grundkenntnisse über Sozialhilfe für behinderte Menschen und die ehrenamtliche Tätigkeit abdecken (vgl. Hayashi 2018:79).

Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene

Das Curriculum für die Ausbildung der GebärdensprachdolmetscherInnen ist unterteilt in Basis- und Aufbaukurse im Ausmaß von jeweils 35 Stunden und in Praxisübungen im Ausmaß von 20 Stunden. Die Unterrichtsgegenstände der Basiskurse sind Ausbau der Gebärdensprachdolmetschfähigkeiten 1, Gebärdensprachdolmetschtechniken (Basis) und Situationsabhängige Gebärdensprachdolmetschtechniken 1. Die Vorlesungen dazu sind Vorbereitungen für Gebärdensprachdolmetschen, Theorie über Sozialhilfe für körperlich behinderte Menschen und Einführung in die Sozialarbeit. Die Aufbaukurse schließen an diese Fächer an mit: Gebärdensprachdolmetschfähigkeiten 2, Gebärdensprachdolmetschtechniken (Aufbau) und Situationsabhängige Gebärdensprachdolmetschtechniken 2. Die dazugehörigen Vorlesungen sind Prinzipien und Beruf des Gebärdensprachdolmetschens 1, Funktion der Sprache und Gesundheitsvorsorge von GebärdensprachdolmetscherInnen. Der Praxisabschnitt umfasst ein Gebärdensprachdolmetschpraktikum und die Vorlesungen Prinzipien und Beruf des Gebärdensprachdolmetschens 2 und Eintragungssystem der GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene im Überblick (vgl. Hayashi 2018:81).

Die KursteilnehmerInnen sollen bereits die Gebärdensprache auf einem Niveau beherrschen, mit dem sie sich mit Gehörlosen im Alltag unterhalten können. In den Kursen wird das Erlernen der Rolle und Pflichten der GebärdensprachdolmetscherInnen und die Sozialhilfe für Menschen mit körperlicher Behinderung sowie die Aneignung des notwendigen Vokabulars und der Gebärdensprachdolmetschtechniken angestrebt. Dies erfolgt durch Shadowing, Zusammenfassung, Konsekutiv- und Simultandolmetschen und Besprechungen von Fallbeispielen. AbsolventInnen dieser Ausbildung können im Anschluss zur Zertifizierungsprüfung antreten. Bei bestandener Prüfung werden sie in ihrer jeweiligen Präfektur und Stadt als GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene eingetragen (vgl. Hayashi 2018:80f.).

Die Kurse, die von den Präfekturen, Städten oder Organisationen angeboten wurden, sind von der Dauer her unterschiedlich. So dauern die Ausbildungskurse je nach Kursanbieter 2–4 Jahre (vgl. Hayashi 2018:97).

Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene

Von 1994 bis 1997 beschäftigte sich der JDF mit Hilfe von Fördermitteln mit der Erarbeitung eines Curriculums für die Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene und dem Verfassen von Übungstexten und -videos. Es entstand neben dem Unterrichtsmaterial ein Curriculum für die Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene. In den folgenden zwei Jahren führte man auf dieser Grundlage Schulungen für Lehrpersonen für die Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene durch. Diese Schulung bewirkte einen Anstieg von bestandenen Zertifizierungsprüfungen von GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene von 9,4 Prozent im Jahr 1996 auf 16 Prozent im Jahr 1997. Das wiederum führte im Jahr darauf zu einem Buch über Gebärdensprachdolmetschtheorie und -praxis (vgl. Hayashi 2018:83).

Das Curriculum für die Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene setzt sich zusammen aus 9 Stunden Einführungsvorlesungen (Einführung in die Sozialhilfe für hörbehinderte Menschen, Hörbehinderte Menschen und die Gesellschaft, Dolmetschtheorie, Sozialhilfetheorie, Sprachwissenschaft, Gebärdensprachwissenschaft, Psychologie), 180–300 Stunden Dolmetschübungen (Gebärdensprachdolmetschtechniken: Ausdruckstechniken, Übersetzungstechniken) und aus 30 Stunden Praxisübungen/-simulationen (Techniken in der Praxis des Gebärdensprachdolmetschs: Rollenspiele, Diskussionen, Praktikum) (vgl. Hayashi 2018:83).

Ausbildung für das Gebärdensprachdolmetschen im politischen Bereich

Um als GebärdensprachdolmetscherIn für politische Reden und Aussendungen arbeiten zu dürfen, braucht man neben der Eintragung als GebärdensprachdolmetscherIn auf nationaler Ebene noch einen Fortbildungskurs im Bereich Gebärdensprachdolmetschen für politische Reden und Aussendungen. Der Kurs wird vom Ministerium für Innere Angelegenheiten und Kommunikation/MIC, dem JFD, dem JASLI und der NRASLI geleitet. Erst nach Absolvierung des Fortbildungskurses hat man sich qualifiziert, um in diesem Bereich arbeiten zu dürfen. Die Namen der AbsolventInnen werden von JASLI in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen. Dieses wird vom Verband, der auch für die Entsendungen der GebärdensprachdolmetscherInnen für den politischen Bereich zuständig ist, nach der Festlegung des Wahltages an das Wahlleitungskomitee der Präfekturen bei Gouverneurswahlen und bei Nationalwahlen an das Ministerium für Innere Angelegenheiten und

Kommunikation geschickt. Zudem hängt es bei speziellen Anlaufstellen aus, die ebenfalls GebärdensprachdolmetscherInnen entsenden (vgl. MIC/JFD/JASLI/NRASLI 2019:20).

2.2. Zertifizierungsprüfungen für GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan

Bereits im Jahre 1976 führte der JFD Zertifizierungsprüfungen für GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene durch. 1982 wurde der JFD vom Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales mit der Aufgabe betraut, ein Gebärdensprachdolmetschsystem, das Lehrinhalte und Prüfungsinhalte für eine Zertifizierungsprüfung auf nationaler Ebene festlegen sollte, zu erarbeiten. Der eigens dafür gebildete Ausschuss legte 1985 einen Entwurf vor. Im Jahr darauf wurde ein weiterer Ausschuss für die Planung einer standardisierten Zertifizierungsprüfung eingerichtet, die 1988 dem Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales vorgelegt wurde. Im Folgejahr wurde das *Informations- und Kulturzentrum für Hörbehinderte* vom Ministerium für die Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die das Gebärdensprachdolmetschen ausüben wollen bzw. bereits ausüben, beauftragt (vgl. Hayashi 2018:98f.). Die *Prüfung zur Beglaubigung der Gebärdensprachdolmetschfähigkeit* (*Shuwa Tsūyaku Ginō Nintei Shiken*), auch unter der Bezeichnung *Prüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene* (*Shuwa Tsūyakushi Shiken*) bekannt (im Weiteren *Zertifizierungsprüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene*), fand 1989 erstmals statt. Von da an wurde sie jährlich abgehalten. Bis zum Jahre 2013 waren 3.083 zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene eingetragen. Bis zum Jahre 2015 waren es bereits 3.433 und bei der dreißigsten durchgeführten Prüfung im Jahre 2018 schon 3.745 zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene. 2019 haben die Prüfung weitere 121 Personen bestanden. Die derzeitige Anzahl der eingetragenen bzw. aktiven zertifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen beläuft sich auf 3.807. Durchschnittlich bestehen die Prüfung jedoch nur 10–20 Prozent der TeilnehmerInnen. Auch bei der Prüfung 2019 bestanden nur 11 Prozent der TeilnehmerInnen (vgl. Yamagata 2016:63; Hayashi 2018:82, 99; JASLI 2019:1; Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Bunka Sentā 2020a; 2020b).

Was die Zertifizierungsprüfung auf präfekturaler Ebene anbelangt, so war es bis zum Jahre 1998 so, dass Städte oder ganze Präfekturen jeweils eigene sogenannte Eintragungsprüfungen für GebärdensprachdolmetscherInnen hatten. Mit der Veröffentlichung des erarbeiteten Curriculums

für die Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen durch das Ministerium wurden einheitliche Kursinhalte für die Gebärdensprachdolmetschausbildung geschaffen (vgl. Yamagata, 2016:66).

Um das Wissen und die Fähigkeiten der GebärdensprachdolmetscherInnen objektiv mittels einheitlicher Prüfungsinhalte, Benotungsmethoden und Beurteilungssystemen beurteilen zu können, führte der JFD im Jahre 2000 eine Studie anhand einer Probeprüfung durch, die in fünf Präfekturen abgehalten wurde. TeilnehmerInnen waren angehende GebärdensprachdolmetscherInnen, die sich noch in Ausbildung befanden. 2001 führte das Nationale Gebärdensprachausbildungszentrum, das eng mit dem JFD zusammenarbeitet, die *Nationale einheitliche Prüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene (Shuwa Tsūyakusha Zenkoku Tōitsu Shiken)* (im Weiteren *Zertifizierungsprüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene*) ein. Seit 2016 findet die Prüfung in fast allen 47 Präfekturen statt. Die Präfektur Ōsaka ist noch nicht dabei. Von 2001 bis 2015 haben 4.057 TeilnehmerInnen die Prüfung positiv absolviert. Die Erfolgsquote der Prüfungen in diesen Zeitraum liegt allerdings nur bei ernüchternden 23,9 Prozent (vgl. Hayashi 2018:100f.).

Die nach bestandener Prüfung erfolgende Eintragung im Register der zertifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen (auf präfekturaler Ebene) war früher den einzelnen Städten und Präfekturen überlassen, die jeweils eigene Prüfungen hatten. Damals war es möglich, nach der Absolvierung eines Gebärdensprachdolmetschkurses eine Empfehlung von einem Taubstummverband zu bekommen, um eine weitere Prüfung zu absolvieren, nach deren Absolvierung man als GebärdensprachdolmetscherIn eingetragen wurde. Seit 1989 werden die TeilnehmerInnen, die die Prüfung auf präfekturaler Ebene bestanden haben, in einer Stadt und der jeweiligen Präfektur als GebärdensprachdolmetscherIn auf präfekturaler Ebene eingetragen. Jene, die die Sozialhelferprüfung bestanden haben, werden ebenfalls in das lokale bzw. präfekture Register als zertifizierter Sozialhelfer aufgenommen. Bei GebärdensprachdolmetscherInnen, die die *Prüfung zur Beglaubigung der Gebärdensprachdolmetschfähigkeit (Shuwa Tsūyaku Ginō Nintei Shiken)*, auch *Prüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene (Shuwa Tsūyakushi Shiken)* genannt, absolviert haben, erfolgt die Eintragung als GebärdensprachdolmetscherIn auf nationaler Ebene und scheint im Register des JASLI auf. Die Aufgabe der Eintragung wurde vom Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales in die Hände des *Informations- und Kulturzentrum für Hörbehinderte*

gelegt, das seither für die Durchführung der Zertifizierungsprüfungen zuständig ist. Sollte der Beruf nicht mehr ausgeübt werden können oder wollen, ist der Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin dazu verpflichtet, sich austragen zu lassen (vgl. Yamagata, 2016:66f.; Hayashi 2018:108f.).

Die bereits erwähnten Zertifizierungsprüfungen auf präfekturaler und nationaler Ebene stellen nicht nur sicher, dass ausschließlich professionelle GebärdensprachdolmetscherInnen diesen Beruf ausüben, sondern regeln auch ihren Einsatzbereich. So dürfen GebärdensprachdolmetscherInnen nach bestandener Prüfung auf präfekturaler Ebene nur in der Stadt bzw. in der Präfektur arbeiten, in der sie wohnhaft sind und im Register der zertifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen (auf präfekturaler Ebene) eingetragen wurden. Jene auf präfekturaler Ebene zertifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen dürfen zur Prüfung auf nationaler Ebene antreten, deren Absolvierung ihnen erlaubt, in ganz Japan zu arbeiten (vgl. Yamagata 2016:66f.; Hayashi 2018:109). Im Folgenden erläutere ich den jeweiligen Inhalt und Ablauf der beiden Prüfungen.

Zertifizierungsprüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene

Die präfekturale Prüfung ist im ganzen Land einheitlich und muss in der Präfektur absolviert werden, in der man wohnhaft ist und auch künftig als GebärdensprachdolmetscherIn arbeiten möchte. Außerhalb der Präfektur, in der man die Prüfung absolviert hat, darf nicht als GebärdensprachdolmetscherIn gearbeitet werden. Es werden die notwendigen Kenntnisse und Gebärdensprachdolmetschetechniken theoretisch und praktisch geprüft. Beide Prüfungsteile finden am selben Prüfungstag statt. Im theoretischen Teil werden die notwendigen Grundkenntnisse und die Kenntnisse der japanischen Sprache abgefragt. Im praktischen Teil wird zuerst verlangt, ein in Gebärdensprache gehaltener Vortrag zusammenzufassen, anschließend wird eine dialogische Situation gespielt, die der Prüfling dolmetschen soll. Antreten dürfen nur jene, die einen Ausbildungskurs für GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene absolviert haben (vgl. Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Sentā 2019:1–4).

Die theoretische Prüfung dauert 90 Minuten und besteht aus zwei Teilen. Ersterer umfasst die notwendigen Grundkenntnisse, letzterer die Kenntnisse der japanischen Sprache. Der erste Teil prüft die Bereiche ab, die für die Gebärdensprachdolmetschdienstleistung erforderlich sind und in dem vom Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales festgelegten Curriculum für die Aus-

bildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene vorgegeben sind. Dies umfasst das Grundwissen über hörbehinderte Menschen, Grundkenntnisse der Gebärdensprache, Wissen über das Leben als hörbehinderter Mensch, Grundkenntnisse der Sozialhilfe für hörbehinderte Menschen, Initiativen für hörbehinderte Menschen und das Sozialhilfesystem für hörbehinderte Menschen, Volontärbewegungen, Bereitschaft der GebärdensprachdolmetscherInnen, Überblick der Sozialhilfe für körperlich behinderte Menschen, Überblick der Sozialarbeit, das Prinzip und die Arbeit als GebärdensprachdolmetscherIn, die Mechanismen von Sprache, Überblick des Eintragungssystems für GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene, Gesundheitsfürsorge der GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene. Für die Prüfungsvorbereitung gibt es vorgegebene Lehrbücher, die die Inhalte des Curriculums abdecken. Im zweiten Teil werden die Japanischkenntnisse geprüft. Es wird auf folgende sieben Punkte geachtet: (1) Sprachlaute (Artikulationsweise, Lautdifferenzierung, Akzent etc.), (2) Vokabular (Wortbedeutungen, Synonyme, Homonyme, reinjapanische Wörter, sinojapanische Wörter, Lehnwörter, Neologismen, Redewendungen), (3) Grammatik (Wortarten, Syntax), (4) Schriftzeichen (Kanji, Hiragana/Katakana (japanische Schriftsysteme), Rechtschreibung), (5) Ausdrucksregeln (Verwendung der Höflichkeitssprache, Anwendung verschiedener Textsorten), (6) Leseverständnis bei Aufsätzen (logisches Leseverständnis bei etwas längeren Texten und zusammenfassen jener), (7) Geschichte der Schriftzeichen (vgl. Hayashi 2018:100f.).

Die praktische Prüfung ist ebenfalls in zwei Teile unterteilt. Im ersten Teil wird eine dreiminütige Videoaufnahme eines in Gebärdensprache gehaltenen Vortrages zwei Mal gezeigt. Anschließend müssen innerhalb von 20 Minuten die Grundaussagen und die Zusammenfassung des Vortrages niedergeschrieben werden. Das Thema des Vortrages wird zwölf Tage vor der Prüfung online bekannt gegeben. Im zweiten Teil wird ein ca. dreiminütiges Video gezeigt, in dem ein simuliertes Gespräch zwischen einer tauben Person und einer hörenden Person stattfindet. Die taube Person verwendet die Gebärdensprache und die hörende Person spricht. Der Prüfling muss hier simultandolmetschen und schnell zwischen Gebärdensprache und gesprochener Sprache wechseln können. Die Themen können im medizinischen oder kulturellen Bereich sein oder auch Elternversammlungen, Vorstellungsgespräche, Vorträge über Umweltkatastrophen, Alltagsgespräche etc. Von der Dolmetschung wird eine Videoaufzeichnung angefertigt, die zur Bewertung herangezogen wird (vgl. Nationales Gebärdensprachfortbildungszentrum 2017:1f.).

Zertifizierungsprüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene

Die nächsthöhere Stufe des Gebärdensprachdolmetschberufes erreicht man durch die Zertifizierungsprüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene. Der Leitfaden für die Prüfungsteilnahme wird vom *Informations- und Kulturzentrum für Hörbehinderte* herausgegeben. Die Prüfung findet einmal im Jahr statt und kann in den Städten Tōkyō, Ōsaka und Kumamoto absolviert werden. Die vergangene Prüfung (2019) war die einunddreißigste. Die erste Prüfung fand im Jahr 1989 statt, nachdem das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales in der Ministerverordnung 96 vom 31. März 2009 festlegte, dass Taube, um aktiv am Leben teilnehmen zu können, qualifizierte und zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen brauchen (vgl. Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Sentā 2019:i, 1; 2020a).

Die Prüfung ist unterteilt in eine theoretische Prüfung und in eine praktische Prüfung, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die theoretische Prüfung ist wiederum in zwei Teile unterteilt. Im ersten Prüfungsteil geht es um die Grundkenntnisse der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung und Grundkenntnisse in Bezug auf hörbehinderte Menschen. Im zweiten Teil geht es um das Leitbild des Gebärdensprachdolmetschens und um die japanische Sprache (nicht um die japanische Gebärdensprache). Jeder der vier Bereiche umfasst 20 Fragen. Beide Teile dauern jeweils eineinhalb Stunden mit einer dreißigminütigen Pause dazwischen. In der praktischen Prüfung müssen die Prüflinge zuerst vom gesprochenen Japanisch in die japanische Gebärdensprache dolmetschen, anschließend von der japanischen Gebärdensprache ins gesprochene Japanisch. Ersteres wird *Hörverständnisdolmetschen*, letzteres *Leseverständnisdolmetschen* genannt. Gebärden werden demnach *gelesen*. Die Zulassungsbestimmungen sehen vor, dass Prüflinge mindestens 20 Jahre alt sein müssen. Prüflinge, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch 19 Jahre alt waren, jedoch bis zum Tag der Prüfung ihr zwanzigstes Lebensjahr vollendet haben, dürfen ebenfalls teilnehmen. Sollte ein Prüfling der theoretischen Prüfung fernbleiben, so darf er/sie nicht zur praktischen Prüfung antreten. Weiters dürfen jene Prüflinge, die im Vorjahr bereits angetreten sind und die theoretische Prüfung bestanden haben, für den Prüfungsantritt im Folgejahr einen Befreiungsantrag für die theoretische Prüfung stellen und dürfen nach Genehmigung direkt an der praktischen Prüfung teilnehmen. Bei der praktischen Prüfung werden jeweils zwei Fragen zum Inhalt des gesprochenen und des gebärdeten Textes gestellt. Die Beantwortung der Fragen zum gesprochenen Text muss in Gebärdensprache erfolgen, die des gebärdeten Textes in gesprochener Sprache (vgl. Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Sentā 2019:1).

In der theoretischen Prüfung geht es darum, sicherzustellen, dass die Prüflinge über das Wissen verfügen, das sie als GebärdensprachdolmetscherIn benötigen. Neben den Kenntnissen über das Sozialsystem und Taube geht es um die Rolle des Gebärdensprachdolmetschers/der Gebärdensprachdolmetscherin, die Gebärdensprachdolmetschetechniken, das Allgemeinwissen zu diesen Thematiken und die japanische Sprache. Die einzelnen Bereiche der theoretischen Prüfung sind inhaltlich wie folgt aufgebaut:

(1) Grundkenntnisse der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung

- a. Prinzip und Entstehung der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung
 - i. Anschauungen in Bezug auf Normalisierung, Rehabilitation und Inklusion
 - ii. Begriff der Unabhängigkeit, Stärkung, Schutz der Rechte
- b. Begriff der Behinderung und tatsächliche Sachlage
 - i. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, Merkmale der Erforschung der tatsächlichen Sachlage von Menschen mit Behinderung in Japan
- c. System der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung
 - i. Übersicht der Gesetze in Bezug auf Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung (Grundgesetz für Menschen mit Behinderung, Gesetz zur Gesamtunterstützung für Menschen mit Behinderung, Sozialhilfegesetz körperlich Behinderter etc.)
 - ii. System/Ordnung der tatsächlichen Sachlage in Bezug auf Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung (Verwaltungsorgan, Hilfsprogramm für Beratungen, zivile Beratersysteme etc.)
 - iii. Sozialhilfeservice für Menschen mit Behinderung
 - iv. System in Bezug auf die Unterstützung im Alltag für Menschen mit Behinderung (System der Anstellung von Menschen mit Behinderung, Schutz der Rechte, Einkommensgarantie etc.)

(2) Grundkenntnisse in Bezug auf hörbehinderte Menschen

- a. Grundkenntnisse über hörbehinderte Menschen
 - i. Eigenschaften von hörbehinderten Menschen (taub, schwerhörig, Ursache der Behinderung, Taubheitsgrad etc.)

- ii. Hörbehinderte Menschen und das gesellschaftliche Umfeld (Kommunikationsbarriere, Informationsbarriere etc.)
 - iii. Hörbehinderte Menschen mit einer zusätzlichen Behinderung (gegenwärtige Situation von Menschen mit einer zusätzlichen Behinderung, Überalterung etc.)
- b. Sozialhilfe und Bewegung von hörbehinderten Menschen
 - i. Gegenwärtige Situation der Sozialhilfe für hörbehinderte Menschen (Geschichte der Sozialhilfe für hörbehinderte Menschen, gegenwärtige Situation, Tendenz etc.)
 - ii. Gegenwärtige Situation der Bewegung von hörbehinderten Menschen (Geschichte der Bewegung von hörbehinderten Menschen, gegenwärtige Situation, Tendenz, Aufgaben etc.)
- c. Unabhängigkeit von hörbehinderten Menschen und Teilnahme an der Gesellschaft
 - i. Hörbehinderte Menschen und Bildung (Schulbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung)
 - ii. Hörbehinderte Menschen und ihre Kommunikationsmethoden (Gebärdensprache, Lippenlesen, schriftliche Konversation)
 - iii. Hörbehinderte Menschen und ihr gesellschaftliches Leben (Arbeit von hörbehinderten Menschen etc.)
 - iv. Hörbehinderte Menschen und Unterstützungsservices (Hilfsmittel, soziale Ressourcen, Hilfstätigkeit etc.)

(3) Leitbild des Gebärdensprachdolmetschens

- a. Rolle des Gebärdensprachdolmetschers/der Gebärdensprachdolmetscherin
 - i. Bedürfnisse der hörbehinderten Menschen/Rolle des Gebärdensprachdolmetschers/der Gebärdensprachdolmetscherin
 - ii. Ethik und Verpflichtung des Gebärdensprachdolmetschers/der Gebärdensprachdolmetscherin
- b. Sprache, Kultur, Kommunikation
 - i. Sprache und Gesellschaft
 - ii. Merkmale der Gebärdensprache
 - iii. Interkulturelles Verständnis

- iv. Kommunikation
- c. Dolmetschtheorie
 - i. Dolmetschprozess und -modell
 - ii. Form und Methode des Dolmetschens
 - iii. Dolmetschtechnik
- d. Praxis des Gebärdensprachdolmetschens
 - i. Durchführung des Gebärdensprachdolmetschens und die dabei zu beachtenden Punkte
 - ii. Gebärdensprachdolmetschtechnik
- e. Allgemeinbildung des Gebärdensprachdolmetschers/der Gebärdensprachdolmetscherin
 - i. Situation des Gebärdensprachdolmetschens
 - ii. Von GesprächspartnerInnen angeforderte Unterstützungstechniken der GebärdensprachdolmetscherInnen
 - iii. Aktuelle Themen

(4) Japanische Sprache

- a. Bis auf die Geschichte der Schriftzeichen wird hier dasselbe verlangt wie bei der GebärdensprachdolmetscherInnenprüfung auf präfekturaler Ebene

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Gesamtpunkteanzahl mindestens 60 Prozent ausmacht (vgl. Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Sentā 2019:2–3).

Die Gebärdensprachdolmetschfertigkeiten und -qualität sowie das als GebärdensprachdolmetscherIn benötigte Wissen werden in der praktischen Prüfung bewertet. Begonnen wird mit ‚Leseverständnisdolmetschen‘ von der japanischen Gebärdensprache in die gesprochene japanische Sprache. Es wird eine Videoaufnahme eines in Gebärdensprache gehaltenen Vortrages oder Gespräches abgespielt, welches der Prüfling simultan dolmetschen soll. Dabei kann es sich um medizinische oder kulturelle Inhalte handeln. Zwei Dolmetschaufgaben zu jeweils zwei Minuten. Die Dolmetschung muss der Prüfling in ein Mikrofon sprechen, damit sie für die Bewertung aufgezeichnet werden kann. Bewertet werden die Genauigkeit der Dolmetschung und die Ausdrucksfähigkeit (Werden Sätze zu Ende gedolmetscht? Werden natürliche Ausdrücke verwendet? Werden

Nuancen von Einzelheiten und die Stimmung übertragen?), Schnelligkeit (Wird in einem verständlichen Tempo gesprochen? Kommt es zu unnatürlichen Pausen?) und Deutlichkeit (deutliche Aussprache, korrekte Intonation).

Im zweiten Teil der praktischen Prüfung wird eine Aufnahme eines Vortrags oder eines Gesprächs in gesprochenem Japanisch abgespielt, die der Prüfling simultan in die japanische Gebärdensprache dolmetschen muss. Der Umfang und die Themenbereiche des zweiten Teils der Prüfung sind gleich wie im ersten. Von der Dolmetschung wird eine Videoaufzeichnung für die Bewertung gemacht. Auch hier wird auf Genauigkeit geachtet, aber auch auf die Dolmetschtechniken. Dazu gehören Ausdrucksfähigkeit (die Gebärden müssen in Sinn, Person und Zahl des Gesagten übereinstimmen, Anwendung der morphologischen Merkmale der Gebärdensprache), Reibungslosigkeit und Schnelligkeit (keine großen Auslassungen, richtige Anwendung von Rhythmus und Pausen, korrekte Blickrichtung) und Auftreten (sicherer Stand in Richtung Kamera, Intention des Ausgangstextes muss präzise wiedergegeben werden) (vgl. Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Sentā 2019:4).

Die Prüflinge bekommen ihr Prüfungsergebnis ca. vier Monate nach der Prüfung zugeschickt. Jene, die die Prüfung bestanden haben, bekommen zusätzlich ein Schreiben mit der Anleitung zur Eintragung als GebärdensprachdolmetscherIn auf nationaler Ebene. Jene, die die theoretische Prüfung bestanden haben, die praktische jedoch nicht, bekommen die Erlaubnis, im Folgejahr direkt zur praktischen Prüfung anzutreten (vgl. Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Sentā 2019:6).

2.3. Ethik und Pflichten der GebärdensprachdolmetscherInnen

1997 wurden vom JFD, dem JASLI und der NRASLI ethische Grundsätze für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene mit insgesamt sieben Artikeln erarbeitet. Es wird hervorgehoben, dass die GebärdensprachdolmetscherInnen Barrieren auflösen und für Gleichberechtigung sorgen sollen. Dadurch sollen den Gehörlosen die Teilnahme in allen Bereichen des Lebens ermöglicht und die Voraussetzungen zur Selbstverwirklichung aller Gehörlosen geschaffen werden. Es wird von den GebärdensprachdolmetscherInnen verlangt, dass sie als Spezialisten eine Gemeinschaft bilden und mit der breiten Gesellschaft zusammenarbeiten. Die Artikel besagen, dass GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene

- (1) die grundlegenden Menschenrechte aller achten und schützen müssen
- (2) die fachlichen Techniken und Kenntnisse beherrschen und sich darum bemühen müssen, dass Gehörlose in allen Bereichen der Gesellschaft selbstständig teilnehmen können
- (3) fordern sollen, unter guten Bedingungen zu arbeiten und die Verantwortlichen der Organisation oder Gruppe auf die Beachtung und das Verständnis für die Grundsätze hinzuweisen und sich so um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu bemühen
- (4) die in Erfahrung gebrachte Information von Gehörlosen und anderen Beteiligten nicht an Dritte weitergeben dürfen
- (5) sich um die Verbesserung der Techniken und Erweiterung der Kenntnisse bemühen
- (6) stets sicherstellen müssen, dass ihre Technik und Kenntnisse nicht für menschenrechtsverletzende oder asoziale Zwecke verwendet werden
- (7) sich aktiv am Ausbau und an der Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschsystems und an der Erforschung und Praxis der Gebärdensprachdolmetschausbildung beteiligen (vgl. Hayashi 2017:38f.).

3. Gebärdensprachdolmetschpraxis

In Japan gibt es für GebärdensprachdolmetscherInnen die Möglichkeit eines Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses. Letzteres ist eher selten der Fall. Es gibt dreierlei Anstellungsbe-
reiche: im staatlichen Sektor, in privaten Organisationen (im Weiteren als *Entsendungszentren* be-
zeichnet) und in lokalen Anlaufstellen. Hierbei ist es mittlerweile auch üblich geworden GebärdensprachdolmetscherInnen per Videotelefonie hinzuzuschalten, wie in 1.3. im Zusammenhang mit den Eisenbahngesellschaften JR-Ostjapan und Hankyū und dem Dolmetschunternehmen PLUSvoice erwähnt wurde. In Kapitel 1 kamen bereits einige Einsatzgebiete von GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan, wie im Theater, an Bildungseinrichtungen etc. zur Sprache. In diesem Kapitel werde ich näher auf Einsatzgebiete in der Politik, an Hochschulen und bei Gericht eingehen.

3.1. Entsendungszentren

In Entsendungszentren (*haken sentā*) arbeiten ausschließlich staatlich zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen. Es wird allerdings nicht nur Gebärdensprachdolmetschen angeboten, sondern auch Schriftdolmetschen. Von den Entsendungszentren werden die Einsatzbereiche der GebärdensprachdolmetscherInnen nach geschäftlichen und privaten Auftraggebern unterschieden. Zu geschäftlichen Auftraggebern zählen staatliche und kommunale Behörden, Unternehmen und Organisationen. Zu den Einsatzbereichen gehören hier innerbetriebliche Schulungen (Fortbildungsvorträge, Seminare), Gruppendiskussionen, innerbetriebliche Konferenzen, Plenarsitzungen, Abteilungssitzungen, Bewerbungsgespräche, Einschulung neuer Angestellter, Gespräche bei Personalevaluierungen, Vortragsveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen und Versammlungen, Produktpräsentationen, Einblendung von GebärdensprachdolmetscherInnen bei Sendungen, Nachrichten, Serien und Filmen. Zu den privaten Auftraggebern/Auftraggeberinnen zählen hauptsächlich taube Personen. Die Einsatzbereiche der GebärdensprachdolmetscherInnen sind hier ärztliche Behandlungen, Gesundheitsuntersuchungen, in Apotheken, Unterweisung in Gesundheitspflege, Unterstützung im juristischen Bereich (Rechtsberatung, Schlichtung von Zivilangelegenheiten, Gerichtsverhandlungen etc.), Abwicklung von Verfahrensschritten für den Erhalt von Sozialhilfe (Zugang zu Dienstleistungen, Pflegeversicherung, Pensionsgeld, Zuschüsse etc.), Arbeitssuche (Teilnahme an Seminaren, Bewerbungsgespräche, Begleitung im Arbeitsamt), Wohnangelegenheiten (Mietvertrag, Kaufvertrag, Renovierungsarbeiten, Umbauarbeiten, Besichtigung von Immobilien

etc.) und Schulwesen (Elternversammlungen, persönliche Besprechungen etc.) (vgl. Tōkyō Shuwa Tsūyaku Tō Haken Sentā o. J.).

Die AuftraggeberInnen werden allesamt von den Entsendungszentren dazu angehalten, mit den GebärdensprachdolmetscherInnen zusammenzuarbeiten, sie zu respektieren und für sie ein gutes Arbeitsumfeld zu schaffen. Hierfür stellen sie sechs Forderungen, mit der Bitte diese zu beachten und einzuhalten:

- (1) Nach 20 Minuten treten Ermüdungserscheinungen auf, welche zur Verschlechterung der Dolmetschleistung und infolgedessen zu einer verschlechterten Kommunikation führen. Daher sollten für Aufträge, bei denen bereits im Vorhinein bekannt ist, dass über längere Zeit gedolmetscht werden muss, mindestens zwei GebärdensprachdolmetscherInnen angefordert werden, die sich dann abwechseln können.
- (2) Je nachdem, für wie viele taube Personen gedolmetscht werden muss und wie groß der Seminarraum etc. ist, braucht es mehr als einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin. Nur so können die Kommunikation und die aktive Teilnahme von tauben Personen gewährleistet werden. (s. 1.5. bei der Nachbesprechung im Gebärdensprachclub). Bestenfalls soll pro taube Person ein Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin zum Einsatz kommen.
- (3) Für Gruppenarbeiten und Gruppendiskussionen im Rahmen einer Fortbildung sollen mindestens zwei GebärdensprachdolmetscherInnen pro Gruppe, in der eine taube Person ist, zum Einsatz kommen.
- (4) Unterlagen zur Vorbereitung zur Verfügung stellen (für fachspezifische Schulungen etc. muss das nötige Fachvokabular, Abkürzungen, innerbetriebliche Terminologie etc. vorab recherchiert werden).
- (5) es soll auf richtig ausgeleuchtete Räumlichkeiten geachtet werden. Es darf nicht zu dunkel sein und auch kein Gegenlicht geben. Beim Vorführen von Filmen, Einsatz von PowerPoint Präsentationen, Verwendung von Overhead-Projektoren etc. wird der Raum für gewöhnlich abgedunkelt. Hier soll darauf geachtet werden, dass der Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin sichtbar bleibt und etwaige gezeigte Filme oder Clips mit Untertitel versehen werden.

- (6) die Raumakustik muss beachtet und der Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin dementsprechend positioniert werden. Wenn der Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin zusammen mit dem Sprecher/der Sprecherin auf der Bühne steht, so soll vor ihm/ihr ein Lautsprecher auf ihn/sie gerichtet auf dem Boden platziert werden (vgl. Tōkyō Shuwa Tsūyaku Tō Haken Sentā o. J.).

3.2. Fachspezifische Einsatzbereiche

Gebärdensprachdolmetschen in der Politik

Die lokalen Anlaufstellen und der JASLI sorgen im politischen Bereich für die Vermittlung von GebärdensprachdolmetscherInnen, die im Namensverzeichnis der AbsolventInnen des Fortbildungskurses für GebärdensprachdolmetscherInnen im politischen Bereich (s. 2.1.) aufgelistet sind. Bei Nationalwahlen wird das Namensverzeichnis bei Versammlungen für Erklärungen der Parteien durch die Förderung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten und Kommunikation verteilt. Bei Gouverneurswahlen übernehmen dies die Wahlleitungskomitees der Präfekturen.

Lokale Anlaufstellen erhalten von den Parteien bzw. den Kandidaten/Kandidatinnen den Auftrag für einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin. Die Anlaufstellen sorgen dafür, dass ein Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin und ein Zweitgebärdensprachdolmetscher/eine Zweitgebärdensprachdolmetscherin entsendet werden. Den beauftragten GebärdensprachdolmetscherInnen wird in der Folge das Manuskript des jeweiligen Politikers/der jeweiligen Politikerin zugeschickt.

Vor Aufzeichnungen von politischen Aussendungen kommt es zu einem Treffen zwischen den Parteien bzw. KandidatInnen, dem für die Aufzeichnung zuständigen Fernsehteam und den Erst- und ZweitgebärdensprachdolmetscherInnen für eine Besprechung. Es muss die Position des Gebärdensprachdolmetschers/der Gebärdensprachdolmetscherin festgelegt und auch dafür gesorgt werden, dass das Fernsehteam den Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin die gesamte Rede hindurch mitfilmt und er/sie während der Ausstrahlung immer sichtbar ist.

Die Bezahlung des Honorars des Erstgebärdensprachdolmetschers/der Erstgebärdensprachdolmetscherin wird im Falle einer nationalen Wahl vom staatlichen Fernsehsender NHK übernommen, im Falle einer Gouverneurswahl vom Wahlleitungskomitee der Präfekturen. Die Bezahlung

des Honorars des Zweitgebärdensprachdolmetschers/der Zweitgebärdensprachdolmetscherin wiederum wird im Falle einer nationalen Wahl vom JASLI übernommen, im Falle einer Gouverneurswahl von den lokalen Anlaufstellen (vgl. MIC/JFD/JASLI/NRASLI 2019:20).

Gebärdensprachdolmetschen an Hochschulen

Durch die speziellen Fördermaßnahmen im Bildungswesen (s. 1.4.) sind für Taube höhere Ausbildungswege möglich geworden. Der Andrang an den Universitäten ist sogar so groß, dass es, wie im Beispiel der *Technischen Universität Tsukuba*, eigene Gebäudekomplexe für taube Studierende gibt. Neben tauben Lehrpersonen haben sie auch hörende, die die Gebärdensprache nicht beherrschen. Diese benötigen einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin, der/die mit dem jeweiligen Fachbereich vertraut ist und die Fachtermini kennt. Neben der technischen Studienrichtung sind auch die juristische und medizinische Fachrichtung beliebt. Auch hier braucht es, vor allem in Universitäten mit hörenden Studierenden, GebärdensprachdolmetscherInnen. In der medizinischen Studienrichtung ist es nicht ausreichend, wenn GebärdensprachdolmetscherInnen bei Arztbesuchen dolmetschen können. Es braucht hier medizinische Fachkenntnisse und die Fachtermini müssen vorhanden sein. Wichtig ist die fachbereichsspezifische Ausrichtung der GebärdensprachdolmetscherInnen nicht nur im Hinblick auf ‚Medizin‘ im Allgemeinen, sondern auch auf einzelne Gebiete der Medizin. So sind GebärdensprachdolmetscherInnen gefordert, die sich beispielsweise auf Pharmakologie, Chirurgie, Zahntechnik, Dermatologie, Nuklearmedizin, Gynäkologie etc. spezialisieren. Es ist daher ein weites Spektrum an GebärdensprachdolmetscherInnen aus verschiedenen Fachbereichen notwendig. Dafür sollen sie sich fortbilden und auch selbstständige Recherchen durchführen (vgl. Hayase 2012:150ff.).

Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht

Die Notwendigkeit von Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht ist zwar gesetzlich geregelt (s. 1.1.), eine separate Prüfung oder einen Fortbildungskurs, wie es für den politischen Bereich vorgesehen ist, gibt es allerdings nicht. Festgelegt wurde jedoch, dass in Straf- und Zivilprozessen nur jene infrage kommen, die eine Zertifizierungsprüfung auf präfekturaler oder nationaler Ebene absolviert haben. Wenn nur eine präfekturale Zertifizierung vorliegt, so darf der Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin nur in der jeweiligen Präfektur zum Einsatz kommen. Die Auftragsverteilung und die Wahl der GebärdensprachdolmetscherInnen wird vom Entsen-

dungszentrum koordiniert. Für Gerichtsverhandlungen werden in der Regel zwei GebärdensprachdolmetscherInnen beauftragt. Von den GebärdensprachdolmetscherInnen wird verlangt, dass sie bei Einsätzen bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht unvoreingenommen sind, da sie sonst durch ihre Dolmetschung einen negativen Einfluss auf die Behörden und den Verfahrensausgang haben könnten. GebärdensprachdolmetscherInnen sollen neutral sein und neutral agieren. Dazu zählt auch, dass sie zu Tatverdächtigen oder Angeklagten keine Vertrautheit aufbauen und sich nicht mit ihnen und/oder ihren Interessen identifizieren dürfen. Es ist den GebärdensprachdolmetscherInnen zudem streng untersagt, Ratschläge zu geben. Sollten Tatverdächtige oder Angeklagte den Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin direkt ansprechen, so dürfen sie nicht darauf antworten. Die Aussagen der Tatverdächtigen oder Angeklagten müssen vollständig und im genauen Wortlaut, also im von ihnen verwendeten Sprachregister, gedolmetscht werden. Auch unklar ausgedrückte oder zweideutige Aussagen müssen genau so übertragen werden. Die beauftragten GebärdensprachdolmetscherInnen dürfen zur Vorbereitung auf den Prozess die Anklageschrift durchlesen. Vor Prozessbeginn müssen sie einen Eid leisten. Dafür werden sie nacheinander vom Vorsitzenden des Gerichts in den Zeugenstand gebeten. Die Position der GebärdensprachdolmetscherInnen im Gerichtssaal ist für gewöhnlich gegenüber der tauben Person. In Abbildung 12 sind die Positionen der tauben Person (hier ‚Klagende Partei‘) und der GebärdensprachdolmetscherInnen als schwarze Punkte dargestellt.

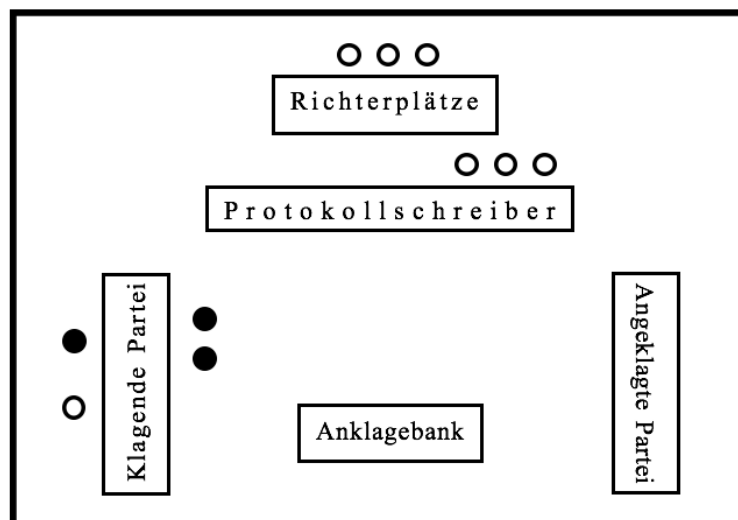


Abbildung 12 - Position im Gerichtssaal 1 (vgl. Öta 2015:159)

Die Abbildung 13 zeigt den Fall, dass sowohl die klagende Person als auch ihr Anwalt/ihre Anwältin taub sind. In dieser Konstellation verschieben sich die Positionen etwas, da der taube Anwalt/die taube Anwältin seinen/ihren persönlichen Gebärdensprachdolmetscher/persönliche Gebärdensprachdolmetscherin zur Verhandlung mitbringt. Dies ist für den Anwalt/die Anwältin insofern wichtig, als er/sie im Vorhinein mit ihm/ihr die Strategien etc. festlegen muss. Der persönliche Gebärdensprachdolmetscher/die persönliche Gebärdensprachdolmetscherin steht schräg gegenüber dem Anwalt/der Anwältin (in der Grafik grau dargestellt), um sich so zu allen, an die der taube Anwalt/die taube Anwältin das Wort richtet, schnell umwenden zu können. Die GebärdensprachdolmetscherInnen der (hier klagenden) tauben Person werden hierbei am Tisch der ProtokollschreiberInnen platziert.

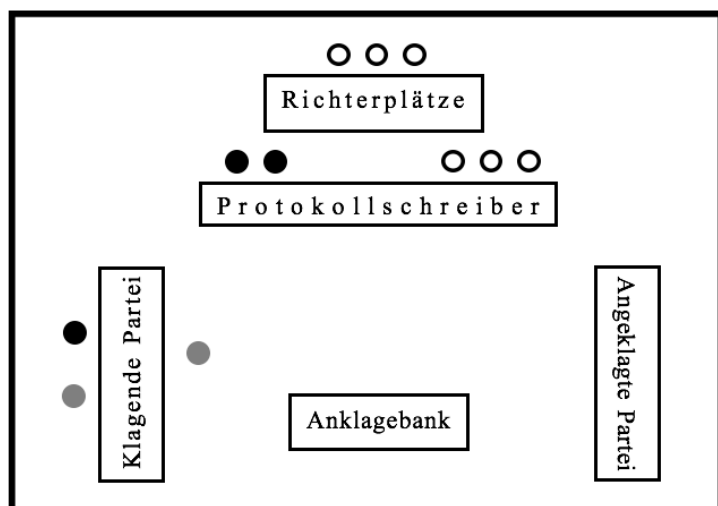


Abbildung 13 - Position im Gerichtssaal 2 (vgl. Öta 2015:159)

An der der tauben Person/den tauben Personen gegenüberliegenden Wand wird zudem eine Schriftdolmetschung projiziert.

Die Beurteilung des Gebärdensprachdolmetschers/der Gebärdensprachdolmetscherin erfolgt durch eine Koordinationsperson des Entscheidungszentrums und durch einen weiteren Gebärdensprachdolmetscher/eine weitere Gebärdensprachdolmetscherin. Nach Abschluss des Verfahrens findet ein Treffen statt, in welchem sie die Dolmetschung des Verfahrens noch einmal Revue passieren lassen. Danach wird entschieden, ob der jeweilige Gebärdensprachdolmetscher/die jeweilige Gebärdensprachdolmetscherin weitere Aufträge zugeteilt bekommt oder ob er/sie sich dafür noch intensiv weiterbilden muss (vgl. Takai 2015:48ff., Öta 2015:158ff.).

3.3. Berufskrankheiten: Auslöser und Lösungsansätze

Mit dem Gebärdensprachdolmetschberuf sind mittlerweile mehrere Berufserkrankungen verbunden, die vor allem durch Stress und Überlastung hervorgerufen werden. Das Bedürfnis, allen helfen zu wollen oder dem Druck nachzugeben, Sozialhilfe zu leisten und immer abrufbereit zu sein, führt häufig zur Überarbeitung und infolgedessen zu einer eingeschränkten Motorik und/oder ständigen oder gelegentlichen Schmerzen, die in Händen, Armen, Schultern oder Hals vorkommen können. Betroffen können auch Finger, Sehnen, Gelenke und Bänder sein. Es kann zur Folge haben, dass man nichts mehr greifen oder heben kann oder den Arm nicht mehr bewegen kann. Zudem sind Frustration, Schlafstörungen oder auch Depressionen möglich und das vegetative Nervensystem kann beeinträchtigt werden. Diese Krankheitsbilder sind seit der zweiten Hälfte der 1970er Jahre bekannt. Zu den Faktoren, die diese Symptome hervorrufen, zählen (1) Überarbeitung als DolmetscherIn, (2) ein schwieriges Arbeitsumfeld, (3) mangelndes Verständnis für die Dolmetscharbeit und (4) schlechte Behandlung beim Dolmetscheinsatz. Diese Faktoren führen zu einer starken Belastung und zu einer verschlechterten Dolmetschleistung, was sich ebenfalls auf die Gesundheit niederschlägt (vgl. Hayashi 2017:50; 2018:72f.).

Seit den 1980er Jahren nehmen Gehörlose verstärkt am gesellschaftlichen Leben teil, somit steigt auch stetig die Zahl der Aufträge. Das Verhältnis von Aufträgen und GebärdensprachdolmetscherInnen ist unzureichend und ein erweitertes Einsatzgebiet durch Zusammenlegung von Städten und Gemeinden verschlimmert die Situation. Zudem sind 80 Prozent der GebärdensprachdolmetscherInnen irreguläre Beschäftigte. Das heißt, sie haben bei einer zu hohen Auftragslage kein Recht auf Ausgleichstage und auch kein Recht auf bezahlten Urlaub, da sie keinen Arbeitsvertrag bekommen. Viele betroffene GebärdensprachdolmetscherInnen sehen ihren eigenen Gesundheitszustand nicht ein und ca. die Hälfte der Betroffenen nimmt nicht an gesundheitsbezogenen Schulungen und Fortbildungskursen teil (vgl. Hayashi 2017:50; 2018:73).

Der JFD, die NRASLI und Kazushi Taoda, ein Professor der *Medizinischen Universität Shiga* (Ōtsu), erforschten 1991 gemeinsam diese Berufskrankheiten und brachten 1993 Broschüren in Umlauf, die werdende und bereits praktizierende GebärdensprachdolmetscherInnen über Krankheitsbild und Ursachen dieser Krankheit aufklären sollten (vgl. Taoda 2017:23f.). 1994 publizierten sie einen Leitfaden, der GebärdensprachdolmetscherInnen dazu dienen sollte, die eigenen Arbeitsbedingungen zu verbessern. Auftraggebern/Auftraggeberinnen sollte der Leitfaden darlegen,

was es mit der Arbeit des Gebärdensprachdolmetschens auf sich hat und sie dementsprechend geeignete Arbeitsbedingungen schaffen sollen. Der Leitfaden richtet sich auch an taube Personen, um auch sie darauf aufmerksam zu machen, dass GebärdensprachdolmetscherInnen keine Maschinen sind und man auf sie Rücksicht nehmen soll. Im Jahr 2000 gab die NRASLI ein Handbuch für die Bewahrung der Gesundheit der GebärdensprachdolmetscherInnen heraus, das noch tiefer in diese Thematik eintaucht und Einblicke in die Auswirkung von verschiedenen Faktoren gibt. Es werden darin auch Fragen behandelt wie: „Werde ich geheilt, wenn ich eine berufliche Pause einlege?“ und „Werde ich nach der Heilung meine Arbeit als GebärdensprachdolmetscherIn wieder aufnehmen können?“. Darüber hinaus wird die Prävention dieser Berufskrankheit erörtert und die Wichtigkeit einer frühen Behandlung hervorgehoben. Im *Gesetz zur umfassenden Unterstützung für Menschen mit Behinderung* (s. 1.1.) wird ebenfalls auf die psychische und physische Gesundheit der GebärdensprachdolmetscherInnen eingegangen (vgl. Taoda 2017:23f., 27f.).

Ein Vorstandsmitglied des JASLI erzählte mir von einer weiteren Berufskrankheit, die im Gebärdensprachdolmetschberuf vorkommt und ebenfalls hauptsächlich durch Stress bzw. Überarbeitung hervorgerufen wird, allerdings noch nicht ausreichend erforscht ist. Dabei handelt es sich um ein Syndrom, bei dem die Betroffenen ununterbrochen gebärden und damit nicht aufhören können. Dieses krankhafte Gebärden findet außerhalb der Einsätze und außerhalb der normalen Übungen statt. Die Betroffenen gebärden hierbei Lautsprecherdurchsagen, Gespräche von Passanten oder Passagieren in öffentlichen Verkehrsmitteln etc. Beim Erkennen dieses Syndroms müssen die Betroffenen sofort mit dem Beruf als GebärdensprachdolmetscherIn aufhören und dürfen auch an keinen Gebärdensprachkursen oder -treffen mehr teilnehmen.

3.4. Interviews

Aufgrund der Zielsetzung, die Gebärdensprachdolmetschpraxis zu beleuchten, wurden in Japan Experteninterviews mit praktizierenden Gebärdensprachdolmetscherinnen geführt. Auf diesem Wege sollten Einblicke in die Werdegänge und Arbeitspraxis der Expertinnen sowie ihre persönlichen Eindrücke und Meinungen zu Themen wie Rollenverhalten und Diskriminierung erlangt werden. Das aus der Analyse der Interviews generierte Ergebnis soll die in dieser Arbeit vorgestellten Themenbereiche und Informationen untermauern und um die persönlichen Erfahrungen und Expertise der interviewten Gebärdensprachdolmetscherinnen erweitern.

Interviewpartnerinnen

Für die Auswahl der Experten/Expertinnen waren zwei Kriterien von großer Bedeutung, die beide erfüllt werden mussten.

- (1) vorliegende Zertifizierung auf nationaler Ebene
- (2) langjährige Berufserfahrung

Das erste Kriterium war wichtig, um eine gewisse Aussagekraft und Qualität der Antworten zu erreichen. Das zweite Kriterium diente dazu, möglichst viele Informationen aus verschiedenen Bereichen zu erhalten und Veränderungen in der Ausbildung und Praxis im Laufe der Zeit zu erfahren.

Meine japanische Betreuerin vermittelte mich vor Ort mit vier Gebärdensprachdolmetscherinnen, die diese Kriterien erfüllten. Sie alle sind zudem JASLI-Mitglieder. Sie bleiben im Folgenden anonym.

Interviewleitfaden

Die Interviewfragen sind in einen persönlichen Frageteil und einen beruflichen Frageteil geteilt (s. Anhang). Die Formulierungen der Fragen, auch ihre Reihenfolge, wurden so gestaltet, dass zwischendurch auch kurze Antworten möglich waren, um die Interviewpartnerinnen nicht zu ermüden. Andere Fragen wiederum gaben Spielraum für ausführliche Antworten. Die vorbereiteten Fragen sollten als roter Faden dienen und, je nach Ausführlichkeit der Beantwortung einer Frage, abgewandelt oder angepasst werden. Außerdem sollten es die Interviewfragen ermöglichen, Vergleiche zu ziehen, um etwaige Gemeinsamkeiten zwischen den Befragten festzustellen. Die Fragen deckten folgende Bereiche ab:

- (1) Zugang zur Gebärdensprache
- (2) Ausbildung
- (3) Einsatzbereiche und damit verbundene Herausforderungen
- (4) Auftragslage
- (5) Toleranz und Diskriminierung

Durchführung

Die Interviews wurden auf Japanisch geführt und dauerten im Schnitt ca. 30 Minuten. Das erste und zweite Interview fand in Tōkyō statt, das dritte in Ōsaka und das vierte in Ibaraki. Es standen für die Orte der Durchführung ausschließlich Cafés zur Verfügung, was teils akustische Schwierigkeiten durch andere Gespräche oder Musik mit sich brachte.

Um die Interviewpartnerinnen zu unterstützen und anzuregen, gab ich ihnen hin und wieder zusätzliche Beispiele oder erzählte ihnen von meinen Erfahrungen mit tauben Personen und der Gebärdensprache. So erzählten auch sie von ihren persönlichen Erlebnissen und die Interviews wurden zu lebhaften Gesprächen.

Es kam öfter vor, dass in der Beantwortung einer Frage zufällig eine weitere Frage beantwortet wurde, die dann natürlich nicht mehr extra gestellt wurde. Es kam aber auch vor, dass bei einer ausführlichen Beantwortung einer Frage eine weitere interessante Information genannt wurde, die in einer Anschlussfrage aufgegriffen wurde. Da ich den Interviewpartnerinnen durch die Art der Fragestellung viel Spielraum für ihre Antworten gab, wurden zusätzliche Informationen erhalten. Nicht selten kam es vor, dass sie bei der Beantwortung einer Frage abschweiften und eine persönliche Geschichte erzählten, was sehr wertvoll und interessant war. An ihren Geschichten und Erfahrungen wurde angeknüpft und es konnten auf diesem Wege viele Informationen zusammengetragen werden. Ferner wurde darauf geachtet, auch die vor der Abschweifung gestellte Frage beantwortet zu bekommen. Die Expertinnen erzählten von ihren ersten Erfahrungen mit Gehörlosen und der Gebärdensprache, von ihrer Ausbildung und ihren Anfängen als Gebärdensprachdolmetscherinnen und von den Schwierigkeiten und den Problemen, die dieser Beruf mit sich bringt.

Ein Transkript wird der Arbeit nicht beigelegt, da es gelegentlich zu Stimmenüberlagerungen durch fremde Personen kam, die Interviewpartnerinnen stellenweise ihre Stimme senkten oder zu laute Hintergrundgeräusche auftraten, die die Tonaufnahme störten. Es wurden auch private Gespräche geführt, die in der Analyse selbstverständlich nicht berücksichtigt werden. Die verwendeten Interviewzitate sind von der Autorin angefertigte Übersetzungen aus dem Japanischen.

Analysemethode

Um Textzusammenhänge in den Antworten der Expertinnen zu erkennen, bot sich zur Analyse der Experteninterviews die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse an (vgl. Mayring 2002; 2007). Für die qualitative Inhaltsanalyse war ein breitgefächertes Kategoriensystem notwendig, das die Aspekte und Themenbereiche der Interviews abdeckte. Die Kategorisierung der Antworten erfolgte in drei Schritten: Zunächst wurde das Dokument mit den Antworten der Expertinnen ausgedruckt und mit farbigen Markierungen versehen, um vorläufige Kategorien zu generieren. Dieser erste Schritt brachte folgende Kategorien hervor:

- (1) Motivation
- (2) Person
- (3) Fachgebiet/e und Einsatzbereiche
- (4) Auftragslage
- (5) Herausforderungen
- (6) Arbeitsbedingungen
- (7) Kritik und Wünsche
- (8) Gesellschaft

In einem zweiten Schritt wurden die Kategorien in ein Analyseraster übernommen und die Antworten nach der Reihenfolge der Interviewpartnerinnen (IP1, IP2, IP3, IP4) der jeweiligen Kategorie zugeordnet. Bei der Zuordnung erschloss sich der Bedarf von Unterkategorien für die Kategorien *Person* und *Arbeitsbedingungen*. Somit wurden in einem dritten Schritt diese beiden Kategorien einer näheren Betrachtung unterzogen und folglich mit den nachstehenden Unterkategorien versehen:

(2) Person:

- Erstkontakt
- Ausbildung
- Zertifizierung
- Aktivitätszeitraum
- Zusätzlicher Beruf

(6) Arbeitsbedingungen:

- Diskriminierung und Rollenverhalten
- Entsendungszentrum

Die acht induktiv bestimmten Kategorien sowie die Unterkategorien sollen im Folgenden definiert und mit Beispielen verdeutlicht werden.

Person

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn Informationen zur eigenen Person gegeben werden. Im Konkreten sind das Informationen zum Erstkontakt zur Gebärdensprache und zu tauben Personen, zur Ausbildung, zur Zertifizierung, zum Zeitraum der Aktivität als Gebärdensprachdolmetscherin sowie zu ihren zusätzlichen Berufen.

Beispiel: „Ca. fünf Jahre nach meinem Abschluss bin ich Lehrerin an einer Schule für Taube geworden. Mit gehörlosen Kindern habe ich einfache Gebärden verwendet.“

Unterkategorie: *Erstkontakt*

Definition: Diese Unterkategorie ist zu codieren, wenn genannt wird, wann man erstmals in Kontakt mit Gebärdensprache und/oder Gehörlosen kam.

Beispiel: „Also habe ich für die Eltern auf Englisch gedolmetscht. Plötzlich fing er, weil er ein Coda war, an, seinen Eltern in amerikanischer Gebärdensprache zu dolmetschen. Das war das erste Mal, dass ich Gebärdensprache gesehen habe.“

Unterkategorie: *Ausbildung*

Definition: Diese Unterkategorie ist zu codieren, wenn über den persönlichen Bildungsweg gesprochen wird. Hierzu zählen sowohl die schulische Ausbildung als auch die Erlernung der Gebärdensprache.

Beispiel: „Also suchte ich nach einem Ort, wo ich die japanische Gebärdensprache [korrekt] lernen konnte. Ich zahlte dann an dem Ort Geld und wurde von einer tauben Person in Gebärdensprache unterrichtet.“

Unterkategorie: *Zertifizierung*

Definition: Diese Unterkategorie ist zu codieren, wenn der Zeitpunkt der eigenen Zertifizierung zur Ansprache kommt.

Beispiel: „2005 wurde ich Dolmetscherin auf lokaler Ebene und 2008 Dolmetscherin auf nationaler Ebene.“

Unterkategorie: *Aktivitätszeitraum*

Definition: Diese Unterkategorie ist zu codieren, wenn der Zeitraum der Berufsausübung als Gebärdensprachdolmetscherin genannt wird.

Beispiel: „Ich wurde zwar schon bevor ich die Lizenz hatte darum gebeten zu dolmetschen, aber so richtig angefangen habe ich erst, als ich die Lizenz hatte. Seit ca. 25 Jahren.“

Unterkategorie: *Zusätzlicher Beruf*

Definition: Diese Unterkategorie ist zu codieren, wenn gesagt wird, dass neben dem Beruf als Gebärdensprachdolmetscherin noch ein weiterer ausgeübt wird.

Beispiel: „Derzeit beschäftige ich mich in meiner Arbeit auf einem akademischen Gebiet und bilde DolmetscherInnen aus.“

Motivation

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn der Beweggrund genannt wird, diesen Berufsweg einzuschlagen.

Beispiel: „Aber als ich Studentin war, gab es noch keinen Service für Schriftdolmetschen und auch keine GebärdensprachdolmetscherInnen für taube Studierende. Also dolmetschte ich im Unterricht für meinen tauben Freund, den ich am Anfang meines Studiums kennenlernte.“

Fachgebiete und Einsatzbereiche

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn Informationen zu den eigenen Einsatzbereichen und persönlichen Fachgebieten bzw. präferierten Einsatzbereichen genannt werden.

Beispiel: „Aber am meisten interessiert mich das Theaterdolmetschen. Auf der Bühne neben den sprechenden Schauspielern/Schauspielerinnen zu stehen und zu dolmetschen, ist für mich sehr interessant.“

Herausforderungen

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn Schwierigkeiten und Herausforderungen innerhalb bestimmter Einsatzbereiche zur Ansprache kommen.

Beispiel: „Zum Beispiel im Krankenhaus. Wenn ich da die Einnahme der Medikamente falsch erkläre, kann das lebensgefährlich sein. Auch bei Gericht ist es eine unheimlich wichtige und ernste Aufgabe.“

Arbeitsbedingungen

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn Probleme und Diskriminierung bei Dolmetschereinsätzen, fehlendes Verständnis für den Dolmetscherberuf vonseiten der hörenden und/oder tauben Personen sowie der Umgang mit Problemen und Diskriminierung thematisiert werden.

Beispiel: „Es gibt sehr viele AuftraggeberInnen, die nichts darüber wissen. Denen gebe ich dann die Erklärungen, um Verständnis für meine Arbeit zu bekommen.“

Unterkategorie: *Diskriminierung und Rollenverhalten*

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn von Diskriminierungen bei Dolmetschereinsätzen berichtet und erläutert wird, wie damit umgegangen wurde.

Beispiel: „Unternehmen oder Verwaltungsorgane sind es, die diese Art von Arbeit nicht gewohnt sind. In solchen Situationen gibt es einige, die damit nichts anfangen können. Wenn es Leute mit Herz und Verstand sind, erkläre ich ihnen, was es mit Gehörlosen auf sich hat.“

Unterkategorie: *Entsendungszentrum*

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn die Tätigkeiten der Entsendungszentren genannt werden.

Beispiel: „Allerdings ist für die Aufklärung das Entsendungszentrum zuständig. Bei Problemen informiere ich das Entsendungszentrum in Tōkyō. Das Entsendungszentrum hat das Know-How und kann deswegen entscheiden, ob eine Entschädigung notwendig oder eine Unterredung erforderlich ist. So wird auch verhindert, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin dies selbst auf direktem Wege machen muss.“

Auftragslage

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn die frühere und/oder derzeitige Auftragslage geschildert wird.

Beispiel: „Früher vertraten Firmen den Standpunkt, dass die Gehörlosen die Genehmigung der Firma einholen müssen, ehe sie selbst einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin beauftragten und in die Firma mitbrachten. Jetzt ist es so, dass die Aufträge direkt von Firmen, Schulen, Krankenhäusern etc. kommen.“

Kritik und Wünsche

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn Kritikpunkte und/oder Wünsche in Bezug auf ein System (z. B. das System der Zertifizierung) oder auf das Verhalten von Menschen genannt werden.

Beispiel: „Verglichen mit früher ist die heutige Tätigkeit als GebärdensprachdolmetscherIn tatsächlich eine Arbeit. Dass es sich hierbei um eine professionelle Tätigkeit handelt, verstehen viele meines Erachtens nicht.“

Gesellschaft

Definition: Diese Kategorie ist zu codieren, wenn Aussagen über Toleranz, Integration oder Diskriminierungen der hörenden japanischen Bevölkerung gegenüber tauben Menschen im Alltag gemacht werden. Diese Kategorie bezieht sich nicht auf hörende AuftraggeberInnen, sondern auf Begegnungen von hörenden und tauben JapanerInnen im alltäglichen Leben (z. B. in Geschäften).

Beispiel: „Wenn eine fremde taube Person sich an einen hörenden Japaner/eine hörende Japanerin wendet, so würde dieser/diese wahrscheinlich die Flucht ergreifen. Aber ich glaube, in einem Geschäft kümmert man sich um den tauben Kunden/die taube Kundin.“

Die kategorisierten Aussagen wurden zur besseren Übersicht in ein separates Word-Dokument übernommen und ein weiteres Mal kontrolliert. Das erweiterte und verbesserte Analyseraster diente als Grundlage für die Interpretation.

Ergebnisse der Inhaltsanalyse

In diesem Unterkapitel erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse vor dem Hintergrund der in dieser Arbeit behandelten Aspekte und Gebiete, wie Gesetzeslage, Diskriminierung, Ausbildung und Praxis der GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan. Die Darstellung wird in folgende Schwerpunkte geteilt: Zunächst werden die Antworten der Interviewpartnerinnen, die den Kategorien *Person*, *Motivation* und *Fachgebiete und Einsatzbereiche* zugeordnet wurden, gegenübergestellt. Hier sollen die Beweggründe, der Zugang zum Erwerb der Gebärdensprache und die langjährige Erfahrung der Expertinnen hervorgehoben werden. Anschließend werden konkrete Praxiserfahrungen in Bezug auf die bisherigen Einsätze als Gebärdensprachdolmetscherin, die aus den Kategorien *Herausforderungen* und *Arbeitsbedingungen* hervorgingen, beleuchtet und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet sowie die Auftragslage mit den Antworten der entsprechenden Kategorie erläutert. Danach werden auf die Kritikpunkte und Wünsche der Expertinnen eingegangen, gefolgt von den Antworten, die der Kategorie *Gesellschaft* zugeordnet wurden. Abschließend werden die Textstellen angeführt, die sich keiner der Kategorien zuordnen ließen, jedoch erwähnenswert sind. Für die Antworten der Interviewpartnerinnen werden im Folgenden die weiter oben genannten Abkürzungen IP1, IP2, IP3 und IP 4 verwendet.

Person, Motivation und Fachgebiete und Einsatzbereiche

Person

Erstkontakt

Die Expertinnen berichteten von ihrem ersten Aufeinandertreffen mit Gehörlosen bzw. ihre erstmalige Kenntnisnahme von Gebärdensprache. Bei IP2 war dies eher abstrakter Natur. Sie las in der sechsten Schulstufe (Mittelschule) einen Aufsatz, in dem ein Foto abgebildet war, auf dem geschrieben stand: „Ich möchte GebärdensprachdolmetscherIn werden“. Sie konnte sich zwar zu der Zeit noch nichts darunter vorstellen, doch der Begriff *Gebärdensprache* ließ sie nicht los. In der Oberschule hörte sie einen Mitschüler davon sprechen, dass er nun seinen Namen in Gebärdensprache gebärden kann. So erwachte in ihr das Interesse für Gebärdensprache. Gelegentlich las sie in der Oberschulzeitung: „Willst du nicht mal Gebärdensprache lernen?“. Damals gab es noch keinen Gebärdensprachclub in der heutigen Form, sehr wohl aber schon Zusammenkünfte und Volontariate, bei denen man sich mit Gebärdensprache beschäftigen konnte.

IP1 und IP3 machten ihre ersten Erfahrungen mit der Gebärdensprache und der Kommunikation mit Gehörlosen an der Universität. IP1 trat dem Gebärdensprachclub ihrer Universität bei und lernte mit tauben und schwerhörigen Kommilitonen/Kommilitoninnen, wie man sich in Gebärdensprache unterhält. IP3 freundete sich im ersten Semester mit einem tauben Kommilitonen an. Sie wollte sich mit ihm unterhalten und so brachte er ihr die Gebärdensprache bei.

Bei IP4 hingegen war das erste Aufeinandertreffen ein ganz besonderes Ereignis. Sie kam im Jahr 1991 erstmals mit Gebärdensprache in Kontakt. Hierbei war es allerdings nicht die japanische Gebärdensprache, sondern die amerikanische.

Zu der Zeit arbeitete die Mutter meines Mannes als Lehrerin für Teezeremonie. In ihrem Kurs nahm ein junger Amerikaner teil. Als seine Familie aus Amerika zu Besuch war, wollte er ihnen die japanische Teezeremonie zeigen und bat darum, sie mitbringen zu dürfen. Ich wurde dafür als Englischdolmetscherin eingesetzt. Das war das für mich eine ganz neue Situation, denn seine Eltern waren taub. Also dolmetschte ich für die Eltern auf Englisch. Plötzlich fing er, weil er ein Coda war, an, für seine Eltern in amerikanischer Gebärdensprache zu dolmetschen. Das war das erste Mal, dass ich Gebärdensprache sah. Ich war sehr erstaunt. Ich bin jemand, der sich immer mit Sprachwissenschaft auseinandergesetzt und studiert hat, aber mit einer lautlosen Sprache hatte ich bis dahin noch nie

zu tun. Auch war mir bis zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst, dass es so etwas wie taube Personen gibt. Meine Verwandten, meine Familie und meine Freunde ebenso wenig. Deswegen wusste ich überhaupt nichts über Taube und die Gebärdensprache. Die Gebärdensprache zog mich in den Bann und so entschied ich, dass ich sie irgendwann lernen wollte.
(IP4)

Erst zehn Jahre später, als IP4 ins Arbeitsleben eintrat, begann sie damit, die japanische Gebärdensprache zu lernen. Es fiel ihr schwer zu entscheiden, ob sie die japanische oder die amerikanische lernen sollte. Sie wollte aber die Gebärdensprache nicht nur lernen, sondern auch verwenden und da sie in Japan wohnt, entschied sie sich schließlich für die japanische Gebärdensprache. Die amerikanische Gebärdensprache hinterließ bei ihr jedoch einen starken Eindruck.

Ausbildung

An der Universität studierte IP1 im Fachbereich der Ausbildung von Menschen mit Behinderung mit dem Schwerpunkt auf Hör- und Sprachstörungen, da sie Lehrerin an einer Schule für Taube werden wollte. Nach ihrem Abschluss wurde sie allerdings nicht gleich Lehrerin und hatte mit Gebärdensprache und mit Gehörlosen kaum zu tun. Die Gebärden, die sie an der Universität lernte, waren nur für einfache Kommunikation ausreichend. Ein Jahr lang ging sie in einen Gebärdensprachkurs in ihrer Gegend in Tōkyō. Erst fünf Jahre nach ihrem Universitätsabschluss bekam sie eine Anstellung als Lehrerin an einer Schule für Taube, wo sie mit Kindern einfache Gebärden verwendete. Erst da konnte sie die Gebärdensprache im Alltag anwenden und lernte auch neue Gebärden dazu. Nach sechs Jahren hörte sie auf, dort zu arbeiten, da sie sich entschloss, Gebärdensprachdolmetscherin zu werden. Von da an ging sie zwei Jahre in die Fachschule für Gebärdensprache in Tōkyō, die es mittlerweile nicht mehr gibt. Erst dort lernte sie die Gebärdensprache auf einem hohen und intensiven Niveau. Bis zur Eintragung lernte sie ca. zehn Jahre lang die Gebärdensprache.

IP3 wurde vor ca. vierzig Jahren von ihrem tauben Kommilitonen unterrichtet. Zu ihrer Studienzeit gab es bereits die NRASLI, wo sie ihre Gebärdensprachkenntnisse vertiefte.

IP2 erlernte die Gebärdensprache in einer Gebärdensprachlerngruppe. IP4 trat zuerst einem Gebärdensprachclub bei und machte anschließend einen Gebärdensprachkurs.

In meinem ersten Jahr dort fand eine Gebärdensprachkonferenz statt. Ich nahm an der Konferenz teil, [...]. Bei der Konferenz verwendete ich die Gebärdensprache, die ich im

Kurs gelernt hatte. Allerdings war die komplett anders, was mich sehr bestürzte. Also suchte ich nach einem Ort, wo ich die japanische Gebärdensprache [korrekt] lernen konnte. Ich zahlte dann an dem Ort Geld und wurde von einer tauben Person in Gebärdensprache unterrichtet. (IP4)

In den Gebärdensprachkurs ging sie vier Jahre lang. Zudem machte sie in ihrem Wohnort in Tōkyō Bekanntschaft mit einem Tauben, der sie anderen tauben Personen vorstellte. Sie traf sich häufig mit dieser Gruppe, allerdings war sie die einzige Hörende, was eine große Herausforderung für sie darstellte. An diesen Treffen nahm sie vier Jahre teil. Den Gebärdensprachkurs beendete sie 2005.

Zertifizierung

IP1 absolvierte 2011 die Zertifizierungsprüfung auf nationaler Ebene und ließ sich in ihrem Bezirk als Gebärdensprachdolmetscherin eintragen.

IP2 und IP3 erwarben im Jahre 1989 ihre Dolmetscherlizenz. Somit haben sie an der ersten vereinheitlichten nationalen Zertifizierungsprüfung (s. 2.2.) überhaupt teilgenommen und zählen zu den ersten zertifizierten Gebärdensprachdolmetscherinnen Japans.

IP4 wurde 2005 in das lokale Register der GebärdensprachdolmetscherInnen aufgenommen fing an, in ihrem Bezirk als Gebärdensprachdolmetscherin zu arbeiten. Die Zertifizierungsprüfung auf nationaler Ebene absolvierte sie im Jahr 2008. Die Prüfung fand in der *Universität für Sozialarbeit (Nihon Shakai Jigyō Daigaku)* in Tōkyō statt.

Aktivitätszeitraum

Zum Zeitpunkt der Interviews, die 2019 geführt wurden, war IP1 das achte Jahr als Gebärdensprachdolmetscherin tätig, IP2 seit ca. 25 Jahren, IP3 arbeitete bereits seit 30 Jahren als national zertifizierte Gebärdensprachdolmetscherin (mit der Anmerkung, dass sie von Beginn des Gebärdenspracherwerbs an für ihren tauben Freund dolmetschte) und IP4 ist seit 14 Jahren als Gebärdensprachdolmetscherin aktiv.

Zusätzlicher Beruf

IP1 und IP2 sind als Theaterdolmetscherinnen tätig, wo Schauspielfähigkeit vonseiten der GebärdensprachdolmetscherInnen gefragt ist. IP3 arbeitet als Lehrerin für Gebärdensprachdolmetschen und IP4 als Englischlehrerin für taube Studierende.

Motivation

Für IP1 waren die Treffen mit Bekannten, die taube Familienmitglieder hatten, ausschlaggebend. Sie beherrschte bereits die Gebärdensprache und wollte die Kommunikation zwischen ihnen herstellen. Dabei kam sie darauf, dass sie die Gespräche im gesprochenen Japanisch leichter und besser in das gebärdete Japanisch wiedergeben können wollte und bekam das Bestreben, Gebärdensprachdolmetscherin zu werden.

Bei IP3 war die Situation eine andere. Als sie anfang zu studieren, gab es im selben Semester einen Tauben. Sie freundete sich mit dem tauben Studenten an und wollte sich mit ihm unterhalten. Daraufhin brachte er ihr die Gebärdensprache bei. Ihre Motivation zu dolmetschen beruhte auf dieser Freundschaft: „[...] als ich Studentin war, gab es noch keinen Service für Schriftdolmetschen und auch keinen Gebärdensprachdolmetscher/keine Gebärdensprachdolmetscherin für taube Studierende. Also dolmetschte ich im Unterricht für meinen tauben Freund, [...]“ (IP3).

Die Motivation von IP2 und IP4 begründet sich im Interesse für die Gebärdensprache. Bei ihnen gab es kein Ereignis, das in ihnen das Bedürfnis weckte, Gebärdensprachdolmetscherin zu werden, allerdings gab es bei beiden jeweils ein Ereignis, das in ihnen das Interesse weckte, sich mit Gebärdensprache zu beschäftigen (s. Unterkategorie: *Erstkontakt*).

Fachgebiete und Einsatzbereiche

Fachgebiete sind für alle befragten Expertinnen jene, die sie studiert haben, die Bereiche, in denen sie oft zu tun haben oder die sie am meisten bevorzugen.

IP1 zählt beispielsweise die Sozialhilfe im Bildungswesen zu ihrem Lieblingseinsatzbereich, da darin ihr Interesse liegt. Bei IP2 trifft dies auf das Theaterdolmetschen zu und erklärte:

In meinem Fall ist es natürlich auch der schulische Bereich, da ich als Lehrerin an einer Schule für Taube arbeitete. Aber am meisten interessiert mich das Theaterdolmetschen. Auf der Bühne neben den sprechenden Schauspielern zu stehen und zu dolmetschen ist für mich sehr interessant. (IP2)

Durch die Arbeit ihrer Schwiegermutter als Teezeremonienmeisterin zählt bei IP4 der Bereich der japanischen Kultur, wie Teezeremonie und Ikebana, zu ihrem Fachgebiet. Ihr Fachgebiet umfasst jedoch auch das Bildungswesen. Da sie sich viele Jahre mit Englischerziehung befasste, sieht sie diesen Fachbereich bei ihr als am stärksten ausgeprägt.

IP3 erlangte durch ihr Jusstudium Expertise im Rechts- und Sozialsystem und sieht dies als ihren Fachbereich an.

Aufträge erhalten alle vier Expertinnen jedoch aus den verschiedensten Bereichen. Jede der befragten Expertinnen gab an, für Aufträge mit Video Relay Service engagiert zu werden. Es folgt eine Zusammenfassung der Einsatzbereiche der Expertinnen mit einer nachstehenden Übersicht. Anschließend wird auf Ausführungen bzw. Details zum Bildungsbereich eingegangen.

Gebucht werden IP1 und IP2 für Theateraufführungen. IP1, IP2 und IP4 sind im Bildungsbereich als Gebärdensprachdolmetscherinnen tätig. Außerdem arbeiten sie im Medienbereich. IP3 hat im Medienbereich ebenfalls Erfahrungen, ist dort jedoch nicht mehr aktiv. IP1, IP3 und IP4 arbeiten häufig bei Konferenzen, Tagungen und Vorträgen. Für den kommunalen Bereich, zu dem Einsätze beispielsweise bei Gericht, der Polizei, in Gesundheitseinrichtungen etc. zählen (vgl. Pöchhacker 2000:135), werden IP2 und IP4 oft beauftragt. IP3 hat darin auch Erfahrung, ist jedoch in dem Bereich nicht mehr aktiv.

- (1) IP1, IP2: Theater
- (2) IP1, IP2, (IP3), IP4: Bildung, Medien
- (3) IP1, IP3, IP4: Konferenzen, Tagungen, Vorträge
- (4) IP2, (IP3), IP4: kommunaler Bereich

Zum Bereich der Bildung wurden breitgefächerte Aufgabenbereiche bzw. Zielgruppen genannt, so dolmetscht IP1 für OberschülerInnen und für LehrerInnen, IP2 für SchülerInnen aller Schulstufen und an Hochschulen für Studierende und IP4 bei Elternsprechtagen, Schulveranstaltungen und sie unterstützt eine taube Universitätslehrerin für Gebärdensprache. Zudem ist sie Englischlehrerin für Taube.

Herausforderungen, Arbeitsbedingungen und Auftragslage

Herausforderungen

Besonders schwierig findet es IP1 für taube LehrerInnen zu dolmetschen, wenn sie sich in deren Fachbereich nicht auskennt. Sie muss sich dann zuerst das notwendige Fachwissen und die Fachtermini aneignen. Ähnlich sieht dies IP3 und meinte, dass das heutige Gebärdensprachdolmetschen in Japan auf Sozialhilfe ausgerichtet sei und die GebärdensprachdolmetscherInnen dahingehend ausgebildet werden. Daher sei es auch so, dass sie sich nicht auf bestimmte Fachrichtungen wie

Chemie oder Jus spezialisieren bzw. nicht auf solche spezialisiert werden. Bei Vorbereitungen auf einen fachspezifischen Einsatz komme es daher schnell zu Schwierigkeiten.

IP2 findet, dass vor allem die Bereiche Medizin und Jus mit Herausforderungen verbunden sind: „Zum Beispiel im Krankenhaus. Wenn ich da die Einnahme der Medikamente falsch erkläre, kann das lebensgefährlich sein. Auch bei Gericht ist es eine unheimlich wichtige und ernste Aufgabe“ (IP2).

Eine weitere große Herausforderung stellen für IP1 taube Studierende dar, die sich erst an der Universität mit der Gebärdensprache auseinandersetzen. Die Dolmetschung muss daher natürlich an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden.

Eine gleichartige Schwierigkeit ist nach IP3 das Dolmetschen für Kinder bzw. das Verstehen der kindlichen Gebärden. Die Schwierigkeit liege im Stadium der sprachlichen Entwicklung der Kinder. Daher sei es sehr schwierig, die Gebärden von tauben Kindern zu dolmetschen. Am besten können jene Personen, die mit dem Kind und mit seinen Gebärden täglich zu tun haben, die kindlichen Gebärden verstehen.

Arbeitsbedingungen

Zur Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin bzw. zum Rollenverhalten gibt es einen breitgefächerten Diskurs und zahlreiche Definitionen (vgl. Pöchhacker 2000:240–244). Zum Rollenverhalten von DolmetscherInnen von Laut- und Gebärdensprachen zählen unter anderem, die jeweils andere Kultur zu vermitteln und sich gegen Diskriminierung einzusetzen (vgl. Pöchhacker 2000:242f.). Für die vorliegende Inhaltsanalyse werden diese beiden Aspekte des Rollenverhaltens herangezogen. Die hier behandelten Diskriminierungen beziehen sich nicht nur auf Taube, sondern auch auf die GebärdensprachdolmetscherInnen selbst. Analysiert soll auch werden, wie die Expertinnen mit Diskriminierungen umgegangen sind bzw. umgehen.

Diskriminierung und Rollenverhalten

Aus der Sicht von IP1 sei es in der Praxis unverändert so, dass die Bedürfnisse von Gehörlosen oft nicht wahrgenommen werden und deswegen auch das Verständnis für die Arbeit von GebärdensprachdolmetscherInnen häufig fehle. So werde beispielsweise nicht verstanden, dass der Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin an einem Platz stehen muss, wo er/sie gut für die Gehörlosen sichtbar ist. Außerdem gebe es viele Menschen, für die die Situation neu ist

und sich damit nicht auskennen. Zudem sprechen Hörende oft schnell und machen keine Sprechpausen bzw. beachten den Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin nicht. Um dem entgegenzuwirken, ist eine Aufklärung bzw. sind konkrete Anweisungen vonseiten des Gebärdensprachdolmetschers/der Gebärdensprachdolmetscherin umso wichtiger. Daher klärt IP1 vor Beginn des Dolmetschereinsatzes ihren Platz, die Beleuchtung etc. ab.

Was das Verständnis von hörenden GesprächsteilnehmerInnen gegenüber der Arbeit der GebärdensprachdolmetscherInnen anbelangt, so komme es im Falle von IP2 schon auch vor, dass dieses entgegengebracht wird, es sei allerdings eher selten. Bei Problemen gibt sie eine Erklärung an die hörenden GesprächsteilnehmerInnen ab und fordert eine Pause bzw. bittet beim Erhalt des Auftrages darum, zwei oder drei DolmetscherInnen zu engagieren, die sich dann abwechseln können. Es komme auch vor, dass sie vor dem Einsatz ein Gespräch mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin hat, um etwaige Einzelheiten abzuklären.

IP3 selbst erscheint immer etwas früher am Einsatzort und sieht sich an ihrem Arbeitsplatz um. Wenn sie von der Gebärdensprache in die Lautsprache dolmetschen muss, macht sie einen Mikrofoncheck. Außerdem achtet sie darauf, dass die Lichtverhältnisse passen und fragt auch nach einem Spot für sich, schließlich muss sie ja gut sichtbar sein. Sie meinte, dass es heutzutage in Japan üblich ist, dass GebärdensprachdolmetscherInnen vor Einsatzbeginn an die GesprächspartnerInnen wenden, um alles abzuklären.

IP4 vermutete, dass es hauptsächlich Unternehmen und Verwaltungsorgane sind, die diese Art von Arbeit nicht gewohnt sind. Dort gebe es einige, die damit nichts anfangen können. Wenn es Leute mit Herz und Verstand sind, erkläre sie ihnen, was es mit Gehörlosen auf sich hat.

IP3 hob die Wichtigkeit hervor, dass GebärdensprachdolmetscherInnen zur Vorbereitung auf ihren Einsatz bei Konferenzen, Meetings, öffentlichen Auftritten etc. etwaige Unterlagen bekommen und nannte zwei Beispiele:

Als der Ärawechsel von Heisei zu Reiwa stattfand, verkündete die japanische Regierung den neuen Äranamen. Für die Verkündung wurde ein Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt. Jedoch hat man dem Gebärdensprachdolmetscher vor dem Dolmetschereinsatz nicht mitgeteilt, wie die neue Ära heißt. Der neue Äraname war bis dahin streng geheim. Daher wurde es dem Gebärdensprachdolmetscher nicht gesagt. Ohne den Gebärdensprachdolmetscher davon zu unterrichten, haben sie die Pressekonferenz begonnen. [...]. Obwohl es sich hierbei um einen sehr guten Gebärdensprachdolmetscher handelte, hat er

die neue Ära-bezeichnung ‚Reiwa‘ nicht gleich verstanden und stattdessen ‚Meiwa‘ gedolmetscht. Aber da es sich bei ihm wie gesagt um einen sehr guten Gebärdensprachdolmetscher handelte, hat er sich beim zweiten Mal gleich verbessert. [...]. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Regierung ist das Beispiel nach dem großen Erdbeben in Ostjapan. In der Zeit gab es jeden Abend eine Pressekonferenz, bei der auch immer GebärdensprachdolmetscherInnen dabei waren. Über was für eine [neue] Nachricht gesprochen wird, wurde den Gebärdensprachdolmetschern/Gebärdensprachdolmetscherinnen vor ihrem Einsatz nicht mitgeteilt. Es gab keine Unterweisung darüber. [...]. Für die DolmetscherInnen in Tōkyō war das sehr schwierig. (IP3)

Diese zwei Beispiele von IP3 veranschaulichen die Problematik in der Hinsicht, dass nicht einmal die Regierung an den Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen gewohnt ist und es ihr an Verständnis für diesen wichtigen Beruf mangelt.

Alle vier Expertinnen berichteten von Aufforderungen, eben getätigte Äußerungen nicht zu dolmetschen. Bei IP1 komme dies vor allem beim Video Relay Service vor. An dem Punkt müsse man dann klarstellen, dass alles Gesprochene übermittelt werden MUSS. Es sei allerdings schon vorgefallen, dass gesagt wurde: „Ah, verstanden.“, damit das Gespräch jedoch ein jähes Ende fand. Andere wiederum entgegneten der Gebärdensprachdolmetscherin verständnisvoll und baten um die Dolmetschung des Gesagten.

IP2 klärt in solch einem Fall die jeweilige Person über ihre Arbeit als professionelle Gebärdensprachdolmetscherin und die damit verbundene Pflicht, alles zu dolmetschen, auf. Ob sie in solch einem Fall auch dem/der Gehörlosen übermittelt, dass sie gerade darum gebeten wurde, etwas nicht zu dolmetschen, hängt von der Situation ab. Sie betonte, dass dies jedoch immer etwas Schwieriges ist und wies darauf hin, dass in Lerngruppen oder bei Schulungen behandelt wird, was in so einer Situation zu tun ist. Hierzu gebe es viele Diskussionen. Sie wurde aber auch schon von Gehörlosen darum gebeten, etwas nicht zu dolmetschen.

Auch IP3 erklärte, dass es für solche Fälle zwar keine Regeln gebe, man aber möglichst sagen sollte, dass es seine/ihre Arbeit ist, sämtliche Äußerungen zu dolmetschen. Es komme aber auch vor, dass sie das nicht sagen könne und es schlussendlich auf die Situation ankomme. Wenn möglich, erkläre sie aber die Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin. Auch das Aufklären gehöre zur Rolle dazu. Sie erklärt dies dann nach Möglichkeit allen Gesprächsteilnehmern/Ge-

sprachsteilnehmerinnen, auch Gehörlosen, da es auch von deren Seite vorkommt, dass sie verlangen, etwas nicht zu dolmetschen und sie die Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin nicht verstehen. Sie sei schließlich nicht nur dazu da, um die Verbindung vor allem für Gehörlose herzustellen, sondern auch für Hörende, damit das jeweils Gesagte gegenübergestellt und beurteilt werden kann und folglich Entscheidungen getroffen werden können.

Wenn von IP4 verlangt wird, dass sie der gehörlosen Person etwas nicht dolmetschen soll, so sagt sie ausdrücklich, dass sie die gesprochene Information in Gebärdensprache weitergibt und bei dieser Art von Arbeit alles gedolmetscht wird. Darüber hinaus solle keine Änderung des Dolmetschsystems verlangt werden und solche bedenklichen Aussagen sollen hier nicht getätigt werden. Wenn es in alltäglichen Gesprächen verlangt wird und es sich um keine wichtige Information handelt, überlege sie sich zuerst, wer sie beauftragt hat. Jedenfalls, wenn es für die taube Person eine wichtige Information ist, sagt sie der hörenden Person, dass sie es dolmetschen möchte. Im Krankenhaus sei es häufig der Fall, dass sie darum gebeten wird, etwas nicht zu dolmetschen.

Aber das kann viel Zeit beanspruchen. Wenn es meines Erachtens notwendig ist, und das macht mir dann auch Angst, wenn ich das entscheiden muss, aber wenn ich der Meinung bin, dass das Gegenüber diese Information besser erhalten sollte, gebe ich sie weiter.
(IP4)

Die Antworten der Expertinnen legten offen, dass sie in ihrer Berufsausübung sowohl für Taube als auch für sich selbst eintreten müssen und mit auf Diskriminierung und fehlendem Verständnis basierenden Schwierigkeiten umgehen, Lösungen finden und wichtige Entscheidungen treffen müssen. Eine Erleichterung sollten Entsendungszentren darstellen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Entsendungszentrum

IP3 lobte die Arbeit der Entsendungszentren und erklärte, dass es Koordinatoren/Koordinatorinnen der Entsendungszentren gibt, die dafür sorgen, dass die Bedürfnisse der GebärdensprachdolmetscherInnen gedeckt sind, genügend GebärdensprachdolmetscherInnen gebucht werden, damit Pausen eingehalten werden können und die AuftraggeberInnen gegebenenfalls in Bezug auf die Dolmetscherarbeit aufklären (s. 3.1.). Die Anforderungen, beispielsweise wo der Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin stehen sollte, muss der Koordinator/die Koordinatorin aushandeln bzw. sicherstellen. Es sei nicht immer möglich, sollte aber gemacht werden. IP3 findet

die Arbeit der Entsendungszentren sehr nützlich, da sich so der Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin nicht als Einzelperson um gute Arbeitsbedingungen kümmern muss und sich auf die Arbeit konzentrieren kann.

Die Koordinatoren/Koordinatorinnen vermitteln außerdem zwischen AuftraggeberInnen und GebärdensprachdolmetscherInnen bei Problemen und Beschwerden. Koordinatoren/Koordinatorinnen gehen aber nicht mit zum Einsatzort, sondern agieren vom jeweiligen Entsendungszentrum aus. Das heißt, dass für die Aufklärung der AuftraggeberInnen über die Dolmetscherarbeit etc. und für Problembehandlungen bzw. Lösungsfindungen die Entsendungszentren zuständig sind.

Bei Problemen informiere ich das Entsendungszentrum in Tōkyō. Das Entsendungszentrum hat das Know-How und kann deswegen entscheiden, ob eine Entschädigung notwendig oder eine Unterredung erforderlich ist. So wird auch verhindert, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin dies selbst auf direktem Wege machen muss. (IP4)

Die Arbeit der Entsendungszentren und der Koordinatoren/Koordinatorinnen gibt den GebärdensprachdolmetscherInnen Sorgenfreiheit bei ihrer Berufsausübung. Vorkommnisse gibt IP4 schriftlich an das Entsendungszentrum weiter. Das Zentrum bewahrt diese Fälle auf und wenn es notwendig ist, wird eine Entschädigung vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin gefordert. Jedoch setzt IP4 das Entsendungszentrum auch über ihre Dolmetschentscheidungen in schwierigen Situationen in Kenntnis.

Darüber werde ich mich dann mit einem Vorgesetzten unterhalten. Aber am besten handelt dies das Entsendungszentrum und deswegen melde ich es ihnen. Fast immer werden diese Fälle in lokalen Gebärdensprachdolmetscherkonferenzen von Dolmetscherkollegen/-kolleginnen als Aufgaben verwendet. Zusammen denken sie dann über diese Fallbeispiele nach. Ich finde es wichtig, dass ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin, so gut es geht, selbst Entscheidungen fällen kann. Auch deswegen finde ich es wichtig, Fälle aus der eigenen Berufspraxis dem Entsendungszentrum zu melden, die dann im Weiteren bei den Konferenzen als Fallstudie und zur Weiterbildung von Gebärdensprachdolmetschern dienen. Das gibt es vielleicht überall [in Japan]. In den Bezirken der Stadt Tōkyō gibt es dies jedenfalls. (IP4)

Auftragslage

Die Auftragslage hat sich laut IP1 in den letzten [fünf] Jahren dahingehend verändert, dass die Zahl der hörenden AuftraggeberInnen gestiegen ist. Dies sei auf das Antidiskriminierungsgesetz aus dem Jahre 2016 (s. 1.1.) zurückzuführen, das vorsieht, dass Firmen sich um die Integration von ihren MitarbeiterInnen mit Behinderung kümmern. Trotzdem sei es noch immer so, dass die meisten Aufträge von Gehörlosen kommen.

IP4 wird öfter von Gehörlosen beauftragt. Sie glaubt aber, dass es in den letzten fünf Jahren zu einem Anstieg von Aufträgen von Hörenden gekommen ist. In ihrem Bezirk seien es allerdings noch immer die Gehörlosen, die sie häufiger beauftragen.

IP3 erklärte, dass sie die Auftragserteilungen nicht von Privatpersonen bekommt, sondern von Entsendungszentren und sie daher nicht weiß, ob es sich beim Auftraggeber/bei der Auftraggeberin um eine hörende oder taube Person handelt. Daher konnte sie nicht sagen, ob seit dem Antidiskriminierungsgesetz die Zahl der hörenden AuftraggeberInnen gestiegen ist. Sie denkt allerdings nicht, dass diese in den letzten fünf Jahren gestiegen ist. Was sie aber mit Sicherheit sagen konnte, war, dass die Nachfrage eines Video Relay Service steigt.

IP2 dolmetscht mittlerweile auch gelegentlich über Video. Das Video Relay Service sei ein neuartiges Angebot und bereits an vielen Orten eingerichtet. Die Zahl der Aufträge vermutete sie als noch gering, aber steigend. Sie zählt diese Veränderung als Auswirkung der Gesetze, die in Bezug auf Behinderte bzw. Gehörlose geändert wurden. Die Denkweise bezüglich Barrierefreiheit habe sich ebenfalls geändert.

Natürlich zählt auch die Theateraufführung [mit GebärdensprachdolmetscherInnen] dazu. Solche Veränderungen gibt es immer mehr. [...]. Derzeit kommen die meisten Aufträge von gehörlosen Menschen. Wenn sie in das Krankenhaus gehen wollen, zu einer Besprechung in die Schule oder dergleichen, fragen sie nach einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin. Neuerdings ist es jedoch so, dass die Firmen, die gehörlose Angestellte haben, ihnen natürlich auch Informationen geben wollen und nicht diskriminieren möchten. Durch diese Denkweise von Firmen kommt es zu Aufträgen, wo sie Dolmetscher zu Konferenzen bitten oder darum bitten, Arbeitsinhalte zu vermitteln.

Auch IP2 ist der Auffassung, dass die meisten Aufträge zwar noch immer von Gehörlosen kommen, die Zahl der Aufträge von Firmen jedoch seit dem Inkrafttreten des Antidiskriminierungsgesetzes steigt.

[...] Gruppen und Firmen, bei denen auch Gehörlose arbeiten, kümmern sich darum. [...]. Früher vertraten Firmen den Standpunkt, dass die Gehörlosen die Genehmigung der Firma einholen müssen, ehe sie selbst einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin beauftragen und in die Firma mitbringen. Jetzt ist es so, dass die Aufträge direkt von Firmen, Schulen, Krankenhäusern etc. kommen. (IP2)

Sohin kann festgehalten werden, dass die meisten Aufträge noch immer von tauben Personen kommen, aufgrund des Antidiskriminierungsgesetzes jedoch immer mehr hörende Personen bzw. Unternehmen etc. die Aufträge erteilen und für Barrierefreiheit sorgen.

Kritik und Wünsche

IP3 und IP4 nannten diverse Kritikpunkte bezüglich des Zertifizierungssystems, der Arbeitsbedingungen, der Gesellschaft etc. und äußerten in dem Zusammenhang ihre Verbesserungswünsche. IP3 kritisierte das bestehende Zertifizierungssystem, das in zwei Ebenen geteilt ist (s. 2.2.), und wünschte sich eine Fusion dieser zwei Prüfungen bzw. Zertifizierungen. Zudem kritisierte sie, dass die obligatorische Eintragung im eigenen Wohnort bzw. Bezirk das Einsatzgebiet der zertifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene auf den jeweiligen Ort beschränkt und den Dolmetscheraussweis bei einem Umzug in eine andere Stadt oder Präfektur invalidiert. Sie selbst war bei ihrem Umzug von Tōkyō nach Ōsaka davon betroffen. Eine Zeit lang arbeitete sie in Ōsaka, ohne eine erneute Zertifizierung zu durchlaufen und hatte mit der Rivalität unter den GebärdensprachdolmetscherInnen zu kämpfen, unter der sie aufgrund der Invalidierung ihrer Lizenz litt. Sie will die Freiheit haben, den Wohnort wechseln zu können, ohne dass die Lizenz ungültig wird und plädiert diesbezüglich für Debatten, um eine Änderung zu erzielen.

Derzeit steht im Mittelpunkt unserer Bestrebungen, also auch vom JASLI und vom JFD, eine Regelung für die Verbindung der Zertifizierung von Gebärdensprachdolmetschern/Gebärdensprachdolmetscherinnen auf präfekturaler und nationaler Ebene zu schaffen. Allerdings ist bisher noch nichts Konkretes entstanden. Das Hauptproblem ist,

dass GebärdensprachdolmetscherInnen nicht als SprachdolmetscherInnen, sondern SozialarbeiterInnen gesehen werden. Wenn [hör-]behinderte Personen in Schwierigkeiten geraten, unterstützen wir sie. Dies ist zwar der Ausgangspunkt [unserer Arbeit], aber sind GebärdensprachdolmetscherInnen in Wirklichkeit keine SprachdolmetscherInnen? In Japan ist es ein großes Problem, dass dies nicht geregelt wird. (IP3)

Der zuletzt genannte Kritikpunkt betont, dass GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan eher als SozialarbeiterInnen verstanden werden, die die Gebärdensprache beherrschen. Man könnte meinen, dass es durch die separate Ausbildung von SozialhelferInnen (s. 2.1.) sowie die separate Prüfung mittlerweile zu einer Abgrenzung dieser beiden Berufe gekommen ist. Scheinbar wird auch hier von den jeweiligen Organisationen angeknüpft werden müssen, um diese Abgrenzung bzw. Regelung zu verdeutlichen. Außerdem bemängelt IP3, dass viele nicht verstehen, dass es sich beim Gebärdensprachdolmetschen, im Vergleich zu früher, um eine professionelle Tätigkeit handelt und es ein eigenständiger Beruf ist. Daher fehle es oft an Verständnis vonseiten der hörenden AuftraggeberInnen. Sie betont, dass von ihnen verlangt werde, gut zu dolmetschen und den nichthörenden Menschen die Information exakt weitergeben bzw. den hörenden Menschen, die die Gebärdensprache nicht verstehen, das Gebärdete genau mitzuteilen. Dafür sei es aber unter anderem notwendig, das genaue Thema bekanntzugeben und etwaige Unterlagen für die Vorbereitung zu bekommen. Dies müsse von Kunden/Kundinnen verstanden werden.

IP3 hob weiters hervor, dass es sich bei der japanischen Lautsprache und der japanischen Gebärdensprache um zwei Sprachen handelt und es deshalb nicht vorausgesetzt werden kann, dass alle mit der japanischen Gebärdensprache als Muttersprache die japanische Lautsprache können bzw. auf demselben Niveau können, wie Muttersprachler der japanischen Lautsprache. Deswegen wäre es aus ihrer Sicht wünschenswert, wenn Hörende, die die Gebärdensprache beherrschen und/oder jene, die GebärdensprachdolmetscherIn werden, gemeinsam mit Gehörlosen zur Aufklärung beitragen würden. Dahingehend findet sie, spielen die Gebärdensprachclubs eine wichtige Rolle. Sie vermutet, dass es diese Art von Club nur in Japan gibt. Die Gebärdensprachclubs bilden in Japan eine Bewegung einer einzigartigen Gemeinschaft und tragen zur Aufklärung in Japan bei (s. 1.5.). Sie sorgen dafür, dass taube und hörende Menschen, die im selben Umfeld leben, Rücksicht aufeinander nehmen und gegenseitig Verständnis aufbringen. Sie kritisiert allerdings diese Clubs auch, da viele hörende TeilnehmerInnen dort zu LaiendolmetscherInnen werden und hebt

hervor, dass Dolmetschen, und dadurch eine Kommunikation herzustellen, wieder etwas Anderes ist. Darin sieht sie Reformsbedarf.

IP4 sieht ein wesentliches Problem in höheren Bildungseinrichtungen und vermutet dort eine oft unzureichende Informationsvermittlung für gehörlose Studierende. Sie nannte als Beispiel die Universität Rikkyō (s. 1.4.), an der es zwar nicht so viele taube Studierende gibt, die Gewährleistung von Informationen jedoch sehr stark ausgeprägt ist, da es sich um eine Privatuniversität handelt und sie daher ein großes Budget zur Verfügung hat. An anderen (staatlichen) Universitäten, die mit Landwirtschaft, Architektur, Naturwissenschaften oder Geisteswissenschaften zu tun haben, sehe dies bereits anders aus. Es mangelt solchen Bildungseinrichtungen an finanziellen Mitteln und dementsprechend am umfangreichen Service für eine barrierefreie Gestaltung des Studierendenalltags.

Gesellschaft

Was die Toleranz bzw. Integrationsbemühungen der hörenden japanischen Bevölkerung gegenüber Schwerhörigen und Gehörlosen anbelangt und inwieweit hörende JapanerInnen, die der Gebärdensprache nicht mächtig sind, mit ihnen im Alltag kommunizieren (s. 1.2., 1.3., 1.4.) beantworteten die Expertinnen aus ihrer persönlichen Sicht und Einschätzung.

IP1 sieht diesbezüglich eine Verbesserung in der hörenden japanischen Gesellschaft:

Wenn man es mit früher vergleicht, so glaube ich, dass es [mittlerweile] zu erheblich mehr Verständnis [von Hörenden] gegenüber Gehörlosen gekommen ist. Wenn jemand eine [Hygiene-]Maske trägt, kann man [durch Lippenlesen] nicht verstehen, was gesagt wird. Leute, die das verstehen, nehmen die [Hygiene-]Maske ab und kommunizieren auch auf schriftlichem Wege. (IP1)

Bei LadenmitarbeiterInnen hingegen komme es sowohl auf die Person als auch auf den Ort an. Gewöhnliche MitarbeiterInnen, ohne spezielle Ausbildung in diese Richtung, würden sich die Zeit für eine schriftliche Kommunikation wahrscheinlich nicht nehmen, wenn sie viel zu tun haben. Jedenfalls glaubt sie, dass sie in Situationen, wo der Erhalt von Informationen wichtig ist, wie beispielsweise am Bahnhof oder Flughafen, eine schriftliche Kommunikation ermöglichen. Sie fügte hinzu:

Es gibt auch viele Orte, die mit dem Gehörlosen-Symbol beschriftet sind. Dort hilft man ihnen auf jeden Fall auch schriftlich weiter. In Tōkyō ist es so, dass es auch eine Mitarbeiterschulung gibt [, die die MitarbeiterInnen darauf trainieren soll]. (IP1)

Auch IP2 ist der Meinung, dass es von Fall zu Fall unterschiedlich sei, wie hörende JapanerInnen auf Fragen von tauben JapanerInnen reagieren. Sie denkt aber, dass LadenmitarbeiterInnen auf schriftlichem Wege kommunizieren würden. Ferner würde man heutzutage eher das Smartphone zur Kommunikation verwenden und in einem Restaurant würde einfach das Menü herangezogen werden. Es gebe aber bestimmt Einzelpersonen, die sich das nicht zutrauen bzw. nicht wissen, was sie tun sollen und sich der Situation entziehen. Jedenfalls gebe es ein Umdenken in der japanischen Gesellschaft und wenn sie fernsehen, dann sehen sie oftmals eingeblendete GebärdensprachdolmetscherInnen. Somit ist zumindest das Gebärdensprachdolmetschen präsent. Es werde dem jedoch noch nicht genug Verständnis entgegengebracht. Man kann aber festhalten, dass die hörende Gesellschaft sich nun mehr anstrengt, um Gehörlose nicht zu diskriminieren. Gehörlose haben zudem mehr Selbstbewusstsein im Vergleich zu früher und sorgen dafür, dass ihnen Verständnis entgegengebracht wird und sie zu ihren Informationen kommen. Sie erklärt weiter:

Es gibt ja sehr viele hörende Menschen, nicht wahr? Die Zahl der Gehörlosen [in Japan] ist im Vergleich zu früher zurückgegangen. Aber die Zahl der Hörenden ist sehr hoch. Daher ist es gut möglich, dass es [hörende] Menschen gibt, die noch nie auf einen Gehörlosen getroffen sind. Diese Menschen haben sicher einen guten Charakter, aber eben keine Erfahrung [mit Gehörlosen] und wissen deshalb nicht, wie sie mit ihnen umgehen können. Wenn ein Gehörloser solch eine Person über seine Behinderung in Kenntnis setzt und um schriftliche Kommunikation bittet, wird sie das bestimmt auch machen. (IP2)

Ob die japanische Bevölkerung tolerant gegenüber Schwerhörigen und Gehörlosen ist, könne man nach IP3 so allgemein nicht sagen. Es hänge stark vom Charakter der einzelnen Person ab.

Allerdings, wenn man es im Ganzen betrachtet, war es früher, als ich noch Studentin war, so, dass ich mich mit meinen tauben Freunden im Zug in der Gebärdensprache unterhielt und wir von den Leuten dabei angestarrt wurden. Das ist heute überhaupt nicht mehr der Fall. Meines Erachtens geht im Zusammenhang mit Gebärdensprache oder den Gehörlo-

sen auch die Ansicht zurück, dass es sich dabei um etwas Seltsames [bzw. seltsame Personen] handelt. Jedoch heißt das nicht unbedingt, dass vollständiges Verständnis vorherrscht. (IP3)

Sie betonte, dass viele hörende JapanerInnen, die nichts mit der Gebärdensprache oder mit tauben Personen zu tun haben, gar nicht wissen, dass Taube und Schwerhörige unterschiedliche Bedürfnisse haben oder dass die Gebärdensprache in Schulen für Taube hundert Jahre lang verboten war (s. 1.4.). Außerdem denken viele, dass alle gehörlosen Menschen die Gebärdensprache können. Es gab angeblich häufig die Ansicht, dass die eingeblendeten Untertitel in den Nachrichten ausreichend seien und es keine Gebärdensprache in den Nachrichten brauche.

IP4 vermutete aufgrund ihrer persönlichen Erfahrung, dass der Umgang mit Gehörlosen auf das Umfeld der einzelnen Person ankommt. Da sie als Gebärdensprachdolmetscherin arbeitet, kennen sich ihr Ehemann und ihre Familie mit den Bedürfnissen von tauben Personen aus. Erst durch ihre Arbeit haben sie Bezug dazu erhalten. Sie glaubt, dass es viele Hörende gibt, die das nicht verstehen, weil sie eben keinen Bezug dazu haben und betont: „Wenn man etwas nicht kennt, kann man auch kein Verständnis dafür haben. Ich glaube, es gibt viele Menschen, die nichts über Taube und ihre Bedürfnisse wissen“ (IP4). Sie glaubt allerdings, dass Handelsangestellte die schriftliche Kommunikation nutzen würden. Außerhalb des Handelsgewerbes würden dies JapanerInnen ihres Erachtens eher nicht machen und sich der Situation entziehen.

Erwähnenswertes

IP1 stellte fest, dass es heutzutage fast nur Gehörlose sind, die bei den Gehörlosennachrichten vor der Kamera stehen. Vor 30 Jahren, als es die ersten Gehörlosennachrichten gab, waren es nur Hörende, die dort arbeiteten. Zur selben Zeit wurde die einheitliche nationale Zertifizierungsprüfung eingeführt. Jene, die diese Prüfung absolvierten, arbeiteten unter anderem bei den Gebärdennachrichten. Sie selbst hörte auf dort zu arbeiten, da nach und nach immer mehr Gehörlose ins Nachrichtenteam kamen und sie ihnen Platz machen wollte. Zudem war man der Auffassung, dass man MuttersprachlerInnen beschäftigen sollte, auch wenn sich die hörenden NachrichtengebärderInnen bemühten und die Gebärdensprache beherrschten. Der nationale Fernsehsender NHK habe dies in die Praxis umgesetzt und sie findet, dass daraus ein sehr gutes Programm geworden ist.

Sie erklärte, wie die Arbeit der gehörlosen NachrichtensprecherInnen bzw. NachrichtengebärderInnen aussieht:

Bei den Gebärdennachrichten gibt es einen Prompter. Davon lesen sie den Text und gebärden diesen. Die japanischen Gebärdennachrichten, die auf dem Sender NHK ausgestrahlt werden, haben ausschließlich gehörlose NachrichtengebärderInnen. Ich finde, dass diese Nachrichten qualitativ hochwertig sind. (IP1)

Heutzutage sei es so, dass fast alle, die dort auftreten, gehörlos sind. Es gebe auch immer mehr Personal, das die Gebärdensprache beherrscht. Sie fügt hinzu, dass vor 30 Jahren kein Angestellter/keine Angestellte des NHK die Gebärdensprache konnte. Mittlerweile gebe es jedoch Personal, das die Gebärdensprache beherrscht, wodurch die Inhalte der Manuskriptbesprechung oder der Videobeiträge den gehörlosen NachrichtengebärderInnen durch Gebärdensprache vermittelt werden können.

4. Conclusio und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurden zahlreiche Einsatzbereiche von GebärdensprachdolmetscherInnen genannt und vorgestellt. Außerdem wurden eine detailreiche Einführung in die Ausbildung und Praxis der GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan und ein Überblick über die tauben Personen in Japan in den Bereichen Bildung und Arbeit, auch im Hinblick auf Diskriminierung und diesbezügliche Gegenmaßnahmen, gegeben. Durch die vielen Bemühungen und Initiativen seitens der dort tätigen Organisationen kommt es zu einer immer flächendeckenderen Aufklärung der hörenden japanischen Bevölkerung und infolgedessen zu mehr Verständnis und Zusammenarbeit zwischen den Menschen. Somit gibt es in Japan mittlerweile eine sehr gute Integrationsstruktur, die einer Inklusion bereits sehr nahekommt. Man kann an dieser Stelle festhalten, dass Japan in dieser Hinsicht als Vorbild für viele andere Länder herangezogen werden kann.

Die Barrierefreiheit wird in Japan ständig ausgebaut und verschiedenste Organisationen unterstützen sich dabei gegenseitig. Auch das Theaterdolmetschen wird durch TA-net, die sich um Kooperationen mit künstlerischen Leitern/Leiterinnen und die Schulung von TheaterdolmetscherInnen kümmert, vorangetrieben und weiter ausgebaut. Für eine dichte Vernetzung der tauben und hörenden GebärdensprachnutzerInnen in ganz Japan sorgen vor allem der Zugang zur Gebärdensprache durch Gebärdensprachclubs und das Angebot der japanischen Gebärdensprache als Unterrichtsfach an der Universität Rikkyō (wahrscheinlich auch an anderen Universitäten).

In dieser Arbeit war es bedeutend aufzuzeigen, wo es Gebärdensprachdolmetschbedarf gibt und wie Taube lernen, ohne GebärdensprachdolmetscherIn in einer hörenden Welt zurechtzukommen, aber auch, wie Hörende lernen, wie eine nichthörende Welt funktioniert und was sie für die Integration von tauben Personen unternehmen können.

Es erschloss sich während des Forschungsaufenthaltes die Möglichkeit, Gebärdensprachdolmetscherinnen bei der Arbeit in Schulen, Universitäten, im Theater und bei Versammlungen zu beobachten. Somit konnte neben den Informationen aus der japanischen Fachliteratur und den Experteninterviews zudem ein konkretes Bild zur Praxis des Gebärdensprachdolmetschens in Japan erhalten und in die vorliegende Arbeit eingeflochten werden.

Ebenfalls ermöglicht worden ist der Besuch von zwei der zahlreichen Kindergärten und Schulen für Taube, wodurch ein Einblick in die Privatschule *Meisei Gakuen* und in die *Städtische Schule für Taube Chūō/Tōkyō (Tōkyōto Ritsu Chūō Rō Gakkō)* erhalten wurde.

Es muss tauben Kindern und Jugendlichen eine Bildung ermöglicht werden, die sich auf demselben Niveau befindet wie die der hörenden Kinder und Jugendlichen. Das Beispiel Japan zeigt, dass dies nicht nur theoretisch möglich ist, sondern als Teil einer gelebten Praxis anzusehen ist. Weiters zeigt es, dass sich Taube in Japan dadurch selbstbewusster in der hörenden Welt behaupten können, wie die Barrista im Starbucks. Sie können eine Hochschulausbildung, beispielsweise an der Technischen Universität Tsukuba, absolvieren oder als Professoren/Professorinnen, Anwälte/Anwältinnen, Ärzte/Ärztinnen etc. beruflich aktiv sein.

Die Experteinterviews waren sehr dynamisch und aufschlussreich. Die Expertinnen gaben Einblicke in die persönlichen Werdegänge, berichteten von ihren individuellen Praxiserfahrungen und veranschaulichten die derzeitige gesellschaftliche Situation in Bezug auf Taube und die Gebärdensprache in Japan. Die Interviewpartnerinnen machten Probleme deutlich, mit denen sie bei der Arbeit konfrontiert werden, und schilderten ihre ganz persönlichen Ansichten. Es erschloss sich eine hohe Professionalität jeder einzelnen Interviewpartnerin in Bezug auf Dolmetschtechnik und Rollenverhalten. Außerdem tragen alle stark zur Aufklärung der hörenden Bevölkerung und zur Unterstützung und Integration von Gehörlosen in Japan bei.

Die Analyseergebnisse wurden gegenübergestellt und ein Überblick in den jeweiligen Kategorien gegeben. Aus den Antworten kristallisierte sich die Wichtigkeit von den Entsendungszentren heraus, die durch den Einsatz von Koordinatoren/Koordinatorinnen für die notwendigen Arbeitsbedingungen sorgen und somit die Gesundheit der GebärdensprachdolmetscherInnen schützen. Die Probleme, die von den GebärdensprachdolmetscherInnen und den zuständigen Organisationen wie JFD und JASLI derzeit in Angriff genommen werden, sind die uneinheitlichen Dolmetscherausweise, deren Gültigkeit sich auf den Eintragungsort bzw. Wohnort beschränkt, und die zu geringe Barrierefreiheit an staatlichen Hochschuleinrichtungen. Die Interviewinhalte unterstreichen die Ergebnisse der Dokumentanalyse und erweitern sie um persönliche Erfahrungen. Es wurden auch Tendenzen aufgezeigt, die auf eine Verbesserung der Integration von tauben Personen in Japan durch hörende JapanerInnen, die keinen Bezug zur Gebärdensprache oder taube Personen haben, hinweisen.

Es gibt einige Themenbereiche und weiterführende Recherchen, die in dieser Arbeit keinen Platz mehr gefunden haben bzw. für die die Zeit während meines Forschungsaufenthaltes nicht mehr gereicht hat. Da wären beispielsweise das Dolmetschen für Taubblinde, die Organisationen und Aktivitäten für Taubblinde und die Bildung für Taubblinde. Es konnten in diesen Bereichen

während des Forschungsaufenthaltes jedoch Erfahrungen gesammelt werden. So wurden Bekanntschaften mit Taubblinden geschlossen, die die amerikanische Gebärdensprache und Englisch lernen. Außerdem erschloss sich ein internationaler Austausch unter den Taubblinden, wodurch auf einer Veranstaltung für Taubblinde in Tōkyō jeweils ein Taubblinder aus Brüssel und aus Schweden angetroffen werden konnte. An diesen Themenbereichen wäre es wünschenswert, in weiterer Forschung anzuknüpfen. Erwähnt werden muss auch die Behinderteneinrichtung *Tamashiro no Sato* (Tōkyō). Es ist Japans einzige Behinderteneinrichtung, die den Behinderten eine Wohngemeinschaft bietet. Die dortigen BewohnerInnen haben eine geistige Behinderung und sind zusätzlich dazu taub oder schwerhörig. Manche haben sogar noch eine weitere körperliche Behinderung. Alle dort Beschäftigten, wie Pflegepersonal und BetreuerInnen, beherrschen die japanische Gebärdensprache.

Den Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätte auch die internationale Darstellung der Bildung für Taube bzw. der Bildungssituation von tauben SchülerInnen und Studierenden (z. B. Mahshie 1995; Rainer 2009; Svartholm 2010; Cawthon/Garberoglio 2017) sowie die internationalen Untersuchungen zu Arbeitsbedingungen und durch Stress ausgelöste Krankheitsbilder in Bezug auf den Dolmetscherberuf (z. B. Pöchlhammer 2015; 2016:178–181).

Mit den Worten meiner vierten Interviewpartnerin: „Wenn man etwas nicht kennt, kann man auch kein Verständnis dafür haben. Ich glaube, es gibt viele Menschen, die nichts über Taube und ihre Bedürfnisse wissen“ möchte ich darauf hinweisen, dass ganz alltägliche Dinge, wie beispielsweise die Durchsage im Zug oder am Bahnsteig „Bitte beachten Sie die Lautsprecherdurchsagen“, so offensichtlich auf der Hand liegen und schon längst einer umfassenden Anpassung unterzogen gehört hätten. Genauso wie der Zugang zur Bildung. Die Arbeit der GebärdensprachdolmetscherInnen ist sehr wichtig und wird auch wichtig bleiben, allerdings darf von der Gesellschaft nicht die gesamte Arbeit der Integration auf sie abgeschoben werden. In diesen Punkten besteht weltweit noch viel Nachholbedarf.

Literaturverzeichnis

- Behindertenrechtskonvention (o. J.). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/> (Stand: 05.07.2019).
- Canpan Fields (2019). <http://fields.canpan.info/organization/detail/1709441727#all> (Stand: 15.09.2019).
- Cawthon, Stephanie; Garberoglio, Carrie Lou (Hg.) (2017). *Research in Deaf Education. Contexts, Challenges, and Considerations*. New York: Oxford University Press.
- Chōkaku Shōgai Kyōiku Shien Jōhōshi 聴覚障がい教育支援情報紙 (2017). Mimi netto みみネット [Ohrennetzwerk]. Ōsakafu Ritsu Chūō Chōkaku Shien Gakkō 大阪府立中央聴覚支援学校, Chōkaku Shien Sentā 聴覚支援センター (Hg.), 25.05.2017. <https://www2.osaka-c.ed.jp/osakachuo-c-s/afc2bf40ad98c65886095ef01816945f.pdf> (Stand: 11.03.2020).
- Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. (o. J.). Gehörlosigkeit. <http://www.gehoerlosen-bund.de/faq/geh%C3%B6rlosigkeit> (Stand: 18.02.2020).
- Deutscher Schwerhörigenbund e. V. (o. J.). World Health Organization. https://www.schwerhoerigen-netz.de/fileadmin/user_upload/dsb/Dokumente/Information/Politik_Recht/Hoergeraete/who-hoerverlust-gkv.pdf (Stand: 18.02.2020).
- E-Gov Hōrei Kensaku - Denshi Seifu no Sōgo Madoguchi e-Gov 法令検索 - 電子政府の総合窓口 (o. J.). *Dōro Kōtsū Hō* 道路交通法 [Straßenverkehrsgesetz]. https://elaws.e-gov.go.jp/search/elawsSearch/elaws_search/lsg0500/detail?lawId=335AC0000000105#922 (Stand: 15.03.2020).
- Ensound (2013). <http://ensound.blog87.fc2.com/blog-entry-487.html> (Stand: 15.09.2019).
- Gakkō Hōjin Meisei Gakuen 学校法人明晴学園 (2018). *Shuwa de manabu* 手話で学ぶ [Lernen in der Gebärdensprache]. Tōkyō.
- Gesundheitsportal (2019). Schwerhörigkeit: Diagnose & Therapie. <https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/hno/ohrenerkrankungen/diagnose-therapie> (Stand: 18.02.2020).
- Goettlicher, Chiara Maria (2019). Ein Einblick in die Welt der Gehörlosen – Wie gut sind gehörlose Menschen in unsere Gesellschaft inkludiert? *Inklusion*, 07.08.2019. <https://inklusion.hypotheses.org/5384> (Stand: 18.02.2020).

- Hänel-Faulhaber, Barbara (2018). Gebärdensprache, lautsprachunterstützende Gebärden und Bildkarten. Inklusive sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung alternativer Kommunikationssysteme. München. https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Exp_52_Haenel-Faulhaber_web.pdf (Stand: 18.02.2020).
- Hankyū Mirai Sen 阪急未来線 (o. J.). Terebi denwa kinōtsuki intāhon テレビ電話機能付きインターホン. <https://www.hankyu.co.jp/cont/miraisen/entry/interphone.html> (Stand: 12.03.2020).
- Hayase, Kumi 早瀬久美 (2012). Jōhō shien o ukeru gakusei no tachiba kara 情報支援を受ける学生の立場から [Vom Standpunkt eines Studenten aus, der Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher erhält], Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 全国手話研修センター: *Shuwa tsūyakusha no manabiya 2012 „kyōiku“* 手話通訳者の学会 2012 「教育」. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター, 135–153.
- Hayashi, Tomoki 林智樹 (2017). *Hikkei shuwatsūyakusha shuwatsūyakushi handobukku* 必携手話通訳者・手話通訳士ハンドブック [Das unentbehrliche Handbuch für präferurale und nationale Gebärdensprachdolmetscher]. 2. Aufl. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター.
- Hayashi, Tomoki 林智樹 (2018). *Shuwa tsūyaku o manabuhito no „shuwa tsūyakugaku“*. *Nyūmon* 手話通訳を学ぶ人の「手話通訳学」入門 [Gebärdensprachdolmetschwissenschaft für Anfänger. Einführung]. überarb. 2. Aufl. Kyōto: Kabushiki Gaisha Kurieitsu Kamogawa 株式会社クリエイツかもがわ.
- Hisamatsu, Mitsuji 久松三二, Sachiyo Yoshino 吉野幸代, Masashi Matsumoto 松本正志, Naoki Kurano 倉野直紀 und Takeo Ogura 小椋武夫 (Hg.) (2016). *Yoku wakaru! Chōkaku shōgaisha he no gōriteki hairyo* よくわかる！聴覚障害者への合理的配慮とは？ [Leicht verständlich! Was ist ein angemessener Umgang mit Hörbehinderten?]. 2. Aufl. Tōkyō: Ippan Zaidan Hōjin Zenkoku Roarenmei 一般財団法人全国ろうあ連盟.
- Ishikawa, Yoshirō 石川芳郎, Eiichi Konaka 小中栄一, Miyoko Sakaida 坂井田美代子,

Masashi Matsumoto 松本正志, Kōichi Kondō 近藤幸一, Sōichi Harada 原田宗一 und Yutaka Ōsugi 大杉豊 (Hg.) (2016). *Shuwa tsūyakusha yōsei no tame no kōgi tekisuto* 手話通訳者養成のための講義テキスト [Vorlesungstexte für die Ausbildung von präfekturalen Gebärdensprachdolmetschern]. 2. Aufl. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター.

Itō, Masaji 伊東正示, Kyōko Suzuki 鈴木京子, Mitsuo Nanbu 南部充央 und Megumi Mizuki 美月めぐみ (2018). *Kangeki sapōto gaidobukku. Shikaku Chōkaku shōgaisha hen* 観劇サポートガイドブック: 視覚・聴覚障害者編 [Handbuch für die Unterstützung beim Theaterbesuch: Seh- und Hörbehinderte]. Tōkyō: Tokutei Hieiri Katsudō Hōjin Shiatā Akuse-shibiriti Nettowāku 特定非営利活動法人シアター・アクセシビリティ・ネットワーク. <https://ta-net.org/wp-content/uploads/2018/04/guidebook.pdf> (Stand: 15.09.2019).

Kotobank コトバンク (o. J.). Shōgaisha Kihon Hō 障害者基本法 [Grundgesetz für Menschen mit Behinderung]. <https://kotobank.jp/word/%E9%9A%9C%E5%AE%B3%E8%80%85%E5%9F%BA%E6%9C%AC%E6%B3%95-154786> (Stand: 14.03.2020).

Kyōtofu Ritsu Mō Gakkō 京都府立盲学校 (o. J.). Gakkō no enkaku 学校の沿革 [Entwicklungsgeschichte der Schule]. <http://www1.kyoto-be.ne.jp/mou-s/gakkou/enkaku.html> (Stand: 11.03.2020).

JASLI - Ippan Shadan Hōjin Nihon Shuwa Tsūyakushi Kyōkai 一般社団法人日本手話通訳士協会 (2019). *Dai 30 kai - Shuwa tsūyaku ginō nintei shiken (shuwa tsūyakushi shiken) - Mohan kaitō shū* 第 30 回 (2018 年度) 手話通訳技能認定試験 (手話通訳士試験) 模範解答集 [30. Prüfung zur Beglaubigung der Gebärdensprachdolmetschfähigkeit (Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher auf nationaler Ebene) 2018 - Musterantwortsammlung]. Tōkyō: Ippan Shadan Hōjin Nihon Shuwa Tsūyakushi Kyōkai 一般社団法人日本手話通訳士協会.

JFD - Ippan Zaidan Hōjin Zenkoku Roarenmei 一般財団法人全国ろうあ連盟 (o. J.). Renmei

no ayumi 連盟のあゆみ [Schritte des Bundes]. <https://www.jfd.or.jp/about/ayumi> (Stand: 25.07.2019).

JFD - Ippan Zaidan Hōjin Zenkoku Roarenmei 一般財団法人全国ろうあ連盟 und Fukushi Rōdō Inkai 福祉・労働委員会 (Hg.) (2017). *Chōkaku shōgaisha he no gōriteki hairyo to ha? Sabetsu jirei bunseki kekka hōkokusho* 聴覚障害者への合理的配慮とは？差別事例分析結果報告書 [Was ist ein angemessener Umgang mit Hörbehinderten? Bericht über das Analyseergebnis der Fälle von Diskriminierungen]. Tōkyō: Ippan Zaidan Hōjin Zenkoku Roarenmei 一般財団法人全国ろうあ連盟.

JFD (2019). Shuwa Gengo Hō no sōki seitei ni tsuite seitō he yōbō 手話言語法の早期制定について政党へ要望 [Begehren an politischen Parteien zur frühen Phase der Regelung des Gebärdensprachgesetzes]. <https://www.jfd.or.jp/2019/03/04/pid18847> (Stand: 25.07.2019).

Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V. (o. J.a). Gebärdensprache. https://www.hvghm.de/download/gebaerdensprache_internet.pdf (Stand: 18.02.2020).

Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V. (o. J.b). Spätertaubt. https://hvghm.de/download/spatertaubt_internet.pdf (Stand: 18.02.2020).

Mahshie, Shawn Neal (1995). *Educating Deaf Children Bilingually. With Insights and Applications from Sweden and Denmark*. Washington DC: Pre-College Programs, Gallaudet University.

Mayring, Philipp (2002). *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*. Überarbeitete und neu ausgestattete Aufl. Weinheim und Basel.

Mayring, Philipp (2007). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel.

Meisei Gakuen 明晴学園 (2018). *Shuwa de manabu* 手話で学ぶ [Lernen mit Gebärdensprache]. Tōkyō.

Meisei Gakuen (2019). *Education of Meisei Gakuen School for the Deaf*. Tōkyō.

MIC/JFD/JASLI/NRASLI (2019). *Seiken hōsō shuwa tsūyakushi kenshūkai (shiryōshū)* 政見放送手話通訳士研修会 <資料集> [Treffen zur Fortbildung für GebärdensprachdolmetscherInnen für Aussendungen politischer Ansichten. (Materialsammlung)]. Tōkyō.

Mitterhuber, Thomas (2013). Gehörlos, taub, schwerhörig: Hörbehinderungen. <https://www.>

- myhandicap.de/gesundheit/sinnesbehinderung/hoerbehinderung-schwerhoerig/ (Stand: 18.02.2020).
- Nakamura, K. (2006). *Deaf in Japan: Signing and the Politics of Identity*. Ithaca, NY [u. a.]: Cornell Univ. Press.
- Nanasaku93 (2018). Sutaba ni, shōgaisha no sekkyoku koyō ga wakarū hyōji o hakken! Jissai ni sekkyaku shite moratta hitotachi no hanashi nado mo スタバに、障害者の積極雇用がわかる表示を発見！実際に接客してもらった人たちの話なども [Entdeckung der Kundmachung über die aktive Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Starbucks! Erfahrungsberichte von Kunden]. *Togetter*, 23.08.2018. <https://togetter.com/li/1259374> (Stand: 22.07.2019).
- Nihon Shūwa Kenkyū Jo 日本手話研究所 (o. J.). Saishin no shuwa 最新の手話 [Die neuesten Gebärden]. <https://www.newsigns.jp/> (Stand: 26.07.2019).
- Nishioka, Masato 西岡正人 (2011). Nihon saishō no rōgakkō to Furukawa Tashirō sensei 日本最初の聾学校と古河太四郎先生 [Japans erste Schule für Taube und der Lehrer Tashirō Furukawa]. <https://www.nagano-c.ed.jp/matsuro/dousou/H23/kouen.pdf> (Stand: 11.03.2020).
- Norberg, Ulf; Stachl-Peier, Ursula und Tiittula, Liisa (2007). Speech-to-text interpreting in Finland, Sweden and Austria. *Translation & Interpreting* 7(3) (2015), 36–49.
- Rainer, Barbara (2009). *Gebärdensprachdolmetschen im Bildungsbereich. Eine Erhebung zur Arbeitssituation von GebärdensprachdolmetscherInnen im postsekundären Bildungsbereich*. Diplomarbeit, Universität Wien.
- Rikkyō Daigaku 立教大学 (2018). *Shōgai gakusei shien* しょうがい学生支援. Guide Book [Unterstützung für Studierende mit Behinderung. Leitfaden]. Tōkyō.
- Rikkyō University (2019). *Class Support for Students with Disabilities - Specific Accommodation and Examples of Assistance*. Tōkyō.
- Ōta, Hirohisa 太田裕久 (2015). Takamatsu saiban - shihō bamen de no jōhō hoshō 高松裁判・司法場面での情報保障 [Der Takamatsu-Prozess und die Sicherstellung von Information im Justizbereich], Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 全国手話研修センター: *Shuwa tsūyakusha no manabiya 2014 „shihō to jinken“* 手話通訳者の学舎 2014 「司法と

- 人権」. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター, 135–167.
- [o.V.] (2016). Sutaba de „mimi ga fujiyū“ bajji no ten'in - migoto na sekkyaku ni „yūki moraeru“ スタバで「耳が不自由」 バッジの店員 見事な接客に「勇気もらえる」 [Starbucks-mitarbeiter mit „Hörbeeinträchtigt“-Anstecker – Wir werden ermutigt durch die ausgezeichnete Bewirtung]. *J-CAST nyūsu*, 18.12.2016. <https://www.j-cast.com/2016/12/18286234.html?p=all> (Stand: 22.07.2019).
- Pioneer (2019). https://jpn.pioneer/ja/support/oshirase_etc/other/info190711.php (Stand: 15.09.2019).
- Pöchhacker, Franz (2000). *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg-Verlag.
- Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. London und New York: Routledge.
- Pöchhacker, Franz (2016). *Introducing Interpreting Studies*. 2. Ausg. London und New York: Routledge.
- Saitama Chōkaku Shōgaisha Jōhō Sentā 埼玉聴覚障害者情報センター und Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター (Hg.) (2017). *2017 (Heisei 29) nendo - Shuwa tsūyakusha zenkoku tōitsu shiken no tetsuzuki 2017* (平成29) 年度 手話通訳者全国統一試験の手続き [Leitfaden der nationalen einheitlichen Prüfung für präfekturale Gebärdensprachdolmetscher 2017 (Heisei 29)].
- Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Sentā 社会福祉法人聴力障害者情報センター (2019). Kōsei rōdō daijin kōnin. Dai 31 kai - Shuwa tsūyaku ginō nintei shiken (shuwa tsūyakushi shiken) „juken no tebiki“ 厚生労働大臣公認 第31回 手話通訳技能認定試験 (手話通訳士試験) 『受験の手引』 [Amtliche Anerkennung durch den Minister für Gesundheit, Arbeit und Soziales. 31. Prüfung zur Beglaubigung der Gebärdensprachdolmetschfähigkeit (Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher auf nationaler Ebene) „Leitfaden für die Prüfungsteilnahme“]. Tōkyō.
- Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Bunka Sentā 社会福祉法人聴力障害者情報文

化センター (2020a). *Dai 31 kai - Shuwa tsūyaku ginō nintei shiken (shuwa tsūyakushi shiken) kekka* 第 31 回手話通訳技能認定試験 (手話通訳士試験) 結果 [31. Prüfung zur Beglaubigung der Gebärdensprachdolmetschfähigkeit (Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher auf nationaler Ebene) - Resultate]. http://www.jyoubun-center.or.jp/wp-content/themes/joubun/pdf/slit/31_kekka.pdf (Stand: 13.02.2020).

Shakai Fukushi Hōjin Chōryoku Shōgaisha Jōhō Bunka Sentā 社会福祉法人聴力障害者情報文化センター (2020b). *Shuwa tsūyakushi meibo* 手話通訳士名簿 [Namensliste der Gebärdensprachdolmetscher auf nationaler Ebene]. <http://www.jyoubun-center.or.jp/slit/list/> (Stand: 14.03.2020).

Svartholm, Kristina (2010). Bilingual education for deaf children in Sweden. *International Journal of Bilingual Education and Bilingualism* 13(2), 159–174.

Takai, Hiroshi 高井洋 (2015). *Shihō bamen ni okeru shuwa tsūyaku no yakuwari* 司法場面における手話通訳の役割 [Die Rolle des Gebärdensprachdolmetschers im Justizbereich], *Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā* 全国手話研修センター: *Shuwa tsūyakusha no manabiya 2014 „shihō to jinken“* 手話通訳者の学舎 2 0 1 4 「司法と人権」. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター, 37–51.

TA-net (o. J.). *TA-net to ha? TA-net とは ?* [Was ist TA-net?]. <http://ta-net.org/> (Stand: 15.09.2019).

TA-net (2019). <https://blog.canpan.info/ta-net/img/005.jpg> (Stand: 15.09.2019).

Taoda, Kazushi 埴田和史 (2017). *Shuwa tsūyakusha no kenkō kanri* 手話通訳者の健康管理 [Gesundheitsvorsorge für präferurale Gebärdensprachdolmetscher], *Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā* 全国手話研修センター (2017): *Shuwa tsūyakusha no manabiya 2015 „iryō to kaigo“* 手話通訳者の学舎 2 0 1 5 「医療と介護」. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター, 15–16.

Tōkyō Shuwa Tsūyaku Tō Haken Sentā 東京手話通訳等派遣センター (o. J.). *Shuwa tsūyakusha*

Tōkyōto Chōkaku Shōgaisha Renmei 東京都聴覚障害者連盟 (o. J.). Nihon to Tōkyō no rō undō no rekishi (bassui) 日本と東京のろう運動の歴史（抜粋）[Geschichte der Initiativen für Taube in Japan und Tōkyō (Auszug)]. <https://www.tfd.deaf.tokyo/%E3%82%8D%E3%81%86%E9%81%8B%E5%8B%95/%E6%97%A5%E6%9C%AC%E3%81%A8%E6%9D%B1%E4%BA%AC%E3%81%AE%E3%82%8D%E3%81%86%E9%81%8B%E5%8B%95%E3%81%AE%E6%AD%B4%E5%8F%B2-%EF%BC%88%E6%8A%9C%E7%B2%8B%E7%BC%89/> (Stand: 11.03.2020).

Tsukuba Daigaku Fuzoku Rō Gakkō 筑波大学附属聾学校 (2018). Gakkōchō aisatsu 学校長挨拶 [Begrüßung des Direktors]. <http://www.deaf-s.tsukuba.ac.jp/gyouji/SchoolPrincipalGreeting2018.htm> (Stand: 11.03.2020).

University of Tsukuba (2013). Brief History. <http://www.deaf-s.tsukuba.ac.jp/english2/brief.htm>
(Stand: 14.03.2020).

WHO (o. J.). Grades of hearing impairment. https://www.who.int/pbd/deafness/hearing_impairment_grades/en/ (Stand: 18.02.2020).

110

田美代子, Masashi Matsumoto 松本正志, Kōichi Kondō 近藤幸一, Sōichi Harada 原田宗一 und Yutaka Ōsugi 大杉豊 (Hg.): *Shuwa tsūyakusha yōsei no tame no kōgi tekisuto* 手話通訳者養成のための講義テキスト. 2. Aufl. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター, 66–69.

Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 全国手話研修センター (o. J.). Sentā ni tsuite センターについて [Über das Zentrum]. <http://www.com-sagano.com/about> (Stand: 26.07.2019).

Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 全国手話研修センター (2012). *Shuwa tsūyakusha no manabiya 2012 „kyōiku“* 手話通訳者の学舎 2 0 1 2 「教育」 [Schule für präferurale Gebärdensprachdolmetscher 2012 „Bildung“]. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター.

Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 全国手話研修センター (2015). *Shuwa tsūyakusha no manabiya 2014 „shihō to jinken“* 手話通訳者の学舎 2 0 1 4 「司法と人権」 [Schule für präferurale Gebärdensprachdolmetscher 2014 „Justizwesen und Menschenrechte“]. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター.

Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 全国手話研修センター (2017). *Shuwa tsūyakusha no manabiya 2015 „iryō to kaigo“* 手話通訳者の学舎 2 0 1 5 「医療と介護」 [Schule für präferurale Gebärdensprachdolmetscher 2015 „Ärztliche Behandlung und Krankenpflege“]. Kyōto: Shakai Fukushi Hōjin Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā 社会福祉法人全国手話研修センター.

Glossar

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)	障害者権利条約	<i>Shōgaisha Kenri Jōyaku</i>
Angegliederte Schule für Blinde der Universität Tsukuba	筑波大学附属盲学校	<i>Tsukuba Daigaku Fuzoku Mō Gakkō</i>
Angegliederte Schule für Taube der Universität Tsukuba	筑波大学附属聾学校	<i>Tsukuba Daigaku Fuzoku Rō Gakkō</i>
Angegliederte Schule mit besonderer Unterstützung für Hörbehinderte der Universität Tsukuba	筑波大学附属聴覚特別支援学校	<i>Tsukuba Daigaku Fuzoku Chōkaku Tokubetsu Shien Gakkō</i>
Angegliederte Schule mit besonderer Unterstützung für Sehbehinderte der Universität Tsukuba	筑波大学附属視覚特別支援学校	<i>Tsukuba Daigaku Fuzoku Shikaku Tokubetsu Shien Gakkō</i>
Antidiskriminierungsgesetz von Menschen mit Behinderung	障害者差別解消法	<i>Shōgaisha Sabetsu Kaishō Hō</i>
Chūō Hauptverwaltung zur Förderung der Systemreform für hörbehinderte Menschen	聴覚障害者制度改革中央本部	<i>Chōkaku Shōgaisha Seido Kaikaku Chūō Honbu</i>
Entsendungszentrum	派遣センター	<i>haken sentā</i>
Gebärdensprachboom	手話ブーム	<i>Shuwa Būmu</i>
Gebärdensprachclub	手話サークル	<i>shuwa sākuru</i>
Gebärdensprache für alle	みんなの手話	<i>Minna no Shuwa</i>
Gebärdensprachgesetz	手話言語法	<i>Shuwa Gengo Hō</i>
Gesetz zur Prävention von Misshandlung von Menschen mit Behinderung	障害者虐待防止法	<i>Shōgaisha Gyakutai Bōshi Hō</i>

Gesetz zur umfassenden Unterstützung für Menschen mit Behinderung	障害者総合支援法	<i>Shōgaisha Sōgō Shien Hō</i>
Grundgesetz für Menschen mit Behinderung	障害者基本法	<i>Shōgaisha Kihon Hō</i>
Grundgesetz zu Maßnahmen für körperlich und geistig behinderte Menschen	心身障害者対策基本法	<i>Shin Shin Shōgaisha Taisaku Kihon Hō</i>
hörbehinderte Person(en)	聴覚障害者	<i>chōkaku shōgaisha</i>
Informations- und Kommunikationsgesetz	情報・コミュニケーション法	<i>Jōhō Komyunikēshon Hō</i>
Informations- und Kulturzentrum für Hörbehinderte	聴力障害者情報文化センター	<i>Chōryoku Shōgaisha Jōhō Bunka Sentā</i>
Institut des staatlichen Rehabilitationszentrums für körperlich behinderte Menschen	国立身体障害者リハビリテーションセンター学院	<i>Kokuritsu Shintai Shōgaisha Rihabiritēshon Sentā Gakuin</i>
Institut des staatlichen Rehabilitationszentrums für Menschen mit Behinderung (seit 2008)	国立障害者リハビリテーションセンター学院	<i>Kokuritsu Shōgaisha Rihabiritēshon Sentā Gakuin</i>
Japanische Gehörlosenzeitung	日本聴力障害新聞	<i>Nihon Chōryoku Shōgai Shinbun</i>
Japanischer Gebärdensprachdolmetscherverband/JASLI (Japanese Association of Sign Language Interpreters)	日本手話通訳士協会	<i>Nihon Shuwa Tsūyakushi Kyōkai</i>
Japanischer Nationaler Taubstummenbund/JFD (Japanese Federation of the Deaf)	全日本ろうあ連盟	<i>Zennihon Rōa Renmei</i>

Japanischer Taubstummverband	日本聾啞協会	<i>Nihon Rōa Kyōkai</i>
Japanisches Institut für Gebärden- sprachforschung	日本手話研究所	<i>Nihon Shūwa Kenkyū Jo</i>
Kyōto Schule für Blinde und Stumme	京都盲啞院	<i>Kyōto Mōa In</i>
Mimizuku Gebärdensprachdolmet- schergruppe	みみずく手話通訳者団	<i>Mimizuku Shuwa Tsūyakusha Dan</i>
Nationale einheitliche Prüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf präfekturaler Ebene	手話通訳者全国統一試験	<i>Shuwa Tsūyakusha Zenkoku Tōitsu Shiken</i>
Nationale wissenschaftliche Arbeits- gemeinschaft zu Problemstellungen des Gebärdensprachdolmet- schens/NRASLI (National Research Association for Sign Language Inter- pretation)	全国手話通訳問題研究会	<i>Zenkoku Shuwa Tsūyaku Mondai Kenkyūkai</i>
Nationale wissenschaftliche Arbeits- gemeinschaft zu Problemstellungen der zusammenfassenden Mitschrift	全国要約筆記問題研究会	<i>Zenkoku Yōyaku Hikki Mondai Kenkyūkai</i>
Nationaler Taubblindenverband	全国盲ろう者協会	<i>Zenkoku Mōrōsha Kyōkai</i>
Nationales Gebärdensprachausbil- dungszentrum	全国手話研修センター	<i>Zenkoku Shuwa Kenshū Sentā</i>
Neues Gesetz zur Barrierefreiheit	バリアフリー新法	<i>Bariafurī Shin Hō</i>
Schule für Blinde der Präfektur Kyōto	京都府立盲学校	<i>Kyōtofu ritsu mō gakkō</i>
Schule für Taube der Präfektur Kyōto	京都府立聾学校	<i>Kyōtofu ritsu rō gakkō</i>

Prüfung zur Beglaubigung der Gebärdensprachdolmetschfähigkeit (auch: Prüfung für GebärdensprachdolmetscherInnen auf nationaler Ebene)	手話通訳技能認定試験 (手話通訳士試験)	<i>Shuwa Tsūyaku Ginō Nintei Shiken (Shuwa Tsūyakushi Shiken)</i>
Reiwa (jap. Ära-bezeichnung 1. Mai 2019–)	令和	<i>Reiwa</i>
Schule Tatsu no Ko	龍の子学園	<i>Tatsu no Ko Gakuen</i>
schwerhörige Person(en)	難聴者	<i>nanchō sha</i>
Schwerhörigenklassen	難聴学級	<i>nanchō gakkū</i>
Sozialhilfegesetz körperlich Behinderter	身体障害者福祉法	<i>Shintai Shōgaisha Fukushi Hō</i>
Städtische Schule für Taube Chūō/Tōkyō	東京都立中央ろう学校	<i>Tōkyōto Ritsu Chūō Rō Gakkō</i>
Straßenverkehrsgesetz	道路交通法	<i>Dōro Kōtsū Hō</i>
Tamashiro no Sato	たましろの郷	<i>Tamashiro no Sato</i>
taube Person(en)	ろう者	<i>rōsha</i>
taubstumme Person(en)	聾啞者	<i>rōasha</i>
Technische Universität Tsukuba	筑波技術大学	<i>Tsukuba Gijutsu Daigaku</i>
Tempelschulen	寺子屋	<i>terakoya</i>
Tōkyō Taubstummenclub	東京聾啞クラブ	<i>Tōkyō Rōa Kurabu</i>
Universität für Sozialarbeit	日本社会事業大学	<i>Nihon Shakai Jigyō Daigaku</i>
Verband der japanischen nationalen Organisationen für schwerhörige und späterschwerhörige Personen	全日本難聴者・中途失聴者団体連合会	<i>Zennihon Nanchōsha - Chūto Shicchōsha Dantai Rengōkai</i>

Verbessertes Gesetz zur Förderung der Anstellung von Menschen mit Behinderung	改正障害者雇用促進法	<i>Kaisei Shōgaisha Koyō Sokushin Hō</i>
Verbessertes Grundgesetz für Menschen mit Behinderung	改正障害者基本法	<i>Kaisei Shōgaisha Kihon Hō</i>
Verein zur Erlernung der Gebärdensprache Mimizuku	手話学習会みみずく	<i>Shuwa Gakushūkai Mimi-zuku</i>
Zentrale zur Förderung der Systemreform für Menschen mit Behinderung	障がい者制度改革推進本部	<i>Shōgaisha Seido Kaiku Suishin Honbu</i>
<i>zusammenfassende Mitschrift</i>	要約筆記	<i>yōyaku hikki</i>

Anhang

Übersicht der in Japan geltenden Gesetze und Übereinkommen in Bezug auf Menschen mit Behinderung

Gesetze*	in Kraft seit
Neues Gesetz zur Barrierefreiheit	Dezember 2006
Gesetz zur Prävention von Misshandlung von Menschen mit Behinderung	Oktober 2010
Verbessertes Grundgesetz für Menschen mit Behinderung	August 2011
Gesetz zur umfassenden Unterstützung für Menschen mit Behinderung	April 2013
Behindertenrechtskonvention	Februar 2014
Antidiskriminierungsgesetz von Menschen mit Behinderung	April 2016
Verbessertes Gesetz zur Förderung der Anstellung von Menschen mit Behinderung	April 2016
Gebärdensprachgesetz	(angestrebt)
Informations- und Kommunikationsgesetz	(angestrebt)

*nur die in 1.1. vorgestellten Gesetze

Interviewleitfaden

Persönlicher Frageteil:

1. Wann sind Sie erstmals in Kontakt mit Gebärdensprache gekommen?
2. Wann haben Sie mit der Gebärdensprachausbildung begonnen?
3. Wie und wo haben Sie Zugang zur Gebärdensprachausbildung bekommen?
4. Wie lange dauerte diese Ausbildung?
5. In welcher Stadt und in welcher Institution haben Sie ihre Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher/zur Gebärdensprachdolmetscherin gemacht?
6. Haben Sie eine Zertifikationsprüfung absolviert?

Beruflicher Frageteil:

1. Wie lange sind Sie bereits als GebärdensprachdolmetscherIn tätig?
2. Haben Sie ein Spezialgebiet? (Jus, Medizin, Sport, Behördengänge, Tourismus, Bildungswesen etc.)
3. In welchen Settings haben Sie bereits gedolmetscht? In welchen Settings dolmetschen Sie hauptsächlich?
4. Mit welchen Schwierigkeiten sind Sie in Ihrem Setting/in Ihren Settings konfrontiert? Welche Erschwernisse treten häufig auf?
5. Dolmetschen Sie bei Konferenzen, Tagungen, Vorträgen?
6. Haben Sie mehr hörende oder mehr nichthörende AuftraggeberInnen? Gab es in den letzten fünf Jahren einen Anstieg von hörenden AuftraggeberInnen?
7. Haben hörende AuftraggeberInnen bzw. hörende GesprächsteilnehmerInnen Verständnis für Ihre Arbeit? Welche Probleme sind durch fehlendes Verständnis aufgetreten?
8. Wie gehen Sie mit fehlendem Verständnis für Ihre Arbeit um? Klären Sie die hörenden GesprächsteilnehmerInnen auf?
9. Kam es vor, dass Sie von hörenden GesprächsteilnehmerInnen darum gebeten wurden, etwas nicht zu dolmetschen? Wenn ja, wie sind Sie damit umgegangen?
10. Werden Sie als GebärdensprachdolmetscherIn auch für gehörlose/schwerhörige Kinder engagiert?
11. Wie schätzen Sie die Toleranz der hörenden japanischen Bevölkerung gegenüber Schwerhörigen und Gehörlosen ein? Inwieweit versuchen hörende JapanerInnen, die nicht der Gebärdensprache mächtig sind, mit Schwerhörigen und Gehörlosen zu kommunizieren (beispielsweise im Handel)?

Zusammenfassung

In Japan gibt es zahlreiche Organisationen, die sich seit Jahrzehnten für die Integration und Gleichberechtigung von tauben Personen einsetzen. Daraus resultierten außerordentliche Maßnahmen, Gesetze und Bewegungen, die noch heute nachwirken und stetig ausgebaut werden. Hierzu zählen Bildungseinrichtungen für Taube sowie auch eine klar reglementierte Ausbildung und Zertifizierung für GebärdensprachdolmetscherInnen. Dies trägt zu einer flächendeckenden Einsatzmöglichkeit von professionellen GebärdensprachdolmetscherInnen in ganz Japan und in allen Lebensbereichen bei. In der vorliegenden Arbeit werden die Einsatzbereiche der GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan untersucht und der Bedarf erörtert.

Experteninterviews geben konkrete Einblicke in die Praxis der GebärdensprachdolmetscherInnen in Japan und offenbaren Schwierigkeiten und Herausforderungen, mit denen sie bei Dolmetschereinsätzen zu kämpfen haben. Sie erläutern nebstdem auch positive Entwicklungen in der Gesellschaft sowie Verbesserungsvorschläge für das bestehende System.

Darüber hinaus werden vor dem Hintergrund der Gesetzeslage Diskriminierungen gegenüber tauben Personen genannt und Organisationen vorgestellt, die dagegenhalten und einen großen Beitrag zur Aufklärung der hörenden japanischen Bevölkerung und zur Integration von tauben Personen leisten. Des Weiteren werden Bildungseinrichtungen und Servicestellen für Taube vorgestellt, die eine Bildung auf hohem Niveau ermöglichen.